

alperia

**Jahresabschluss
2025**

***energie
neu gedacht***



Alperia AG

Bericht und Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025

(Dieses Dokument stellt nicht die offizielle veröffentlichte Fassung im Sinne der Transparenzrichtlinie dar)

energie
neu gedacht

Vorstand

Kröss Flora Emma
Vorsitzende

Marchi Mauro
Stellvertretender Vorsitzender

Amort Luis
Vorstand und Generaldirektor

Acuti Paolo
Vorstand und stellvertretender
Generaldirektor

Mattivi Markus
Vorstand

Vicidomini Daniela
Vorstand

Aufsichtsrat

Peluso Maurizio
Vorsitzende

Spögler Luitgard
Stellvertretender Vorsitzender

Mayr Manfred
Aufsichtsratsmitglied

Paler Silvia
Aufsichtsratsmitglied

Parolin Stefano
Aufsichtsratsmitglied

Sparber Wolfram
Aufsichtsratsmitglied

Rechnungsprüfungsgesellschaft

EY Spa

Alperia AG

Grundkapital 750.000.000 Euro, vollständig eingezahlt

Zwölfmalgreienerstraße 8 – 39100 Bozen

Nummer der Eintragung ins Handelsregister Bozen/
Steuer- und MwSt.-Nr. 02858310218



Inhalt

1) LAGEBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS	7
Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene	8
Rahmenbedingungen	10
Nennenswerte Gesellschafts- und Organisationsvorfälle	17
Zertifizierungen und verschiedene Auszeichnungen	20
IT-Systeme und Innovation	21
Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle	22
Eventualverbindlichkeiten	25
Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	26
Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften	28
Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf	28
Vorhersehbare Geschäftsentwicklung	28
Hauptrisiken, durch welche die Gesellschaft gefährdet ist, und entsprechende Minderungsmaßnahmen	29
Derivative Finanzinstrumente	33
Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement und Kontrollsystem	34
Individuelle Nachhaltigkeitsberichterstattung	38
2) JAHRESABSCHLUSS	41
Bilanz (Vermögens- und Finanzlage)	42
Gewinn- und Verlust-Rechnung	43
Gesamterfolgsrechnung im Geschäftsjahr	43
Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024	44
Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2025	44
Angaben zum Gewinn je Aktie	44
Kapitalflussrechnung	46
Erläuterungen	48
ANHÄNGE	89
i. Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses	90
ii. <i>Director's Responsibility Statement</i>	97

Alperia AG

Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025



Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene

2025 blieb der Strombedarf Italiens gegenüber dem Vorjahr stationär (-0,2 %) und erhöhte sich gegenüber 2023 (+1,9 %). Hierzu wird auf die nachfolgende Tabelle¹ verwiesen.

Energiebilanz Italien (GWh)	2025	2024	Veränderung
Wasserkraft	41.365	52.477	(21,2 %)
Pumpsystem	1.626	1.499	8,5 %
Wärmeenergie	153.056	146.361	4,6 %
Erdwärme	5.261	5.276	(0,3 %)
Windkraft	21.363	22.088	(3,3 %)
Photovoltaik	44.290	35.398	25,1 %
Stand-alone-Speicherungen	1.459	131	1.009,7 %
Nettoproduktion insgesamt	268.420	263.229	2,0 %
Import	51.798	55.908	(7,4 %)
Export	4.909	4.908	0,0 %
<i>Auslandssaldo</i>	<i>46.889</i>	<i>51.000</i>	<i>(8,1 %)</i>
Verbrauch Pumpanlagen	(2.323)	(2.141)	8,5 %
Verbrauch Stand-alone-Speicherungen	(1.662)	(174)	855,8 %
Strombedarf (GWh)	311.324	311.914	(0,2 %)

¹ Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Dezember 2025

Im Berichtsjahr belief sich der Strombedarf auf 311,3 TWh und wurde zu 43,8 % durch die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Quellen (2024 betrug der Anteil 41,7 %), zu 41,1 % aus erneuerbaren Quellen (im Vorjahr waren es 42,0 %) und im Hinblick auf den verbleibenden Anteil durch den Auslandssaldo befriedigt.

Zum ersten Mal stellte die Photovoltaik den größten Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und lag damit vor der Wasserkraft.

Bei der Analyse der monatlichen Daten ist festzustellen, dass der Höchstbedarf an Strom auf den Monat Juli (30,0 TWh), der Mindestbedarf dagegen auf den Monat April (23,4 TWh) fiel.

Die Nettoproduktion verzeichnete einen Zuwachs von 2,0 % und stieg auf 268,4 TWh. Insbesondere ist auf den erheblichen Anstieg der Produktion aus Photovoltaik (+25,1 %) zu verweisen, die einen historischen Rekord erreicht, gegenüber dem beträchtlichen Rückgang der Produktion aus Wasserkraft (-21,2 %), nachdem 2024 ein außerordentlicher Zuwachs zu verzeichnen war.

Der Auslandssaldo (Import/Export) ging im Vergleich zum Vorjahr zurück (-8,1 %).

Was die Rohstoffpreise auf dem Energiemarkt betrifft, ist angesichts eines auf geopolitischer internationaler Ebene durch Spannungen und Unsicherheiten geprägten Jahrs festzustellen, dass sich der im Lauf des Berichtsjahrs zu verzeichnende Durchschnittswert gegenüber dem Vorjahreswert erhöhte (+6,8 %): Der PUN Index GME folgt einer Entwicklung im Einklang mit den wichtigsten europäischen Notierungen und stieg von durchschnittlich zirka 109 Euro/MWh auf zirka 116 Euro/MWh. Dabei war ein starker Anstieg in den ersten Monaten des Jahres zu verzeichnen, wogegen in den letzten Monaten 2025 ein Rückgang zu verbuchen war. Der italienische Preis erreichte seinen Mindestwert im Mai (93,58 Euro/MWh) und seinen Höchstwert im Februar (150,36 Euro/MWh). Diesbezüglich wird auf die folgenden beiden Tabellen² verwiesen.

² Quelle: Gestore Mercati Energetici S.p.A., Ergebnisse

Strombörsenpreis (PUN Index GME) – Jahresdurchschnitt	(Euro/MWh)
2004 (April bis Dezember)	51,6
2005	58,59
2006	74,75
2007	70,99
2008	86,99
2009	63,72
2010	64,12
2011	72,23
2012	75,48
2013	62,99
2014	52,08
2015	52,31
2016	42,78
2017	53,95
2018	61,31
2019	52,32
2020	38,92
2021	125,46
2022	303,95
2023	127,24
2024	108,52
2025	115,94

Strombörsenpreis (PUN Index GME) – Monatsdurchschnitt	2025	2024	Veränderung
<i>(Euro/MWh)</i>			
Jänner	143,03	99,16	44,20 %
Februar	150,36	87,63	71,60 %
März	120,55	88,86	35,70 %
April	99,85	86,8	15,00 %
Mai	93,58	94,88	(1,40 %)
Juni	111,78	103,17	8,30 %
Juli	113,13	112,32	0,70 %
August	108,79	128,44	(15,30 %)
September	109,08	117,13	(6,90 %)
Oktober	111,04	116,69	(4,80 %)
November	117,08	130,89	(10,50 %)
Dezember	115,49	135,06	(14,50 %)
Jahresdurchschnitt	115,94	108,52	6,80 %

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass es sich beim PUN Index GME nicht um den effektiven Preis handelt, zu dem die Alperia Gruppe die Eigenerzeugung verkauft. Dieser wird dagegen von mehreren Faktoren beeinflusst, darunter die rückläufige Produktivität in den Sommermonaten, deren Modulierung und vor allem die Deckungsstrategien.

Die Entwicklung des PUN Index GME wurde maßgeblich von den wichtigsten Referenzpreisen für Gas bestimmt: 2025 belief sich der vom GME berechnete Referenzindex des italienischen Gasmarkts, der IG Index GME, auf 38,5 Euro/MWh (+ 2,2 Euro/MWh gegenüber 2024) und wies damit eine im Wesentlichen an die an den wichtigsten europäischen Hubs beobachteten Preise angelehnte Entwicklung auf, insbesondere am niederländischen TTF-Markt, dessen Preis auf 36,2 Euro/MWh (+ 1,9 Euro/MWh gegenüber 2024) anstieg; der Spread IGI-TTF weitete sich damit auf 2,3 Euro/MWh aus (gegenüber 2,0 Euro/MWh im Vorjahr).

Was die Entwicklung des italienischen Gasmarkts insbesondere unter Bezugnahme auf die Nachfrage betraf, stieg der Erdgasverbrauch 2025 auf 64,4 Mrd. m³ (680,9 TWh, +4 % gegenüber dem Vorjahr) und erreichte damit die höchsten Werte der letzten drei Jahre.

Die Zunahme betraf den thermoelektrischen Bereich, dessen Volumina sich auf 21,9 Mrd. m³ beliefen (232,0 TWh, + 5,7 % gegenüber 2024), sowie den Industriebereich, dessen Volumina sich auf 11,7 Mrd. m³ (124,2 TWh, + 1,4 %) beliefen. Leicht rückläufig war dagegen der Verbrauch im Privatbereich, der auf 27,0 Mrd. m³ sank (285,0 TWh, - 0,5 %).

Ein Anstieg war beim Gasexport und beim sonstigen Verbrauch entsprechend 3,8 Mrd. m³ (39,7 TWh, d. h. +79,3 %) zu verzeichnen.

Gegenüber einer erhöhten Nachfrage und eines Aufschwungs der nationalen Produktion in Höhe von 3,2 Mrd. m³ (33,7 TWh, -16,4 %) stieg der Import von Erdgas angebotsseitig und belief sich auf 60,6 Mrd. m³ (641,0 TWh; +3,5 %). Dieses Wachstum ging mit einem Rückgang der Pipeline-Flüsse einher, die auf 40,2 Mrd. m³ (424,4 TWh, - 9,0 %) sanken, es konzentrierte sich stattdessen auf einen deutlichen Anstieg der LNG-Importe, die sich auf 20,4 Mrd. m³ (216,5 TWh, + 39,5 %) beliefen.

Was das Gasspeichersystem betrifft, stiegen sowohl die Einspeisungen (10,4 Mrd. m³ - 110 TWh, +25,6 %) als auch die Entnahmen (11,0 Mrd. m³ - 116 TWh, +29,6 %).

Am letzten Tag des Berichtsjahrs lag der gespeicherte Gasvorrat von 9,3 Mrd. m³ (98,4 TWh) unter dem am selben Tag im Jahr 2024 verzeichneten Wert (-7 %).

Rahmenbedingungen

BU Produktion

Die Alperia Gruppe verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene im Hinblick auf die Wasserkraftkonzessionen für große Ableitungen, um deren eventuelle Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit abzuschätzen.

Was die Autonome Provinz Bozen betrifft, wird in erster Linie hinsichtlich des Landesgesetzes Nr. 20 vom 16. August 2023 betreffend die „Regelung der Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken“ darauf hingewiesen, dass die Südtiroler Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 1074 vom 5. Dezember 2023 die Identifizierung der damals am 31. Dezember 2024 oder zu einem späteren, vom Staat festgelegten Zeitpunkt ablaufenden Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken im übrigen Staatsgebiet, die der Neuvergabe unterliegen, verabschiedete: Dabei handelt es sich um die Konzessionen Brembach, Bruneck, Waidbruck/Barbian, Naturns, Wiesen (Pfitsch), Graun, Marling und Lappach, die gegenwärtig auf die Alperia Greenpower GmbH lauten.

Mit demselben Beschluss der Landesregierung wurde nach Anhörung des Rats der Gemeinden die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen als die am besten geeignete Form für die Vergabe der betreffenden Konzessionen identifiziert. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem genannten Landesgesetz zwei weitere Möglichkeiten zur Vergabe der Konzessionen vorgesehen sind, nämlich (i) gemischt öffentlich-private Kapitalgesellschaften, bei denen der private Gesellschafter durch öffentliche Ausschreibungen gewählt wird, und (ii) die Partnerschaftsformen gemäß Art. 174 ff. des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36/2023.

Mit dem Beschluss Nr. 1186 vom 17. Dezember 2024 änderte die Landesregierung anschließend die Bestimmungen des erwähnten Beschlusses 1074/2023 und legte fest, dass die Konzessionen, die damals bis zum 27. August 2025 oder an einem späteren vom Staat im übrigen Staatsgebiet festgelegten Zeitpunkt abließen und vom Vergabeverfahren gemäß LG 20/2023 betroffen waren, jene von Brembach, Bruneck, Waidbruck/Barbian, Naturns, Wiesen Pfitsch, Graun und Marling sind (die theoretische Jahresproduktion dieser Anlagen beläuft sich auf zirka 1,1 TWh entsprechend ungefähr 13 % der Bruttostromproduktion Südtirols).

Das Verfahren zur Vergabe der Konzession Lappach wird dagegen bis zum 31. März 2029 eingeleitet.

Mit dem Beschluss Nr. 1039 vom 5. Dezember 2025 forderte die Landesregierung den Inhaber der sieben Ende August 2025 abgelaufenen Konzessionen, die oben aufgeführt sind, schließlich auf, „... diese Kraftwerke zu denselben Bedingungen gemäß den abgelaufenen Konzessionen, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie aller von der Landesregierung festgelegten Auflagen für den unbedingt notwendigen Zeitraum zur Abwicklung des Verfahrens der Neuvergabe und bis zur Übernahme durch den neuen Konzessionär, weiterzuführen“.

Gemäß den Angaben laut den Prämissen zum genannten Beschluss benötigen die notwendigen Tätigkeiten für die Durchführung und den Abschluss der Verfahren zur Vergabe der betreffenden Konzessionen und zur effektiven Übernahme der Konzession durch den eintretenden Konzessionär einen gewissen Zeitraum, wobei es notwendig ist, dass der scheidende Konzessionär den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb sowie die ordnungsgemäße Wartung der Anlagen garantiert, die Kontinuität der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sicherstellt und die Überwachung und den Schutz der betroffenen Umwelt gewährleistet. Das zuständige Landesamt führt gegenwärtig eine interne Überprüfung der von der Alperia Greenpower GmbH im Juli 2025 vorgelegten Berichte zum Konzessionsende bezüglich der Anlagen, deren Konzession abgelaufen ist, durch.

Mit dem genannten Beschluss wurde ferner angeordnet, dass der scheidende Konzessionär dem Land gemäß Art. 52 des genannten Landesgesetzes Nr. 20/2023 eine Zusatzgebühr in Höhe von 38,30 Euro für jedes kW mittlere jährliche Nennleistung der Konzession zu zahlen hat, die für den Betrieb der Anlagen bis zum effektiven Eintritt des neuen Konzessionärs zuzüglich zu den in der Konzession vorgesehenen Gebühren und Ausgleichsmaßen für die Umwelt zu entrichten ist. Für den scheidenden Konzessionär handelt es sich dabei um einen zusätzlichen Jahresaufwand in Höhe von zirka 6 Mio. Euro.

Schließlich wurde mit demselben Beschluss das Verfahren zur Formalisierung des Übergangs der dem Land zustehenden sog. nassen Güter eingeleitet.

Auf nationaler Ebene ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Regierung nunmehr 2023 eine Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufnahm, deren Ziel die Möglichkeit der Wiederverga-

be der abgelaufenen/ablaufenden Konzessionen zusätzlich zu deren Ausschreibung an die gegenwärtigen Konzessionsinhaber ist.

Die Gründe, welche die Regierung zu dieser Kursänderung veranlassten, sind vorwiegend zweierlei Art: Einerseits wird der strategischen Bedeutung der Großwasserkraftwerke und der Notwendigkeit, diese in nationalen Händen zu behalten, mehr Wert beigemessen. Andererseits wurde es zur Bekämpfung der Dürre, die 2022 und in den ersten Monaten 2023 zu einem Notstand führte, notwendig, erhebliche Investitionen zu tätigen, um Maßnahmen zur Erhöhung der Staukapazität, zur Reduzierung von Verlusten und zur Schaffung neuer Stauanlagen zur Speicherung von Wasservorräten durchzuführen. Gegenwärtig tätigen die gegenwärtigen Konzessionsinhaber diese Investitionen nicht, da sie befürchten, die Konzessionen infolge der Ausschreibungen zu verlieren.

Bei einer Anhörung in der Abgeordnetenversammlung am 23. Jänner 2025 erklärte der Minister des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit (MASE), dass *„die wachsende Energienachfrage in Asien, die Risiken einer Fragmentierung der Versorgungskette auf europäischer Ebene, die geopolitischen Spannungen in einigen Regionen der Welt (Ukraine und Naher Osten) und die möglichen Auswirkungen internationaler politischer Situationen unter anderem das Fortbestehen volatiler Bedingungen auf den Energiemärkten und mögliche Spekulationen zur Folge haben“*. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Minister auch, dass *„zur Förderung der Entkopplung des Strompreises vom Gaspreis im Rahmen der breiteren Debatte über die Neuvergabe der entsprechenden Konzessionen auch die Möglichkeit einer Aufwertung eines Teils der Wasserkraftressourcen zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Betracht gezogen wird“*.

Im Februar 2025 wurde im Senat ein Antrag angenommen, der die Regierung verpflichtet, *„mit der Europäischen Kommission alle geeigneten Gespräche zum Schutz der italienischen Wasserkraftindustrie einzuleiten, die darauf abzielen, die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 79/1999 in der durch Artikel 7 des Gesetzes Nr. 118 vom 5. August 2022 geänderten Fassung enthaltenen Vorschriften im Einklang mit den Bestimmungen des Meilensteins M1C2-6 des NARP bezüglich der Verfahren zur Vergabe von Wasserkraftkonzessionen zu ändern und insbesondere die Möglichkeit einer Neuvergabe der Konzessionen an den ausscheidenden Konzessionsinhaber auf der Grundlage von Investitionsplänen vorzusehen, die den Vergabestellen bekannt gegeben werden, was wichtige positive Auswirkungen sowohl im Energie- als auch im Umweltbereich für die betroffenen*

Gebiete und für Italien im Allgemeinen gewährleisten und die regulatorischen Asymmetrien beim Management der Energieanlagen zwischen den verschiedenen Staaten beseitigt würde“.

In diesem Zusammenhang bestätigte der Minister für europäische Angelegenheiten, den NARP und die Kohäsionspolitik Ende Februar 2025, dass Verhandlungen mit der damals neuen Europäischen Kommission, die ihr Amt am 1. Dezember 2024 antrat, eingeleitet wurden, um den sog. vierten Weg als Alternative zu den Ausschreibungen zu ermöglichen.

Ende Juli 2025 nahm die Abgeordnetenversammlung einen Entschließungsantrag an, der erneut die Verpflichtung der Regierung vorsieht, mit Brüssel in Dialog zu treten, um einerseits eine Änderung des NARP sowie die Genehmigung der genannten „vierten Option“ zu erreichen, wobei insbesondere *„... die Möglichkeit einer erneuten Zuweisung der Konzessionen an den bisherigen Konzessionär zum Marktwert gegen Vorlage von gemeinsam mit den Konzessionsbehörden abgestimmten Investitionsplänen ...“* vorgesehen ist, und andererseits die Einführung von Modellen für die Abgabe von Energie aus großen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW zu einem regulierten Preis, der *„... ausgehend vom durchschnittlichen Börsenpreis des Zehnjahreszeitraums 2011–2020 unter Berücksichtigung etwaiger nachfolgender Investitionen für Modernisierungsmaßnahmen ...“* festzulegen ist.

Diesbezüglich gelangte man angesichts dieses möglichen „vierten Wegs“ scheinbar zu einer Vereinbarung zwischen Wasserkraftproduzenten und großen Abnehmern bei Confindustria bezüglich des sog. Idro Release. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, stromfressenden Unternehmen einen Anteil der Produktion zu vorteilhaften Preisen zuzuteilen. Gemäß der gegenwärtigen Hypothese würde der Industrie ein Anteil von 15 % der Wasserkraftproduktion zugeteilt werden.

Die Wettbewerb- und Marktaufsichtsbehörde steht dagegen den Verlängerungen von Wasserkraftkonzessionen weiterhin ablehnend gegenüber: In der am 23. September 2025 im Senat durchgeführten Anhörung zum Gesetzesentwurf betreffend das Jahresgesetz für Markt und Wettbewerb 2025 erinnerte der Präsident der Behörde an deren Befürwortung einer zügigen Einführung spezifischer Ausschreibungsverfahren und – ganz allgemein – an die Dringlichkeit, für die genannten Konzessionen Vergabeverfahren zu etablieren, die *„wettbewerblichen, fairen und transparenten Parametern“* entsprechen. Nach Auffassung der Behörde würde *„... eine bloße Verlängerung der bestehenden Konzessionsver-*

hältnisse einen erheblichen Einschnitt in die Produktionseffizienz des Sektors darstellen, mit der Gefahr, Investitionen zu entmutigen und für die derzeitigen Konzessionäre Positionsvorteile dauerhaft aufrechtzuerhalten, die in keiner Weise mehr gerechtfertigt erscheinen“.

In der Zwischenzeit veröffentlichte die Region Lombardei im April 2024 die ersten Ausschreibungen zur Vergabe von zwei Konzessionen, deren Frist für die Antragstellung am 23. Oktober 2024 ablief.

Insbesondere hinsichtlich der Konzession „Resio“ (mit einer geplanten Jahresproduktion von zirka 30 GWh) bewarben sich sechs Wirtschaftsteilnehmer. Für die Konzession „Codera Ratti – Dongo“ (mit einer geplanten Jahresproduktion von 150 GWh) gingen dagegen die Angebote von fünf Wirtschaftsteilnehmern ein. Neben den ausscheidenden Betreibern und einigen ausländischen Wirtschaftsteilnehmern nahm auch die Alperia Greenpower GmbH an beiden Ausschreibungen teil.

Die zur Zuschlagserteilung der Ausschreibungen führenden Verwaltungsverfahren dürften bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Regionalgesetz der Lombardei zur Vergabe der Wasserkraftkonzessionen von einigen Wirtschaftsteilnehmern angefochten wurde, die bereits auch Rekurse gegen die beiden oben genannten Ausschreibungen erhoben.

Auf europäischer Ebene ist auf einen interessanten Beitrag des Generalanwalts am Gerichtshof der Europäischen Union hinzuweisen, der sich auf ein Streitverfahren bezieht, das aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des italienischen Verfassungsgerichtshofs anhängig gemacht wurde.

Der genannte Generalanwalt führte in seinen am 11. Dezember 2025 eingereichten Schlussanträgen aus, dass Wasserkraftanlagen mit geringer Ableitung, die eine Tätigkeit der bloßen Erzeugung von Strom ausüben, Güter und keine Dienstleistungen erzeugen. Folglich findet auf diese die europäische Richtlinie 2006/123 (bekannter als Bolkestein-Richtlinie), die Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Konzessionen vorschreibt, keine Anwendung.

Auf die Schlussanträge des Generalanwalts folgt das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, das voraussichtlich innerhalb des ersten Halbjahrs 2026 ergehen dürfte; die Schlussanträge sind für den Gerichtshof zwar nicht bindend, könnten jedoch potenziell erhebliche Auswirkungen auf das

heikle Thema der Erneuerung von Wasserkraftkonzessionen auch großer Ableitung haben.

Aus den oben kurz umrissenen Angaben wird ersichtlich, dass der Rahmen hinsichtlich der Wasserkraftkonzessionen noch nicht festgelegt ist. Das Thema ist besonders wichtig, da sich jede Änderung der Rechtsvorschriften unweigerlich auf die Bilanzen der gegenwärtigen Konzessionsinhaber auswirkt.

Was andere Themen betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Südtiroler Landesregierung in ihrer Sitzung am 14. November 2025 das von Eurac Research Bozen erstellte Dokument „Klimarisiken und Anpassung – Wege zu einem klimaresilienten Südtirol“ zur Kenntnis genommen hat. Ausgehend von der Aussage „Auch Südtirol befindet sich bereits mitten im Klimawandel, mit steigenden Temperaturen und einer Zunahme von Klimaextremen wie Starkregeneignissen und Dürre, die zu klimabedingten Gefahren und klimatischen Auswirkungen wie Wasserknappheit, Überschwemmungen, Erdbeben und Muren führen“, analysiert das Dokument die möglichen Auswirkungen, die Klimarisiken und deren Ursachen für das Landesgebiet in neun Handlungsfeldern und schlägt Maßnahmenpakete für die notwendige Anpassung vor.

Im Bereich „Energie“ betreffen einige Schlüsselempfehlungen zur Anpassung (i) die „verstärkte Umsetzung von Effizienzsteigerungsmaßnahmen im Bereich der Produktionsanlagen (z. B. *Repowering*)“, (ii) die „Förderung oder Verpflichtung zur Mehrfachnutzung von Speicherbecken und die Festlegung von Notfallmechanismen in Zeiten von Wassermangel“ sowie (iii) die „Prüfung des (langfristigen) Bedarfs an neuen und die Bewertung bestehender Speicherinfrastrukturen zur Anpassung an sich ändernde hydrologische Zyklen und zur kurzzeitigen bis saisonalen Speicherung bzw. Dämpfung von Schwankungen im Wasserdargebot“.

Auf Ebene der gesamtstaatlichen Energiepolitik betrifft eine weitere wichtige Maßnahme, welche die Regierung am 28. Februar 2025 im Rahmen einer Vorabprüfung verabschiedete, den Entwurf für ein Ermächtigungsgesetz zu nachhaltiger Kernenergie.

Der Text zielt auf die Einbeziehung nachhaltiger Kern- und Fusionsenergie in den sog. italienischen Energiemix ab und greift in strukturierter Form und in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht in den Rahmen der europäischen Dekarbonisierungspolitik mit einem Zeithorizont bis 2050 ein, was im Einklang mit den Zielen in puncto CO₂-Neutralität und Versorgungssicherheit steht.

Ziel der Maßnahme ist es,

- die Kontinuität der Energieversorgung bei ständig steigender Nachfrage zu gewährleisten und die Erreichung der Energieunabhängigkeit zu fördern;
- zu den Dekarbonisierungszielen beizutragen, die zur Bekämpfung des Klimawandels erforderlich sind;
- die Nachhaltigkeit der Kosten für die Endkunden und die Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Industriesystems zu gewährleisten.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Handlungsfelder sind:

- Überwindung früherer nuklearer Erfahrungen: Gewährleistet werden ein klarer Bruch mit den Kernkraftwerken der Vergangenheit (der sog. ersten oder zweiten Generation), die zur endgültigen Stilllegung bestimmt sind, vorbehaltlich einer etwaigen Umrüstung, und der Einsatz der besten verfügbaren Technologien, einschließlich modularer und fortschrittlicher Technologien. Vor diesem Hintergrund wird die Einrichtung einer unabhängigen Behörde für nukleare Sicherheit in Betracht gezogen, die für die Regulierung, Überwachung und Kontrolle der nuklearen Infrastruktur zuständig sein soll;
- eine strukturierte Regelung des gesamten Lebenszyklus der Kernenergie (etwaige Test-, Planungs-, Genehmigungsphase der Anlagen, deren Betrieb, Bewirtschaftung, Lagerung und Entsorgung radioaktiver Abfälle, Stilllegung der Anlagen);
- Koordination und ständiger Dialog mit den Stromnetzbetreibern: Die Entwicklung der neuen Atompolitik wird auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gesamtstruktur des nationalen Stromsystems einschließlich des Strommarkts bewertet;
- Vorlage von Garantien: Die Projektträger müssen angemessene finanzielle und rechtliche Garantien zur Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb und die Stilllegung der Anlagen sowie für die sich aus der Nukleartätigkeit ergebenden Risiken einschließlich derer, die dieser nicht direkt zuzurechnen sind, vorlegen.

BU Verkauf

Um dem Anstieg der Energierohstoffpreise, der zwischen Ende 2024 und Anfang 2025 eintrat, entgegenzuwirken, verabschiedete die Regierung das Gesetzesdekret Nr. 19 vom 28. Februar 2025 betreffend „*Dringende Maßnahmen*

zugunsten von Haushalten und Unternehmen in Bezug auf vergünstigte Tarife für die Strom- und Erdgasversorgung sowie über die Transparenz der Einzelhandelsangebote und die Verschärfung der Sanktionen durch die Aufsichtsbehörden“, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 60 vom 24. April 2025 umgesetzt wurde.

Mit den neuen Vorschriften wurden die Schutzmechanismen für einkommensschwache Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und energieintensive Betriebe in Bezug auf die Energieverbrauchskosten bis 2025 gestärkt und ausgeweitet, indem Mittel in Höhe von rund 3 Mrd. EUR bereitgestellt wurden.

In erster Linie wurde die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Höhe von 200 Euro für Stromlieferungen an Haushaltskunden mit einem ISEE-Wert bis 25.000 Euro angeordnet.

Um die durch den Anstieg der internationalen Erdgaspreise herbeigeführten Mehrausgaben bezüglich der Endkosten der Gas- und Stromlieferungen zulasten schutzbedürftiger Haushalte und Mikrounternehmen, die Anspruch auf den schrittweisen Schutzdienst haben, einzudämmen, wurde bei Überschreiten bestimmter Preisschwellen ein Mechanismus zur Prüfung der durch diese Erhöhung erwirtschafteten höheren Mehrwertsteuereinnahmen eingeführt. Mittel in Höhe der Mehreinnahmen werden einem entsprechenden Fonds zugeführt und zur Finanzierung spezifischer Erleichterungen, welche die RBENU mit eigenen Beschlüssen festlegt, genutzt.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen bezüglich des Systems zur Erbringung des Stromversorgungsdienstes für benachteiligte Kunden ergriffen und insbesondere

- wurde vorgesehen, dass die RBENU den Dienst für benachteiligte Abnehmer regelt und dafür sorgt, dass dieser Dienst frühestens nach dem Ende des schrittweisen Schutzdienstes (der am 31. März 2027 eingestellt wird) beginnt;
- wird die Stromversorgung benachteiligter Kunden, die keinen Anbieter gewählt haben, bis zur Zuschlagserteilung für den Dienst für benachteiligte Abnehmer weiterhin durch das Verteilungsunternehmen auch mittels entsprechender Vertriebsgesellschaften sichergestellt;
- übernimmt der Acquirente Unico gemäß den von der RBENU festgelegten Bedingungen die Aufgabe der zentralen Beschaffung von Großhandelsstrom für den

anschließenden Verkauf an die Betreiber des Dienstes für benachteiligte Abnehmer.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben laut der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds werden Investitions- und Unterstützungsmaßnahmen für benachteiligte Haushalte und Kleinunternehmen in Höhe von maximal 50 % der insgesamt verfügbaren Mittel festgelegt.

Zum Schutz von KMU und energieintensiven Unternehmen wurden für das Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von 600 Mio. Euro zur Finanzierung des Fonds für die Energiewende im Industriesektor genehmigt. Darüber hinaus wurden weitere 600 Mio. Euro für Subventionen für die Strom- und Gasversorgung von KMU bereitgestellt, insbesondere um die Ausgaben für Systemaufwendungen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Kraft-Wärme-Kopplung für mit Niederspannung mit einer verfügbaren Leistung von mehr als 16,5 KW versorgte Endkunden, die keine Haushaltskunden sind, für ein Halbjahr zu beseitigen.

Schließlich wurden Maßnahmen zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote für Haushaltskunden, die Strom und Gas auf dem freien Markt beziehen, eingeführt, um die Angebote und Verträge auch durch die Bereitstellung von Standarddokumenten seitens der RBENU leicht verständlich zu gestalten.

Mit dem Dekret Nr. 85 vom 19. Mai 2025 unterzeichnete der Minister des MASE die neuen Bestimmungen zur Regelung der Liste der Personen, die zum Verkauf von Erdgas an Endkunden befugt sind.

Die Verfügung definierte die Bedingungen, Kriterien und Modalitäten für die Eintragung, den Verbleib und den etwaigen Ausschluss der Unternehmen in das bzw. aus dem Verzeichnis und verwandelt dieses von einem rein der Bestandsaufnahme dienenden in ein verpflichtendes Instrument zur Ausübung der Vertriebstätigkeit.

Die vom MASE auf Vorschlag der RBENU erstellten Bestimmungen führten auch ein besonderes Ausschlussverfahren bei von der RBENU, der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, der Datenschutzbehörde oder der Zoll- und Monopologentur festgestellten Verstößen und regelwidrigem Verhaltensweisen ein.

Zu den wichtigsten Inhalten der Bestimmungen gehörte insbesondere die Definition der Voraussetzungen, welche die Unternehmen im Hinblick auf die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Ehrbarkeit erfüllen müssen,

die Modalitäten für die Eintragung ins Verzeichnis und dessen Aktualisierung, die Regelung der Kontrollen durch das Ministerium und der Verfügungen auf Streichung und Ausschluss sowie ein Übergangszeitraum für die vorübergehende Eintragung der Unternehmen, die bereits seit 2012 im operativen Verzeichnis geführt sind.

Auf europäischer Ebene legte die EU am 26. Februar 2025 einen Aktionsplan zur Senkung der Energiekosten vor, welche die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beeinträchtigen und die Haushalte belasten. Nach Schätzungen der Europäischen Kommission dürfte der *Action Plan for Affordable Energy* im Jahr 2025 zu jährlichen Einsparungen von 45 Mrd. Euro führen, die bis 2030 schrittweise auf 130 Mrd. Euro und – ebenfalls nach Schätzung der Kommission – bis 2040 auf 260 Mrd. Euro ansteigen werden. Der Aktionsplan soll den Verbrauchern kurzfristig Erleichterung verschaffen und den Weg für die Vollendung der Energieunion ebnen, wobei die Vorteile einer größeren Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien vorweggenommen werden. Im Wesentlichen werden in dem Plan Maßnahmen zur Lösung der strukturellen Probleme vorgeschlagen, welche die Energiekosten in der EU in die Höhe treiben, insbesondere die Abhängigkeit Europas von importierten fossilen Brennstoffen und die fehlende vollständige Integration des Stromsystems. Der Plan basiert auf der Reform der Strommarktstruktur, dem *RePowerEU*-Plan mit sektorspezifischen Projekten für Wind- und Solarenergie, für Netze und auf der Überarbeitung der Energie- und Klimagesetzgebung im Rahmen des *Fit for 55*-Pakets. Der Aktionsplan für Energieeffizienz verspricht nicht nur schrittweise Einsparungen, sondern zielt auch darauf ab, alle Faktoren zu berücksichtigen, welche die Stromkosten ausmachen. Einerseits schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten die Margen insbesondere im steuerlichen Bereich maximal ausnutzen, um Gebühren und Steuern in den Rechnungen zu senken. Andererseits befürwortet sie die erhöhte Verbreitung von langfristigen Verträgen zu vereinbarten Preisen (wie den *Power Purchase Agreements* – PPA), um Preisstabilität sowohl für Unternehmen als auch für Erzeuger sauberer Energie zu gewährleisten. Eine weitere Säule des Plans betrifft die Energieeffizienz. Brüssel beabsichtigt, die Verbreitung verbrauchsarmer Geräte und Technologien zu beschleunigen, unter anderem durch neue Regeln betreffend Ökodesign und Energieverbrauchs-kennzeichnung (das Kennzeichnungssystem, das Produkte nach ihrer Energieeffizienz einstuft). Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, den Erwerb hocheffizienter Lösungen finanziell zu unterstützen, unter anderem durch Garantien der Europäischen Investitionsbank. Die Stärkung des Energiebinnenmarkts mit mehr Verbundnetzen und mehr grenzüberschreitendem Handel dürfte zu einem weiteren Preisrückgang beitragen, während die neue Taskforce für

den Gasmarkt die Aufgabe hat, die Fairness der Gasmärkte zu überwachen und jeglichen Missbrauch oder Manipulation zu verhindern. Im Bereich der Energieversorgungssicherheit ist die Kommission bestrebt, den derzeitigen Rahmen für die Versorgungssicherheit zu aktualisieren, um geopolitischen Risiken, Cyberangriffen oder extremen Wetterbedingungen begegnen zu können. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehört auch die Möglichkeit, Verbraucher zu „belohnen“, die ihren Verbrauch zu Spitzenzeiten reduzieren, um so Preisausschläge einzudämmen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Verbindungen in Notfällen zu verstärken, um die Stromflüsse dorthin umzuleiten, wo die Kosten am höchsten sind. Gleichzeitig bekräftigt die EU-Exekutive die Notwendigkeit, die Energieunion organisch zu vollenden, und schätzt, dass die vollständige Integration der Märkte bereits bis 2030 Vorteile in Höhe von 40 bis 43 Mrd. Euro pro Jahr bringen könnte. Dabei geht es darum, Engpässe in der Infrastruktur zu überwinden, Genehmigungen für erneuerbare Energien zu beschleunigen und Speichersysteme besser zu integrieren, um die Preisvolatilität zu verringern und langfristige Investitionen anzuziehen.

BU Netze

Ein besonders wichtiges Thema für die Stromverteiler ist die Umstrukturierung der Verteilungskonzessionen, die im gesamten Staatsgebiet Ende 2030 ablaufen und gemäß dem Gesetz Nr. 207 vom 30. Dezember 2024 (Haushaltsgesetz 2025) für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren vergeben werden.

Zur Verbesserung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Effizienz des Stromverteilungsnetzes als kritischer Infrastruktur und um die gemäß den internationalen Vereinbarungen und von der Europäischen Union für 2050 vorgesehenen Dekarbonisierungsziele rechtzeitig zu erreichen sowie um dringende Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes und der Sicherheit der Stromverteilungsinfrastrukturen auch gegenüber widerrechtlichen Eindringens sowie IT- und Cyber-Angriffen zu gewährleisten, wurde bekanntermaßen angeordnet, dass das MASE nach Einvernahme mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) auf Vorschlag der RBENU nach einem vorherigen Abkommen hinsichtlich der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekte im Rahmen einer vereinheitlichten Konferenz die Fristen und Modalitäten für die Einreichung außerordentlicher mehrjähriger Investitionspläne seitens der Konzessionäre des Stromverteilungsdienstes festlegt.

Mit diesem Dekret werden ebenso die Bedingungen und Modalitäten zur Bewertung und Genehmigung der außerordentlichen Investitionspläne definiert und die Kriterien zur

Bestimmung der Gebühren, welche die Konzessionäre des Stromverteilungsdienst aufgrund der obigen Umstrukturierung abzuführen haben, festgelegt.

Diese Gebühren werden von der RBENU zwecks der Gewährung der Abschreibungen und der Vergütung durch die Anwendung des für die Investitionen in die Stromverteilung festgelegten Satzes zum investierten Kapital gerechnet.

Nach Anhörung der RBENU und des MEF hinsichtlich der Aspekte, die unter deren Zuständigkeit fallen, bewertet das MASE die oben genannten außerordentlichen Investitionspläne und genehmigt sie, wenn die Bewertung positiv ausfällt.

Die Mehreinnahmen durch die obigen Bestimmungen werden vorrangig zur Senkung der Energiekosten für private und gewerbliche Nutzer verwendet.

Dies vorausgeschickt leitete die RBENU mit dem Beschluss Nr. 237/2025/R/EEL vom 3. Juni 2025 zum gegenständlichen Thema ein spezifisches Verfahren ein, um die entsprechenden Bestimmungen zu verabschieden. Ebenfalls am 3. Juni verabschiedete die genannte Behörde das Konsultationsdokument Nr. 238/2025/R/EEL zwecks der Bildung und des Erlasses der obigen Bestimmungen.

Mit dem Beschluss Nr. 392/2025/R/EEL vom 5. August 2025 genehmigte die RBENU anschließend den an das MASE und das MEF zu übermittelnden Vorschlag zur Umstrukturierung der Konzessionen. In diesem Dokument schlug die RBENU eine Laufzeit von fünf Jahren mit zwei den Konzessionsinhabern zur Verfügung stehenden Zeitfenstern zu deren Umsetzung (2027–2031 sowie 2029–2033) bei gleichzeitiger Umstrukturierung der Konzessionen mit einer Laufzeit von mindestens mehr als 10 Jahren ab 2030, die für alle Verteiler gleich ist, vor.

Zur Festlegung der Höhe der Investitionen, zu denen sich der Verteiler verpflichten muss, um die Umstrukturierung der Konzession zu erhalten, schlug die RBENU vor,

- das Basisjahr der im Fünfjahreszeitraum 2020–2024 durchgeführten Investitionen in die Verteilung als Referenzwert heranzuziehen;
- sofern das Investitionsniveau (definiert als das Verhältnis zwischen den in den einzelnen Jahren des Zeitraums 2020–2024 getätigten Investitionen und der in den Tarifen anerkannten jährlichen Quote der technisch-wirtschaftlichen Abschreibung der bereits in Betrieb befindlichen Infrastrukturen) unter eins liegt,

muss der durchschnittliche jährliche Investitionsumfang im Fünfjahreszeitraum des Sonderplans mindestens um einen Wert zwischen 25 % und 35 % über dem durchschnittlichen jährlichen Investitionswert des Zeitraums 2020–2024 liegen; liegt das Investitionsniveau des letztgenannten Zeitraums dagegen bei eins oder darüber, müssen die genannten Prozentsätze mindestens um einen Wert im Bereich zwischen 10 % und 20 % über diesem Referenzwert liegen.

Hinsichtlich des Umstrukturierungsaufwands schlug die RBENU vor, diesen als einmaligen Betrag von begrenzter Höhe zu quantifizieren und als Prozentsatz der zur Deckung der Kapitalkosten zugelassenen Erlöse für den Verteilungsdienst jedes einzelnen Verteilers zu definieren, die sich aus den Referenztarifen für das Jahr 2023 ergeben.

Im genannten Konsultationsdokument von Juni 2025 stellte die RBENU fest, dass die Autonomen Provinzen Trient und Bozen aus dem Anwendungsbereich der obigen Rechtsvorschrift ausgeschlossen seien, da für sie das DPR 235/1977 betreffend „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol im Energiebereich“ zutreffe, das gegenüber der ordentlichen Gesetzgebung einen höheren Rang einnehme. Die genannten Durchführungsbestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass „[...] die zuständige Provinz die Tätigkeiten zur Stromverteilung in den Bereichen laut Absatz 1 ab dem 1. Jänner 2031 für das Gebiet im Rahmen einer Konzession auf der Grundlage von Wettbewerben vergeben werden, die frühestens fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt auszuschreiben sind [...]“.

Die RBENU betonte, dass auf die Autonomen Provinzen zwar „die Bestimmungen der Behörde einschließlich derer in Bezug auf die Entwicklungspläne vollumfänglich zutreffen (da es sich um Bestimmungen handelt, die direkt vom Gemeinschaftsrecht abgeleitet wurden und außerdem der Förderung des Wettbewerbs gemäß dem Gesetz 239/04 dienen), die Bestimmungen im Hinblick auf das Konzessionsrecht und die Beziehungen zwischen den Konzessionsgebern und den Konzessionsinhabern des Dienstes jedoch einer Sonderregelung unterliegen, deren Erlass ausschließlich einer bestimmten Hoheitsgewalt vorbehalten ist (wie die Durchführungsdekrete der Statuten der Regionen mit differenzierter Autonomie) und die als solche nicht von Gesetzen, die nicht mit demselben Verfahren verabschiedet wurden, abweichend geregelt werden kann, wenn im Übrigen anderweitige, im Haushaltsgesetz 2025 enthaltene Angaben fehlen“.

Angesichts dessen verabschiedete der Ministerrat in der Sitzung am 4. Dezember 2025 ein gesetzestretendes

Dekret (Gv.D. Nr. 22 vom 9. Februar 2026) betreffend die Änderung des genannten DPR 235/1977, um als Alternative zum Vergabeverfahren mittels Ausschreibung das Instrument zur Umstrukturierung der Stromverteilungskonzessionen, das gemäß dem Haushaltsgesetz 2025 vorgesehen ist, umzusetzen, wobei die entsprechenden Organe der beiden Autonomen Provinzen nach Anhörung der RBENU zur Bewertung der Sonderinvestitionspläne an die Stelle der darin angegebenen staatlichen Organe treten.

BU Smart Region

Mit dem Landesgesetz Nr. 8 vom 14. Juli 2025 (sog. Omnibusgesetz) führte die Autonome Provinz Bozen einige Änderungen u. a. bezüglich der Energieeinsparung ein: In dieser Hinsicht wurde vorgesehen, dass das Land Beiträge im Höchstmaß von 40 % der zum Beitrag zugelassenen Ausgaben für den Bau von Photovoltaikanlagen und Photovoltaiküberdachungen für Parkplätze gewähren kann, die mittels operativen Leasings finanziert werden.

Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 528 vom 15. Juli 2025 wurde die Durchführungsverordnung über die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen geändert, und insbesondere wurden die folgenden Möglichkeiten vorgesehen:

- Anbringen von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren auf Dächern und Mauern von Stauseen für hydroelektrische Nutzungen, sofern die entsprechenden Wasserkraftwerke eine mittlere Nennleistung von mehr als 3 MW haben;
- Errichtung von Agriphotovoltaikanlagen im Landwirtschaftsgebiet – vorbehaltlich landschaftsrechtlicher Genehmigung –, sofern die betroffenen Flächen folgende Voraussetzungen erfüllen: Lage auf einer Höhe von maximal 75 m über dem Flussbett der Etsch oder des Eisacks; Anbau von Äpfeln, Birnen, Kirschen oder Pflaumen im Rahmen einer ununterbrochenen landwirtschaftlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren; maximale Geländeneigung von 10 %.

Mit dem Beschluss Nr. 662 vom 26. August 2025 verabschiedete die Südtiroler Landesregierung die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für öffentliche Verwaltungen zur Förderung von Photovoltaikanlagen und -überdachungen für Parkplätze im Südtiroler Landesgebiet mittels operativer Leasingverträge.

Erstmals werden Beiträge nicht zur Finanzierung von Investitionen gewährt, sondern zur Deckung laufender Ausgaben;

dies ermöglicht es, auch den Bau von Anlagen zu fördern, die auf alternative Finanzierungsinstrumente wie Investmentfonds zurückgreifen (siehe die Initiative Euregio Plus, an der auch die Alperia Green Future GmbH als Investor und technischer Berater teilnimmt).

Die öffentlichen Verwaltungen haben somit die Möglichkeit, geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen, ohne jedoch die Investitionsmittel bereitstellen zu müssen; sie beziehen Strom zu vergünstigten Preisen, können den von der Photovoltaikanlage erzeugten Strom für den Eigenverbrauch nutzen und den verbleibenden Strom in das Netz einspeisen oder den Energiegemeinschaften zuführen.

Die Höhe der Beiträge beläuft sich auf 30 % der förderfähigen Ausgaben für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Dächern sowie auf 40 % für Anlagen auf den Dächern von Parkplätzen (in diesem Fall werden auch die Überdachungsstrukturen gefördert).

Die Photovoltaikanlagen auf Gebäuden können gefördert werden, wenn die Baugenehmigung für die Immobilien vor dem 1. Jänner 2025 erteilt wurde.

Auf gesamtstaatlicher Ebene ist darauf hinzuweisen, dass mit dem MASE-Dekret vom 7. August 2025 die neuen Förderungen für geringfügige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Erzeugung von Wärmeenergie

aus erneuerbaren Quellen genehmigt wurden (sog. Wärme-konto 3.0).

Das neue Dekret, das eine jährliche Ausgabenobergrenze von 900 Mio. Euro vorsieht, davon 400 Mio. Euro für die öffentliche Verwaltung und 500 Mio. Euro für Privatpersonen, vereinfachte (i) die Inanspruchnahme des Fördermechanismus, erweiterte (ii) den Kreis der Begünstigten, indem Einrichtungen des Dritten Sektors den öffentlichen Verwaltungen gleichgestellt wurden, und aktualisierte (iii) die förderfähigen Arten von Maßnahmen sowie die zulässigen Ausgaben unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Marktpreise.

Der Kreis der von den Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz betroffenen Gebäude, die bislang der öffentlichen Verwaltung vorbehalten waren, wurde auch auf private Nichtwohngebäude ausgeweitet.

Das neue Dekret sieht eine durchschnittliche Kostenübernahme von 65 % der förderfähigen Ausgaben vor, die bei Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden in Gemeinden mit bis zu 15.000 Einwohnern auf 100 % ansteigt.

Eingeführt wurde die Möglichkeit für öffentliche Träger und Privatpersonen, die Förderleistungen auch mittels der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) oder Konfigurationen des kollektiven Eigenverbrauchs in Anspruch zu nehmen.

Nennenswerte Gesellschafts- und Organisationsvorfälle

Im Folgenden sind einige kurze Hinweise zu den wichtigsten Vorfällen, welche die Alperia AG betrafen, aufgeführt:

- Anfang März 2025 leistete die Gesellschaft zugunsten der beteiligten Gesellschaft AlpsGo GmbH eine Zahlung zur zukünftigen Kapitalerhöhung von 350.000 Euro als besondere, ausschließlich der Alperia AG zustehende Rücklage. Ziel dieser Transaktion war die Stärkung des Eigenkapitals der beteiligten Gesellschaft im Hinblick auf die im Budget 2025 vorgesehenen Investitionen.
- Was die Neogy GmbH, eine Gesellschaft, an der die Gruppen Alperia und Dolomiti Energia jeweils zu 50 % beteiligt sind, betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter hinsichtlich der Reorganisation der Tätigkeiten im Bereich der Elektromobilität im März 2025 eine Vereinbarung unterzeichneten, die Ende Mai teilweise

abgeändert wurde. Insbesondere ist die Gesellschaft als *Charge Point Operator* weiterhin für die Beschaffung, Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der Ladesäulen in ganz Italien zuständig, während die Vertriebstätigkeit im Rahmen der Elektromobilität sowohl hinsichtlich des Verkaufs des Ladedienstes an öffentlichen Infrastrukturen als *Mobility Service Provider* als auch des Verkaufs von Gütern und Dienstleistungen an Endkunden (*Customer Centricity*) autonom von beiden Gruppen über ihre jeweiligen Vertriebsgesellschaften erfolgt. Um die Gesellschaft auch im Hinblick auf das Vermögen zu finanzieren, verzichteten die beiden Gesellschafter einerseits zu gleichen Teilen auf einen Teil der bestehenden Gesellschafterfinanzierungen in Höhe eines Betrags von 5 Mio. Euro (2 Mio. Euro Ende Mai 2025 und 3 Mio. Euro Anfang Dezember 2025) und wandelten andererseits die restlichen Gesellschafterfinanzierungen

von verzinslich in unverzinslich um. Auch die zukünftigen Gesellschafterfinanzierungen wurden gewährt, ohne dass Zinsen zulasten der Gesellschaft anfallen.

- Am 4. April 2025 bestätigte die Agentur Fitch für die Alperia AG das Langfrist-Rating BBB mit stabilem Ausblick. Die Bestätigung des Ratings spiegelt das integrierte Unternehmensprofil der Alperia Gruppe wider und berücksichtigt die Aktualisierung des Industriepfandes 2023–2027, welchen die zuständigen Organe der Alperia AG zwischen Dezember 2024 und Jänner 2025 verabschiedeten, der das Ziel einer Finanzierungshebelquote knapp über dem 2-Fachen des Verhältnisses Nettoverschuldung/EBIT-DA bestätigt. Der stabile Ausblick steht für die außergewöhnlich solide finanzielle Leistung der Alperia Gruppe im Jahr 2024, die solide Deckung der Produktionsenergie bis 2026 und einen anhaltend günstigen Preiskontext bis 2027. Die Alperia AG wurde auf autonomer Basis und somit ohne Bezugnahme auf den Hauptaktionär der Gesellschaft, d. h. die Autonome Provinz Bozen, bewertet.
- Eine interessante Initiative war die am 12. Mai 2025 zwischen der Alperia AG und der Autonomen Provinz Bozen erfolgte Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zur konkreten Unterstützung des Landeswaldfonds zur Förderung der Wiederherstellung von durch Stürme, extreme Schneefälle und Borkenkäferbefall geschädigte Waldflächen. Die Alperia AG lässt dem Fonds einen jährlichen Zuschuss von 25 Tausend Euro für den Dreijahreszeitraum 2025–2027 zur Unterstützung von vom Forstdienst ausgewählten und verwalteten Projekten mit hohem Umweltwert zukommen. Der Waldfonds ermöglicht öffentlichen Trägern und Privatpersonen, gemeinnützige Zwecke in Verbindung mit der Aufforstung, der Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Bodenstabilisierung zu unterstützen. Diese Vereinbarung stärkt die Nachhaltigkeitsstrategie der Gruppe und bezeugt deren Engagement zum Schutz des Gebiets, in dem sie tätig ist.
- Zur Verbesserung der Rendite der vorübergehenden Liquiditätsüberschüsse der Gruppe erwarb die Alperia AG im ersten Berichtshalbjahr mithilfe einer einschlägig spezialisierten Beratungsgesellschaft und unter Einhaltung der internen, von der Muttergesellschaft umgesetzten Bestimmungen mehrere Tranchen notierter Anleihen von Unternehmen in Höhe eines Betrags von zirka 75 Mio. Euro, die im Lauf des Jahres 2026 zurückzahlbar sind (mit Ausnahme einer Tranche, die im Mai 2027 fällig ist). Dank der Aufteilung der Investitionen auf mehrere Emittenten – sowohl hinsichtlich des Gebiets als auch der Tätigkeitssektoren – konnte eine zufriedenstellende Portfoliodiversifizierung erreicht werden.
- Bei der Sitzung am 13. Juni 2025, als der Vorschlag zur Verwendung des Geschäftsergebnisses 2024 der Alperia AG genehmigt wurde, vereinbarten die Aktionäre der Gesellschaft, dass es nun nach fast zehn Jahren seit der Gründung des Unternehmens angebracht sei, die etwaige Notwendigkeit zur Änderung des gegenwärtigen dualen Geschäftsführungssystems zu bewerten. Gemeinsames Ziel ist es, etwaige Satzungsänderungen vorzunehmen, um den gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissen des Unternehmens wirksamer gerecht zu werden und von einem dualistischen auf ein monistisches Modell umzusteigen. Die Aktionäre beschlossen daher, die geltende Satzung eingehend zu prüfen und zu überarbeiten, um zu einem gemeinsamen Vorschlag für deren Anpassung zu gelangen. In der Zwischenzeit blieben die Gesellschaftsorgane, deren Amtszeit mit der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 abgelaufen war, in Erwartung der Bestellung der neuen Geschäftsführung, die bislang noch nicht erfolgte, im Amt.
- Am 26. Juni 2025 übte die Gesellschaft die Kaufoption bezüglich der gesamten, von der Fintel Energie Group S.p.A. gehaltenen Restbeteiligung aus und erwarb 10 % an der Fintel Gas e Luce S.r.l. Aufgrund des Kaufs dieser Anteile, der zu einem Preis von knapp 1,7 Mio. erfolgt, ist die Alperia AG nun alleinige Gesellschafterin dieses Unternehmens. Dank der betreffenden Übernahme konnte die anschließende Verschmelzung der Alperia Smart Services GmbH mit der Fintel Gas e Luce S.r.l. stattfinden.
- Am 27. Juni 2025 fand die offizielle Einweihung des neuen Standorts in Padua statt. Dieser befindet sich im futuristischen Net Center wenige Minuten von der Stadtmitte entfernt und markierte einen weiteren Schritt nach vorn bei der territorialen Expansions- und Konsolidierungsstrategie im Nordosten Italiens und insbesondere im Veneto. Am neuen Standort ließen sich mehr als 40 Mitarbeitende aus verschiedenen Gesellschaften der Gruppe – Alperia AG, Alperia Green Future GmbH und Alperia Smart Services GmbH – nieder, wodurch dieser zu einem wichtigen Betriebs- und Managementzentrum avancierte.
- Die Gesellschaft beschloss, die Tätigkeiten in Verbindung mit der Nachhaltigkeit, die zuvor auf verschiedene Verantwortungsbereiche aufgeteilt waren, in der Direktion Budgeting & Controlling zu bündeln. Am 1. Juli 2025 wurde diese in Strategie, Controlling & Sustainability

umbenannt. Nachhaltigkeit steht bekanntermaßen im Mittelpunkt der Gruppenstrategie, und das Ziel dieser Umstrukturierung ist es, (i) die Nachhaltigkeit in die Gruppenstrategie entlang des gesamten Planungs- und Überwachungszyklus einzubinden und (ii) ein einziges Kompetenzzentrum zur Erhebung der Daten und Kontrolle der KPIs zu schaffen. Gleichzeitig wurden auch die Zusammensetzung und Aufgaben einiger interner Gremien, welche die verschiedenen Themen in Verbindung mit der Nachhaltigkeit prüfen, überarbeitet.

- Am 16. September 2025 gründeten die Stiftung Alperia ETS und die Stiftung Quantica – eine Einrichtung des dritten Sektors – eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) in der Rechtsform einer Stiftung des dritten Sektors mit dem Namen „Fondazione Sunshare CER ETS“: Dabei handelt es sich um eine Körperschaft ohne Gewinnabsichten, die bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zwecke verfolgt, indem sie vorwiegend Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie zur Erzeugung, Speicherung und gemeinschaftlichen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwecks des Eigenverbrauchs durchführt bzw. erbringt, mit dem Ziel, zum Vorteil der lokalen Gemeinschaften ihres Gebiets Tätigkeiten von allgemeinem Interesse insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Entwicklung von erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch abwickelt.
- Am 15. Oktober 2025 gründete die Alperia AG eine neue Gesellschaft namens Alperia Green Generation GmbH, deren Zweck es ist, die Entwicklung, die Durchführung und das Management von Produktionsinitiativen bezüglich des Baus und Betriebs von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Lieferung von Energie aus erneuerbaren und gleichgestellten Quellen mit besonderem Bezug auf Solar- und Windenergie, Speichertechnologien, Wasserstoff, Biogas und Biomethan sowie unter Ausschluss von Wasserkraft zu fördern. Die neue Gesellschaft, deren Gesellschaftskapital auf 500 TEUR festgelegt wurde, schließt das erste Geschäftsjahr am 31. Dezember 2026 ab.
- Im Oktober 2025 begannen die Arbeiten zum Bau eines neuen Gebäudes, in welchem das Unternehmensmuseum der Alperia Gruppe mit der Bezeichnung EXPEA (Experience Energy Alperia) untergebracht wird, dessen Einweihung für Ende 2026 geplant ist. Das Museum, das die Möglichkeit bietet, die Welt der Energie auf anschauliche Weise durch interaktive Experimente zu erkunden, entsteht beim Wasserkraftwerk Kardaun, das für Südtirol sowohl aus energiewirtschaftlicher als auch historischer Sicht von großer Bedeutung ist und sich in strategisch günstiger Lage befindet, gut erreichbar von der Landeshauptstadt sowie in unmittelbarer Nähe der Autobahnausfahrt Bozen Nord der A22. Gleichzeitig mit dem Bau des Museums wird in dem Gebäude, in dem sich das bestehende Wasserkraftwerk befindet, ein moderner Besprechungsraum mit bis zu 150 Sitzplätzen mit den neuesten Technologien eingerichtet, der auch für betriebsfremde Veranstaltungen gebucht werden kann. Die betreffende Initiative dient dazu, die Marke Alperia und die Reputation des Unternehmens in puncto ökologische Nachhaltigkeit und Einbeziehung des Versorgungsgebiets aufzuwerten.
- Im Lauf des Jahres wurden die Tätigkeiten in Verbindung mit dem Bau des neuen Standorts der Alperia AG und der Edyna GmbH am Rennstallweg in Meran, nur einen Katzensprung vom Bahnhof Untermais entfernt, weitergeführt. Der Bau dauerte von Ende März 2023 bis Mitte November 2025. Am 17. Dezember 2025 fand die Feier zur Einweihung der beiden neuen Immobilien für die Mitarbeitenden der Edyna GmbH, der Alperia Trading GmbH, der Alperia Smart Services GmbH und der Direktion Engineering & Consulting der Alperia AG (zirka 280 Personen) statt. Der Umzug des Personals erfolgte von Mitte Dezember 2025 bis Anfang Jänner 2026. Eingerichtet wurde ferner ein neuer Tagungsraum, bei dem es sich um einen flexiblen, modernen Bereich sowohl für betriebsinterne als auch betriebsfremde Veranstaltungen handelt. Die Arbeitsplätze sind nahezu alle buchbar und ermöglichen somit eine Desk-Rotation, wodurch der Austausch und die gemeinsame Nutzung unter den Kolleginnen und Kollegen erleichtert werden. Zur Erleichterung des ersten Jahres nach dem Umzug wurden am Standort Bozen sog. Joker-Arbeitsplätze eingerichtet, die es den Mitarbeitenden unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, einmal pro Woche in Bozen zu arbeiten. Diese und weitere Maßnahmen für die betroffenen Mitarbeitenden sind das Ergebnis einer langjährigen Verhandlung mit den Gewerkschaftsorganisationen mit dem Ziel, die Auswirkungen des Umzugs von Bozen nach Meran zu erleichtern. Der neue Standort verkörpert in vollem Umfang die Vision der Alperia Gruppe, die auf Innovation, Nachhaltigkeit und der Verbundenheit mit dem Versorgungsgebiet beruht (die Gebäude sind nach KlimaHaus A zertifiziert und streben die LEED-Gold-Zertifizierung an, welche höchste Standards in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit, Luftqualität, Energieeffizienz und Ressourcenmanagement anerkennt). Die betreffende Maßnahme ermöglicht den Verkauf von drei wichti-

gen Immobilien (nach Möglichkeit bis Ende 2026): Dabei handelt es sich um die Gebäude in der Laurinstraße und der Postgranzstraße in Meran sowie den ehemaligen Standort in der Kanonikus-Michael-Gamper-Straße in Bozen.

- Ebenso am 17. Dezember 2025 fand in der Messe Bozen die Feier der Gruppe zum 10-jährigen Bestehen mit anschließendem Weihnachtsessen statt.
- Im Lauf des Jahres 2025 erarbeitete das Management der Muttergesellschaft die Industriestrategie Vision 2035 der

Gruppe: Es wurde jedoch als zweckmäßig erachtet, die entsprechende Erörterung und Genehmigung auf den Zeitpunkt der Bestellung der neuen Gesellschaftsorgane zu verschieben, um die vollumfängliche Zustimmung sowie die Übereinstimmung mit den erneuerten Unternehmensführungsleitlinien sicherzustellen. Parallel dazu wird der Vorstand in der für den 31. März 2026 anberaumten Sitzung den neuen Industriepan 2026–2028 genehmigen, um mittelfristig eine solide und kohärente Wettbewerbspositionierung zu gewährleisten.

Zertifizierungen und verschiedene Auszeichnungen

Im Lauf des Jahres 2025 wurden die *Audits* für die Aufrechterhaltung der Zertifizierungen nach ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001, ISO 50001 sowie ISO 27001, 27701, 27017, 27018 (Alperia AG) und UNI/PdR 125:2022 (Konzernzertifizierung) erfolgreich absolviert.

Auch mittels der zertifizierten Managementsysteme engagiert sich die Alperia Gruppe stetig für eine kontinuierliche Verbesserung.

Die Gruppe gehört erneut zu den nachhaltigsten Südtiroler Betrieben und rangiert unter den nur vier Unternehmen, welche die Freie Universität Bozen in der TOP-100-Rangliste mit dem *Rating AAA* bewertete. Im Rahmen der im März 2025 vorgestellten Studie wurden die Unternehmen der Region basierend auf den ESG-Kriterien (*Environmental, Social, Governance*) bewertet, indem deren Auswirkungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert wurden. Die Gruppe behauptet sich als eins der Unternehmen mit den besten Leistungen in diesem Bereich und wurde mit AAA, dem höchsten ESG-*Rating*, ausgezeichnet, was sein konkretes Engagement für die Nachhaltigkeit betätigt.

Die Analyse zeigte im Allgemeinen insgesamt eine Verbesserung der betrieblichen Nachhaltigkeit in der Autonomen Provinz Bozen. Von 2022 bis 2023 wurden die CO₂-Emissionen um 8 % gesenkt, während die Zahl der Umwelt- und Sozialzertifizierungen stieg, was unter Beweis stellt, dass die lokalen Unternehmen der Nachhaltigkeit zunehmend mehr Wert beimessen.

Im Mai 2025 wurde die Alperia Gruppe in die von der Tageszeitung „Il Sole 24 Ore“ in Zusammenarbeit mit

Statista (einer in Deutschland ansässigen Online-Statistik- und -Marktanalyseplattform, die Daten maßgeblicher Quellen erhebt, verarbeitet und veröffentlicht) erstellten Rangliste der Nachhaltigkeitsleader 2025 aufgenommen: Diese Auszeichnung erhalten die italienischen Unternehmen mit den besten ESG-Leistungen.

Im zweiten Jahr in Folge platzierte sich Alperia Gruppe darüber hinaus wieder unter den *Europe's Climate Leaders 2025*, die von Financial Times und Statista aufgrund ihres Engagements bei der Bekämpfung des Klimawandels ausgewählt werden.

Zudem tat sich Alperia Gruppe auch anlässlich der *Promotion Awards 2025* hervor. Bei diesen Preisen, mit denen jedes Jahr die besten Kampagnen in den Bereichen Werbung, Shopper Marketing, Branding und Innovation ausgezeichnet werden, stand die Gruppe gleich fünfmal auf dem Treppchen und erhielt unter anderem die namhafte Anerkennung Best in Show.

Bei der Preisverleihung, die am 21. Mai 2025 in Mailand stattfand, stand vor allem die Werbekampagne zur Lancierung des Films „Der wilde Roboter“ in Zusammenarbeit mit Universal Pictures International Italy, dem italienischen Vertriebspartner, und der *Entertainment-* und Marketingagentur Webpromo im Vordergrund. In dem Film geht es um einen Roboter, der nach einem Schiffbruch auf einer einsamen Insel strandet und dort lernt, mit der Natur und den Wildtieren zusammenzuleben, wobei er ein tiefes ökologisches und soziales Bewusstsein entwickelt. Der Kampagne mit dem Slogan „Entdecken Sie Ihre wahre Natur, wählen Sie Ökostrom und Green Gas“ gelang es, diese Themen in attraktive Erlebnisse für Familien und Besucher der Verkaufs-

stellen umzusetzen und zum Nachdenken über saubere Energie, Nachhaltigkeit und diesbezügliche Entscheidungen im Alltag anzuregen.

Diese Kampagne schaffte es ferner in die *Shortlist* der Finalisten für den Grand Prix der NC Awards 2025, die 42 Spitzenunternehmen auf nationaler Ebene umfasst. Bei dieser Gelegenheit gelang es der Alperia Gruppe, mit „Der wilde Roboter“ einen *NC Award* in Bronze für eine der besten TV-/Kinokampagnen auf gesamtstaatlicher Ebene zu erhalten.

Den Reigen der erhaltenen Preise komplettiert die Kampagne „Alperia Mini Rugby Veneto“, die in der Kategorie Community Program den Sieg davontrug. In Zusammenarbeit mit dem Rugby-Komitee Veneto förderte diese Initiative den Jugendsport und die Werte Inklusion, Erziehung und Nachhaltigkeit.

Bei einer Veranstaltung am 18. Juni 2025 in Mailand belegte die Alperia Gruppe bei den italienischen nicht börsennotierten Unternehmen den 5. Platz und wurde im Rahmen der *ESG Identity Corporate Awards 2025*, einem von ET.Group, der ersten italienischen ESG Knowledge Company, die auf Forschung und Beratung zum Thema Nachhaltigkeit bei Geschäftstätigkeiten spezialisiert ist, organisierten Preis mit der Auszeichnung „*Strongest Improver Private Company*“ gekürt. Diese wird an nicht börsennotierte Unternehmen vergeben,

die im Zeitraum 2020–2024 die signifikanteste Verbesserung bei der ESG-Leistung zeigten. Der Preis belohnt das kontinuierliche und konkrete Engagement der Gruppe bei der Einbindung der ESG-Kriterien in die Unternehmensstrategie und stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der integrierten Unternehmensführung und der Nachhaltigkeit unter Beweis.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe in den engen Kreis der weltweit nachhaltigsten Unternehmen aufgenommen wurde und damit ein bedeutendes Ergebnis erzielte. Sie wurde nämlich beim neuen *EcoVadis-Rating 2026* mit insgesamt 89 von 100 Punkten ausgezeichnet und platzierte sich somit im 99. Perzentil: Dies bedeutet, dass die Gruppe auf internationaler Ebene zum besten 1 % der Unternehmen gehört, was die Leistungen im Bereich Umwelt, Soziales und Ethik betrifft.

Bekanntermaßen handelt es sich beim *EcoVadis-Rating* um eins der wichtigsten globalen ESG-Bewertungssysteme, das weltweit mehr als 100.000 Unternehmen auf der Grundlage von vier Säulen evaluiert: Umwelt, Arbeit und Menschenrechte, Ethik und nachhaltige Beschaffung.

Das von der Alperia Gruppe erzielte Ergebnis bestätigt die solide, in den jüngsten Jahren durchlaufene Entwicklung, um Nachhaltigkeit in die Industriestrategie und die Unternehmensführung einzubinden.

IT-Systeme und Innovation

Im Lauf des Jahres 2025 investierte die Alperia Gruppe in die technologische Innovation, Sicherheit, Nachhaltigkeit und die Verbesserung der internen und externen Prozesse, wobei sie großen Wert auf die Betriebskontinuität und das Nutzererlebnis legte, ihre IT-Infrastruktur festigte und Projekte von umfassender Tragweite förderte.

Management und Erneuerung der IT-Infrastrukturen

Im Berichtszeitraum führte die Alperia Gruppe Computer und Bildschirme der Weiterverwendung zu, um Verschwendung zu reduzieren und die Ressourcennutzung zu optimieren. Darüber hinaus leitete sie die Erneuerung der Arbeitsplätze, Server und Speichersysteme ein, um Zuverlässigkeit und Servicekontinuität zu verbessern, und startete die Einführung des *Zero-Trust*-Modells für einen sichereren und einfacheren Zugriff auf die Unternehmenssysteme. Zudem wurde ein System zur Buchung der Arbeitsplätze in einigen ersten Be-

reichen der Standorte in Bozen (Zwölfmalgreienerstraße), Padua und Meran eingeführt, mit der Absicht, diese Praxis auf alle Standorte der Gruppe auszudehnen.

Digitalisierungs- und Innovationsprojekte

Die Alperia Gruppe unterstützte die Verbreitung der künstlichen Intelligenz, indem sie die Verwendung von *Microsoft Copilot* erleichterte und intelligente Projekte in den Abteilungen einleitete. Ein *KI-Chatbot* wurde eingeführt, um den Kundenservice zu verbessern. Ferner befasste sich die Gruppe mit der Digitalisierung der HR-Prozesse und dem Dokumentenmanagement mit Initiativen zur organisatorischen Modernisierung und zur Verbesserung der internen Abläufe. Die Dokumentenmigration zu *SharePoint* betraf die meisten Abteilungen, während Projekte zum zentralen Management der Informationen und zum Ersatz des SCADA-

Fernsteuerungssystem durch die ADMS-Plattform eingeleitet wurden.

IT-Sicherheit und Compliance

Zur Identifizierung und Minderung von Cybersicherheitsrisiken wurden *Penetrationstests und Vulnerability Assessments* durchgeführt, mit besonderem Augenmerk auf die Anpassung an die NIS-2-Richtlinie für die Sicherheit industrieller Systeme. Für die Überwachung und Erhebung von Daten über den Zustand der betrieblichen Daten- und Prozessnetze wurden Plattformen eingerichtet, deren Ziel es

ist, die Resilienz und Reaktionsfähigkeit bei Zwischenfällen zu erhöhen. Ein System zur Kontrolle der an das Datennetz angebundenen Vorrichtungen, das 2026 entwickelt werden soll, wird gerade bewertet.

Neue Infrastrukturen und Unternehmensbereiche

Das neue Rechenzentrum in Meran wurde fertiggestellt; die Systeme für das betriebliche Datennetz einschließlich des Netzes MPLS 2.0 und des internen Mobilfunknetzes (DAS) wurden aktualisiert.

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle

Mit dem Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 188 vom 6. März 2026 wurde die 2020 erlassene Durchführungsverordnung über die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ergänzt, was den Zielsetzungen des Klimaplan Südtirol 2040 entspricht und hauptsächlich die Errichtung von schwimmenden Photovoltaikanlagen auf künstlichen stehenden Wasserkörpern ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wasserfläche mindestens 500 qm beträgt und die entsprechenden Paneele auf einer Fläche von höchstens 50 % der Wasserfläche angebracht werden.

Das Anbringen von Photovoltaikpaneelen auf künstlichen Kanälen für hydroelektrische Nutzungen ist gestattet, vorausgesetzt, dass die landschaftliche Einbindung gegeben ist. In diesem Fall müssen die Paneele schwimmend angebracht werden.

Weiterhin nicht zulässig ist dagegen das Anbringen von Paneelen innerhalb von geschützten Biotopen und Naturdenkmälern.

Auf gesamtstaatlicher Ebene ist das gesetzvertretende Dekret Nr. 3 vom 7. Jänner 2026 zu erwähnen, mit welchem die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über das neue Elektrizitätsmarktdesign umgesetzt wurde. Ziel des Dekrets ist es, den Energiemarkt resilienter, transparenter und für den Verbraucher günstiger zu gestalten und erneuerbare Energie, Eigenverbrauch und Schutzmechanismen zu fördern.

Ein zentrales Element des Rechtsakts ist die Stärkung der Verbraucherrechte. Mit dem Dekret wurde allen Endkunden das Recht gewährt, auf Wunsch Fixpreisverträge mit einer

Laufzeit von mindestens einem Jahr in Anspruch zu nehmen, wobei die einseitigen Änderungen durch die Anbieter eingeschränkt wurden und in der Vorvertragsphase striktere Informationspflichten vorgeschrieben wurden. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten für die Kunden, an der gemeinsamen Nutzung von Energie teilzunehmen, über mehrere Mess- und Abrechnungspunkte zu verfügen und sich an Nachfrage- und Flexibilitätsmanagementmechanismen des Stromsystems zu beteiligen, erweitert. In diesem Kontext wurde der RBENU eine stärkere Rolle beim Schutz von schutzbedürftigen Kunden und bei der Regulierung des Versorgungsdienstes der letzten Instanz zugeteilt, um die Servicekontinuität und die Rückkehr auf den freien Markt zu gewährleisten.

Mit dem Dekret wurden darüber hinaus die Regelungen zum Anbieterwechsel angepasst, indem festgelegt wurde, dass das Recht auf Anbieterwechsel innerhalb von 24 Stunden bis Ende 2026 vollumfänglich gewährleistet sein muss. Außerdem wurden die Kontrollen bezüglich der von den Anwendern bei vorzeitiger Kündigung von Fixpreisverträgen angewandten Bedingungen verstärkt. Parallel dazu wurden spezifische Verpflichtungen bezüglich des Risikomanagements für große Anbieter eingeführt, die aufgefördert werden, unter der Aufsicht der RBENU Strategien zur Absicherung gegen die Volatilität der Großhandelspreise sowie geeignete Maßnahmen umzusetzen, um Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden.

Besonderer Wert wurde den Regelungen in Bezug auf Eigenverbrauch und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beigemessen. Mittels der Maßnahme wurden die Kriterien zur Berechnung der gemeinsam genutzten Energie flexibler

gestaltet, die Rolle der für die Organisation der gemeinsamen Energienutzung zuständigen Person geschaffen und Rechte und Pflichten der aktiven Kunden verdeutlicht, indem die gesonderte Ausweisung der gemeinsam genutzten Energie in der Rechnung sowie der Zugang zu Instrumenten der Streitbeilegung sichergestellt wurden. Ferner wurden die Aufgaben der Netzbetreiber und des GSE bei der Erhebung, dem Management und der Überwachung der Daten festgelegt, während der RBENU die Anpassung der regulatorischen Bestimmungen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Konfigurationen zugewiesen wurde.

Mit dem darauffolgenden gesetzesvertretenden Dekret Nr. 5 vom 9. Jänner 2026 wurde die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (sog. RED III) umgesetzt.

Insbesondere wurden (i) die gesamtstaatlichen Zielvorgaben bis 2030 im Einklang mit dem aktualisierten integrierten NEKP erhöht, (ii) die Nachhaltigkeitskriterien insbesondere hinsichtlich Biomassen und Biokraftstoffen gestärkt und (iii) neue Regeln betreffend Rückverfolgbarkeit, Herkunftsnachweise, Zugang zu Energiedaten und intelligente Aufladung eingeführt.

Darüber hinaus wurden neue Transparenzpflichten bezüglich der Stromdaten eingeführt, indem die Bekanntgabe aktueller und detaillierter Informationen über den Anteil an erneuerbarer Energie und die damit verknüpften Emissionen unter Einbeziehung der RBENU und des Betreibers des Übertragungsnetzes vorgeschrieben wurden.

Mit dem Dekret wurden schließlich die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Daten in Bezug auf die ins Netz eingespeiste erneuerbare Energie gestärkt, wobei insbesondere den Eigenverbrauchern und den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften besonderer Wert beigemessen wurde, um einen transparenteren und interoperableren Markt zu fördern.

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 21 vom 20. Februar 2026 verabschiedete die Regierung „*dringende Maßnahmen zur Reduzierung der Strom- und Gaskosten zugunsten von Haushalten und Unternehmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Dekarbonisierung der Industrie sowie dringende Bestimmungen zur Behebung der virtuellen Sättigung der Stromnetze und zur Integration von Datenverarbeitungszentren in das Stromsystem*“ (sog. Dekret Bollette).

Das Gesamtregelwerk dieses Dekrets, dessen Umwandlungsverfahren in Gesetz derzeit anhängig ist, lässt deutlich

die Absicht der Regierung erkennen, strukturell auf die Dynamik der Energiekosten einzuwirken, die Belastungen der Endkunden in der Rechnung zu senken und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Produktionssystems zu stärken, auch vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Dekarbonisierung der industriellen Prozesse.

Die Verfolgung dieser Zielsetzungen erfordert jedoch ein kontinuierliches Abwägen mit anderen ebenso wesentlichen Interessen, allen voran der Unterstützung des ökologischen Übergangs und des Ausbaus der erneuerbaren Energiequellen.

In diesem Zusammenhang lösten einige der eingeführten Maßnahmen bei den Branchenakteuren Bedenken hinsichtlich möglicher mittel- bis langfristiger Auswirkungen auf Investitionen in erneuerbare Energien (EE) aus.

Zu den wichtigsten eingeführten Maßnahmen gehören:

Maßnahmen für Haushalte

- zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 115 Euro zur Stromrechnung für das Jahr 2026 für 2,7 Mio. schutzwürdige Haushalte, die bereits den Sozialbonus in Höhe von 200 Euro pro Jahr beziehen. Der Gesamtvorteil für diese Haushalte beträgt daher 315 Euro, was der Hälfte der jährlichen Durchschnittskosten für Strom entspricht;
- Zuschuss bis 60 Euro zur Stromrechnung für die Jahre 2026 und 2027 für 4,5 Mio. Haushalte mit einem ISEE-Wert unter 25.000 Euro, die keinen Sozialbonus in Anspruch nehmen. Der Zuschuss wird auf freiwilliger Basis von den Stromverkaufsunternehmen gewährt, wobei als Referenz die von diesen für den Energieeinkauf im ersten anwendbaren Zweimonatszeitraum des Jahres getragenen Kosten herangezogen werden. Den Verkäufern, die an diesem Mechanismus teilnehmen, wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch zu kommerziellen Zwecken genutzt werden kann.

Maßnahmen zugunsten von Unternehmen

- Zuschuss zur Stromrechnung von 431 Mio. Euro für 2026, 500 Mio. Euro für 2027, 68 Mio. Euro für 2028 für alle Unternehmen. Der Vorteil entspricht einem Rabatt in Höhe von 3,40 Euro/MWh für das Jahr 2026, von 4 Euro/MWh für das Jahr 2027 und 0,54 Euro/MWh für das Jahr 2028. Die Mittel stammen aus einer Erhöhung des auf Unternehmen in bestimmten Bereichen des Energiesek-

tors angewandten IRAP-Steuersatzes um zwei Prozentpunkte für die Steuerperioden 2026 und 2027;

- Zuschuss für die Stromrechnung von 850 Mio. Euro für Unternehmen entsprechend 6,80 Euro/MWh. Die Mittel stammen aus der Vorfinanzierung der Zahlung der Systemaufwendungen an die CSEA durch die Stromverteilungsunternehmen;
- Förderung der Inanspruchnahme von Power Purchase Agreements (PPA) seitens der KMU, um langfristige Verhandlungen bezüglich sauberer Energie zu geringeren Kosten zu begünstigen. Der Vorteil der Rechtsvorschrift besteht darin, dass der Strom- vom Gaspreis entkoppelt wird, was erneuerbare Energie zu niedrigeren Preisen garantiert;
- Förderung der vertraglichen Anbindung von Anlagen für erneuerbare Energiequellen nach Auslaufen der Fördermaßnahmen zu gedeckelten Preisen im Rahmen des Aggregationsdienstes, der vom Acquirente Unico im Kontext der PPA-Plattform erbracht wird;
- Möglichkeit für Inhaber von Photovoltaikanlagen, die von Energiekonten profitieren, an einem Mechanismus teilzunehmen, der gegenüber einer Reduzierung der Förderleistung um 15 oder 30 % im Zeitraum zwischen dem ersten Halbjahr 2026 und Ende 2027 deren Dauer um 3 oder 6 Monate verlängert. Die Maßnahme wirkt sich auf die Ausgaben für die allgemeinen Aufwendungen hinsichtlich der Förderung von erneuerbarer Energie und Kraft-Wärme-Kopplung (ASOS) 2026 und 2027 aus;
- Möglichkeit zum *Repowering* für Inhaber von Photovoltaikanlagen, die von Energiekonten profitieren, sich einem Mechanismus anzuschließen, der gegenüber dem Austritt aus den Energiekonten und der Verpflichtung zum *Repowering* die Teilnahme an Fördermechanismen für die der Leistungssteigerung entsprechende Kapazität erlaubt;
- marktmäßige Verwertung des von GSE und SNAM gespeicherten Gases sowie Reduzierung der Gasabgaben und weiterer Tarifkomponenten für alle Unternehmen;
- Vereinfachung der *Gas-Release*-Maßnahme zur Erhöhung der im nationalen Hoheitsgebiet geförderten Gasemengen sowie ein Angebot bezüglich gedeckelter Preise für industrielle Endkunden;
- Schutzmaßnahmen für energieintensive Industriesektoren (HTA) bei der Versorgung mit Biomethan, zur Dekar-

bonisierung des Energieverbrauchs und zur Verringerung der Kosten aus dem Emissionshandelssystem (ETS).

Maßnahmen zugunsten aller Nutzer des Stromsystems

- Senkung der Stromerzeugungskosten thermischer Kraftwerke durch die Erstattung des von der RBENU festgelegten Werts der Gaskosten für die Stromerzeugung, begrenzt durch die Notierung der anerkannten Emissionszertifikate im Rahmen des ETS, mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2027. Die Maßnahme unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Europäische Kommission;
- Senkung der Stromerzeugungskosten thermischer Kraftwerke durch eine Erstattung der Transportkosten für das zur Stromerzeugung verwendete Gas;
- Stärkung des Wettbewerbs auf den Strommärkten (REMIT), um etwaige spekulative Verhaltensweisen zu begrenzen;
- Reduzierung der allgemeinen Abgaben für Anlagen erneuerbarer Energiequellen, die mit Biokraftstoffen, Biomasse und Biogas betrieben werden.

Maßnahmen zugunsten aller Gasverbraucher und Nutzer des Strom- und Gassystems

- Beseitigung des TTF-PSV-Spreads in Höhe von rund 2 Euro/MWh durch die Einführung eines Gas-Liquiditätsdienstes, um die Anhäufung zusätzlicher Transportkosten gegenüber dem TTF aufgrund der Durchleitung durch das Hoheitsgebiet anderer Staaten zu vermeiden. Der Mechanismus greift bis zu einem Höchstbetrag von 200 Mio. Euro, der aus den Erlösen aus dem Verkauf des von GSE und SNAM gespeicherten Gases stammt.

Auf Gesellschaftsebene wird darauf hingewiesen, dass die Alperia AG im Februar 2026 zur Verbesserung der Rendite der vorübergehenden Liquiditätsüberschüsse der Gruppe und unter Einhaltung der internen, von ihr umgesetzten Bestimmungen mithilfe einer einschlägig spezialisierten Beratungsgesellschaft mehrere Tranchen notierter Anleihen von Unternehmen in Höhe eines Betrags von insgesamt 50 Mio. Euro erwarb, die im Lauf der ersten Monate 2027 zurückzahlbar sind.

Eventualverbindlichkeiten

Hinsichtlich der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erwähnten wichtigsten Eventualverbindlichkeiten, welche die Alperia AG betreffen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Vertrag über den Kauf der Anteile an der Cellina Energy S.r.l.

Was den an der nationalen und internationalen Schiedskammer Mailand ergangenen Schiedsspruch betrifft, der den Parteien am 31. Jänner 2024 zum Abschluss des von der Edison S.p.A. mit Schiedsklage vom 27. Juli 2018 eingeleiteten Schiedsverfahrens mitgeteilt wurde, zahlte die Gesellschaft der Edison gegen Ende März 2024 den als Hauptforderung geschuldeten Betrag in Höhe von 9,8 Mio. Euro. Ende Oktober 2024 beglich die Gesellschaft auch die von Edison geltend gemachten Forderungen für Zinsen und Inflationsausgleich in Höhe von 3,0 Mio. Euro.

Was die anderen Posten betrifft, wurde mittels des Schiedsspruchs festgestellt, dass die Edison S.p.A. Anspruch auf Schadensersatz in Bezug auf einige Verbindlichkeiten hat (insbesondere handelt es sich um die Erhöhung der neuen Gebühren), deren Höhe jedoch nicht festgelegt wird.

Hinsichtlich dieser Posten wurde im April 2025 mit der Edison S.p.A. eine Vergleichsvereinbarung geschlossen, welche die Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 Mio. Euro seitens der Gesellschaft beinhaltet und mit welcher die Edison S.p.A. auf jegliche Forderungen gegen die Alperia AG verzichtete, mit Ausnahme der Sonderentschädigung in Bezug auf das Wasserkraftwerk am Cellina-Bach in der Gemeinde Barcis.

Angesichts dieses Schiedsspruchs beantragte die Gesellschaft bei der A2A S.p.A. fristgerecht die Aktivierung der Entschädigungsleistungen laut dem seinerzeit unterzeichneten Rahmenvertrag.

Im Februar 2026 wurde mit letztgenannter Gesellschaft eine Vergleichsvereinbarung geschlossen, gemäß der die A2A S.p.A. der Alperia AG einen Betrag in Höhe von 16 Mio. Euro zu zahlen hat. Die entsprechende Zahlung erfolgte bereits im Februar. Weiterhin zulasten der Gesellschaft geht die Verpflichtung, die A2A S.p.A. bezüglich eines Höchstbetrags von 7 Mio. Euro hinsichtlich etwaiger Rechtsmittel seitens der Edison S.p.A. schadlos zu halten, die unmittelbar gegenüber der A2A S.p.A. in Bezug auf die Anlage in Barcis eingeleitet werden.

Fernwärme Meran IAFR

Mit Urteil Nr. 20717 vom 19. Juli 2024 erklärte das regionale Verwaltungsgericht Latium das Gesuch der Gesellschaft auf Aufhebung der Mitteilung von der GSE vom 7. August 2017 für „unzulässig wegen fehlenden Interesses“, da die GSE S.p.A. mit Beschluss vom 21. November 2017 die angefochtenen Maßnahmen gemäß Artikel 21-nonies des Gesetzes Nr. 241 aus dem Jahr 1990 im Selbstschutzweg aufgehoben hatte.

Mit einer weiteren Mitteilung über die Ergebnisse vom 15. Dezember 2017 und anschließender Mitteilung vom 31. Jänner 2018 forderte die GSE S.p.A. von der Gesellschaft die anteilige Rückgabe der Grünen Zertifikate, die ihr seiner Meinung nach für das Kraftwerk in Meran nicht zustehen. Dadurch war die Alperia AG gezwungen, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein Gesuch (R.G. Nr. 2060/2018) auf Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen und Verfügungen einzureichen. Mit dem am 18. Juni 2025 veröffentlichten Urteil Nr. 12016/2025 wies das regionale Verwaltungsgericht Latium das Gesuch und die von der Gesellschaft vorgebrachten hinzukommenden Gründe ab.

Infolge eines Austauschs mit den Anwälten, welche die Alperia AG im erstinstanzlichen Verfahren betreuten, in dessen Rahmen sich ausreichende Elemente ergaben, um das genannte Urteil anzufechten, leitete die Gesellschaft die Anfechtung des genannten Urteils Nr. 12016/2025 vor dem Staatsrat ein. Die öffentliche Verhandlung vor dem Staatsrat ist für den 26. Mai 2026 anberaumt.

Das Risiko des Unterliegens ist als möglich eingestuft, und der Streitwert beläuft sich auf den von der GSE S.p.A. als Erstattung geforderten Betrag, d. h. 1,5 Mio. Euro.

Energieeffizienzcertifikate

Unter Bezugnahme auf den Betriebsteil, welcher der Alperia Green Future GmbH seitens der damaligen Alperia Bartucci GmbH übertragen wurde, an deren Stelle am 1. Jänner 2022 die Gesellschaft trat, wurden mehrere Verfahren gegen die GSE S.p.A. angestrengt, die Beschlüsse der GSE S.p.A. betreffen, mit welchen diese von Amts wegen die Zuweisung von Energieeffizienzcertifikaten aufgehoben und/oder beanstandet hat.

Die Gesuche wurden von der Alperia AG eingereicht. Hinsichtlich einiger von dieser eingeleiteter Verfahren stellte die Alperia Green Future GmbH anschließend auch ein eigenes Gesuch.

Die Verfahren unter RG 10832/2017 (betreffend die Gesellschaft) und 2869/2022 (betreffend die Alperia Green Future GmbH) wurden mit dem Urteil Nr. 2961/2025 des regionalen Verwaltungsgerichts Latium vom 28. Jänner 2025 zu Ungunsten der beiden Gesellschaften entschieden. Die Alperia AG und die Alperia Green Future GmbH legten innerhalb der gesetzlichen Fristen Berufung ein.

Nach vorheriger Verbindung der beiden Verfahren lehnte der Staatsrat mit dem Urteil 8615/2025 vom 5. Oktober 2025 die von den beiden Gesellschaften erhobenen Anträge ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft ausschließlich tätig geworden war, um formelle Einwendungen zu vermeiden, die sich aus den die Alperia Bartucci GmbH betreffenden gesellschaftsrechtlichen Vorgängen ergeben

hatten, die die oben genannten Dienstleistungen erbracht hatte.

Die Verfahren unter RG 10550/2016 (Alperia AG) und 3263/2022 (Alperia Green Future GmbH) wurden mit dem Urteil Nr. 4588/2025 des regionalen Verwaltungsgerichts Latium vom 28. Jänner 2025 (hinterlegt am 3. März 2025) zu Ungunsten der beiden Gesellschaften entschieden. Die beiden Gesellschaften legten innerhalb der gesetzlichen Fristen Berufung ein.

Nach vorheriger Verbindung der beiden Verfahren lehnte der Staatsrat mit dem Urteil 8616/2025 vom 7. Oktober 2025 die von den beiden Gesellschaften erhobenen Anträge ab.

Auch in diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft ausschließlich tätig geworden war, um formelle Einwendungen zu vermeiden, die sich aus den gesellschaftsrechtlichen die Alperia Bartucci GmbH betreffenden Vorgängen ergeben hatten, die die oben genannten Dienstleistungen erbracht hatte.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Gesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben, sowie die entsprechenden Geschäftsführungsorgane und strategischen Führungskräfte.

Gemäß IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden – einschließlich Verpflichtungen –, die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den konsolidierten Abschluss nachzuvollziehen) bei Beziehungen zu einem anderen (nahestehenden) Unternehmen, das von derselben lokalen öffentlichen Stelle beherrscht wird, befreit.

Nachfolgend ist in jedem Fall die Tabelle mit der Angabe der Vermögens- und Wirtschaftssalden der Alperia AG gegenüber ihren nahestehenden Unternehmen und Personen für das Geschäftsjahr 2025 aufgeführt (die Daten sind in Euro angegeben):

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage)	zum 31. Dezember 2025
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Aktiva	576.965.838
Langfristige Aktiva	576.965.838
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.071.774
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Aktiva im Finanzbereich	318.648.529
Kurzfristige Aktiva	328.720.302
Summe der Vermögenswerte	905.686.141
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(5.743.199)
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	(650.012.741)
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(655.755.940)
Summe Verbindlichkeiten	(655.755.940)

Gewinn-und-Verlust-Rechnung	2025
Erlöse	33.134.845
Sonstige Erlöse und Erträge	25.070.304
Summe Erlöse und Erträge	58.205.149
Kosten für Roh-, Betriebs- stoffe und Waren	22.436
Aufwendungen für Dienstleistungen	2.639.908
Personalaufwand	1.833.427
Sonstige betriebliche Aufwendungen	475.892
Summe Aufwendungen	4.971.663
Betriebsergebnis	53.233.487
Finanzerträge	107.900.142
Finanzaufwendungen	13.602.093
Ergebnis vor Steuern	147.531.536

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Berichtsjahr (i) die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu Marktbedingungen durchgeführt wurden (oder auf Basis von damit vergleichbaren Verfahren festgelegt wurden), (ii) die wichtigsten Angaben zu den Geschäften mit den Gruppengesellschaften in den einzelnen Bereichen des Anhangs aufgeführt sind, (iii) die wichtigsten Transaktionen mit den Gesellschaftern die beschlossenen Dividenden zu deren Gunsten in Höhe von 36 Mio. Euro betrafen.

Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften

Unter Bezugnahme auf Art. 2428 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 ZGB wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 weder eigene Aktien besitzt noch derartige Aktien im Lauf des Geschäftsjahrs weder unmittelbar noch durch eine Treuhandgesellschaft oder eine vorgeschobene Person erworben oder veräußert hat.

Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf

Betriebsdaten

2025 erbrachte die Alperia AG wie in den Vorjahren weiterhin ausschließlich Dienstleistungstätigkeiten zugunsten der Gruppengesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften.

Im Folgenden sind die wichtigsten Leistungskennzahlen der Alperia AG zusammen mit dem entsprechenden Vergleich mit dem Vorjahr aufgeführt (die Werte sind in TEUR angegeben):

Leistungs-kennzahlen	Formel	2025	2024
EBITDA	Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	(4.256)	10.441
EBITDA MARGIN	EBITDA/Summe sonstige Erlöse und Erträge	<i>N/A (EBITDA negativ)</i>	12,55 %
EBIT	Betriebsergebnis	(15.830)	(13.739)
Finanzverschuldung	Liquide Mittel + kurzfristige Finanzforderungen – kurzfristige und langfristige Finanzverbindlichkeiten	(833.412)	(711.494)
ROE	Jahresüberschuss/Eigenmittel	4,64 %	4,42 %
ROS	EBIT/Summe Erträge	<i>N/A (EBIT negativ)</i>	<i>N/A (EBIT negativ)</i>

Vorhersehbare Geschäftsentwicklung

Wie bereits erwähnt, erbringt Alperia AG Dienstleistungen zugunsten der Gruppengesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die beteiligten Gesellschaften. Die Ergebnisse der Gesellschaft hängen daher größtenteils von den Ergebnissen der Gruppengesellschaften ab.

Hauptrisiken, durch welche die Gesellschaft gefährdet ist, und entsprechende Minderungsmaßnahmen

Die Hauptrisiken, denen die Alperia AG als Muttergesellschaft der Alperia Gruppe ausgesetzt ist, lassen sich in die folgenden drei Makrokategorien einteilen:

- strategische Risiken, die sich darauf beziehen, dass die gesetzten strategischen Ziele möglicherweise nicht erreicht werden;
 - Risiken im Zusammenhang mit dem externen Umfeld, die mit dem Kontext zusammenhängen, in dem die Gruppe tätig ist;
 - interne Risiken, die direkt mit der Tätigkeit der Gruppe zusammenhängen;
 - Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, bei denen es sich um interne oder externe Risiken handeln kann.
- nicht angemessene Einbeziehung der *Stakeholder*;
 - gruppeninterner Widerstand, Mangel an Ressourcen, übermäßige Inanspruchnahme von externen Ressourcen oder unvorhergesehene, von außen einwirkende Veränderungen;
 - Tätigkeiten, die im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen oder *Joint Ventures* eingeleitet wurden, hinsichtlich derer die Gruppe keine ausschließliche Kontrolle ausübt und die daher zu Ergebnissen führen können, die auch erheblich von den Prognosen abweichen;
 - Unangemessenheit der Geschäftsmodelle und der im Marktkontext angewandten Technologien mit entsprechender Einbuße an Wettbewerbs- und/oder Innovationsfähigkeit.

Die Risiken, die in diese Makrokategorien fallen, werden im Folgenden analysiert.

Risiken im Zusammenhang mit den Leitlinien und der Unternehmensstrategie

Es wird vorausgeschickt, dass die mittel-/langfristigen strategischen Leitlinien der Alperia Gruppe im vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der Alperia AG verabschiedeten Industriepan 2023–2027 festgeschrieben sind.

Die aktuelle Fassung dieses Dokuments enthält in diesem Sinne drei Leitlinien:

- Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Reduktion der Emissionen in Übereinstimmung mit den gebietspezifischen Zielen;
- Konsolidierung der Geschäftstätigkeit in den derzeit versorgten Gebieten;
- Innovation, verstanden als Unternehmensentwicklung im Einklang mit der Energiewende.

Das tatsächliche Erreichen der im Industriepan 2023–2027 formulierten Ziele kann, wenn auch nur teilweise, durch folgende Risiken gefährdet werden:

Die Gruppe überwacht die oben genannten Risiken mittels der regelmäßigen Aktualisierung des Industriepans, wobei den folgenden Aspekten, sofern relevant, besondere Aufmerksamkeit beigemessen wird:

- Aktualisierung der Marktszenarien;
- Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Ziele sowie Prüfung, ob angemessene Ressourcen insbesondere finanzieller Art für deren Erreichen verfügbar sind;
- Entwicklung der wichtigsten Projekte der Gruppe einschließlich derer in Partnerschaft mit Dritten.

Der Fortschritt des Prozesses zur Aktualisierung des Industriepans ist unter „Nennenswerte Gesellschafts- und Organisationsvorfälle“ dieses Lageberichts zusammengefasst.

Die gegenständlichen Risiken werden vorwiegend durch die folgenden Maßnahmen gemindert:

- Förderung einer innovationsorientierten Unternehmenskultur;
- Fokus auf der technologischen Diversifizierung, z. B. mittels der Entwicklung von Speichersystemen, zu denen auch die Pumpspeichersysteme gehören, oder Investitionen in neue Geschäftsfelder wie die Stromerzeugung aus Windkraftanlagen;

- kontinuierliche Bewertung der Trends der Referenzmärkte und damit verbundene Identifizierung der am besten geeigneten Lösungen, um diesen gerecht zu werden, beispielsweise durch die Einrichtung einer internen Abteilung für Innovationsmanagement und die Bildung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie die ständige Teilnahme an Branchenveranstaltungen;
- Einführung eines strukturierten Prozesses zum Management innovativer Projekte aus einer End-to-End-Perspektive mit der Unterstützung durch ein gruppeneigenes Softwaretool.

Risiken im Zusammenhang mit dem externen Umfeld

Die Geschäftstätigkeit der Alperia Gruppe wird von verschiedenen externen Faktoren beeinflusst und ist daher Risiken ausgesetzt, die auf exogene Faktoren zurückzuführen sind, die je nach Art kurz- oder mittel-/langfristig sein können. Diese Risiken lassen sich im Wesentlichen in drei Kategorien einteilen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem politischen, rechtlichen, regulatorischen und wettbewerblichen Umfeld;
- Umweltrisiken;
- finanzielle Risiken.

Die erste Kategorie von Risiken im Zusammenhang mit dem externen Umfeld bezieht sich auf die Möglichkeit, dass sich das politische oder soziale Umfeld, der regulatorische Rahmen oder das wettbewerbliche Umfeld negativ auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirkt, im Wesentlichen aufgrund von

- politisch und sozial instabilen Situationen mit ungünstigen sowohl kurz- als auch mittel-/langfristigen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Gruppe, den Erfolg der von ihr ergriffenen neuen Initiativen oder den Wert ihrer Vermögenswerte. Solche Ereignisse, die zu Verzerrungen bei Angebot und Nachfrage führen, können im Übrigen ihrerseits das Entstehen weiterer Risiken, beispielsweise finanzieller Art, zur Folge haben;
- Änderungen auf politischer, gesetzlicher oder regulatorischer Ebene, die mittel- bis langfristige Auswirkungen auf nunmehr etablierte Geschäftstätigkeiten (z. B. im Rahmen der Verfahren zur Neuvergabe von Wasserkraftwerkskonzessionen oder bei Änderungen der Vergütungstarife für die Stromverteilung mit direkten

Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse der Gruppe) oder kurzfristige Auswirkungen (z. B. in Bezug auf das Genehmigungsverfahren für den Start neuer Projekte) zur Folge haben;

- nachteilige Veränderungen des Wettbewerbsumfelds, die insbesondere mit der Zunahme der Wettbewerbszahl und/oder der Intensivierung des Wettbewerbs verbunden sind, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Rentabilität der Gruppe.

Die von der Alperia Gruppe in dieser Hinsicht ergriffenen wichtigsten Minderungsmaßnahmen sind

- eine sorgfältige und kontinuierliche Überwachung der Entwicklung des politischen, legislativen, regulatorischen und wettbewerblichen Umfelds durch die Einrichtung spezifischer interner Gremien mit besonderem Augenmerk auf die wichtigsten Geschäftsbereiche sowie – in besonderen Fällen – *Taskforces* wie die im Industrieplan auf der Ebene der *Business Unit* Produktion vorgesehene, die sich mit der Frage der Erneuerung auslaufender Konzessionen befasst;
- ständiger Dialog mit den Institutionen, insbesondere denen auf lokaler Ebene, ständiger Vergleich und Annahme gemeinsamer Initiativen mit anderen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, sowie Teilnahme an Initiativen zum Dialog mit der Bevölkerung.

Die zweite Kategorie von Risiken, die auf das externe Umfeld zurückzuführen sind und sich negativ auf den Geschäftsbetrieb der Gruppe auswirken, umfasst dagegen

- typischerweise kurzfristige Risiken in Verbindung mit eventuellen extremen Witterungsereignissen (z. B. Naturkatastrophen im Zusammenhang mit Wetterereignissen wie Erdbeben, Überschwemmungen oder Hochwasser) oder externen Angriffen (z. B. den sog. Cyberangriffen), die zu Schäden an materiellen Vermögenswerten, Personenschäden, der Unterbrechung der Strom-, Wärme- und Erdgasversorgungen, Nichtverfügbarkeit von Informationssystemen und/oder dem Diebstahl sensibler Daten führen können;
- die mittel- bis langfristigen, mit dem Klimawandel zusammenhängenden Risiken (z. B. Wasserknappheit, die sich negativ auf die Produktionsleistung von Wasserkraftwerken auswirken kann), welche letztendlich die Fähigkeit der Gruppe zur Generierung von Cashflow negativ beeinflussen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die negativen Folgen der unter diese Kategorie fallenden Risiken sich nicht nur direkt, sondern auch indirekt auf den Geschäftsbetrieb der Gruppe auswirken können (beispielsweise kann der Diebstahl von sensiblen Daten, nachdem diese öffentlich bekannt wurden, die Gruppe nicht nur durch Sanktionen gefährden, sondern auch zu Misstrauen seitens ihrer Kunden und somit potenziell zu einem teilweisen Verlust führen).

Die Gruppe begegnet Umweltrisiken beispielsweise mit folgenden Maßnahmen:

- dem Abschluss von Versicherungen;
- der Durchführung von Schulungs- und Informationskampagnen für das Personal, insbesondere zum Thema der sog. Cybersicherheit;
- der Umsetzung der Verpflichtungen aus der NIS-Richtlinie sowie der Festlegung der dreijährigen Cybersecurity-Strategie mit der jährlichen Ausarbeitung der „Action Plans“;
- der Durchführung – mithilfe externer Experten – von Initiativen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Produktionsstätten und betrieblichen Standorten;
- der Vergabe von Aufträgen für spezifische Studien zum Thema Klimawandel wie der Studie, mit der Eurac Research beauftragt wurde und deren Zweck es ist, Zukunftsszenarien zu untersuchen, um die Anpassungsfähigkeit der Gruppe zu verbessern.

Die dritte Kategorie von Risiken, die dem externen Umfeld zuzuschreiben sind und sich negativ auf die Betriebsfähigkeit der Gruppe auswirken, umfasst eine Reihe von Risiken in Verbindung mit Veränderungen auf makroökonomischer, geopolitischer Ebene oder solche, die mit den durch Nachfrage und Angebot hervorgerufenen Dynamiken zusammenhängen.

Diese Risiken sind hauptsächlich finanzieller Art (Markt-, Kredit- und Kontrahenten-, Kurs-, Liquiditäts- und Ratingrisiko) und werden auch im Hinblick auf die getroffenen Abhilfemaßnahmen und die quantitative Analyse in Abschnitt „6 Angaben zu finanziellen Risiken“ der Erläuterungen ausführlich analysiert.

Interne Risiken

Die Alperia Gruppe ist ein vertikal integrierter Konzern, der den wichtigsten Teil seiner Lieferkette im eigenen Haus hält und somit die direkte Kontrolle über die verschiedenen Phasen seiner Hauptproduktionskette ausübt. Eine solche Regelung setzt die Gruppe zwangsläufig Risiken aus, die mit der möglichen Ineffizienz ihrer internen Prozesse und Abläufe sowie mit dem Auftreten von unvorhergesehenen Ereignissen wie Störungen oder der Nichtverfügbarkeit von Anlagen oder Maschinen zusammenhängen. Die Gruppe ist auch indirekt von ähnlichen Risiken betroffen, welche die Drittanbieter betreffen, die sie in Anspruch nimmt.

Die wichtigsten Risiken, die sich in dieser Hinsicht feststellen lassen und sich potenziell sowohl kurz- als auch mittel-/langfristig auswirken, sind zusammen mit den von der Gruppe zu deren Minderung ergriffenen Abhilfemaßnahmen aufgeführt:

- *Compliance*-Risiko: Dieses betrifft die mögliche Missachtung von Rechtsvorschriften, regulatorischen Bestimmungen und Industriestandards (die beispielsweise darauf zurückzuführen sind, dass Änderungen von Rechtsvorschriften nicht umgesetzt werden, geltende Rechtsvorschriften nicht korrekt ausgelegt werden oder Mängel im internen Kontrollsystem und/oder den Betriebsabläufen vorliegen). Diesbezüglich richtete die Gruppe einen *Compliance*-Bereich ein und führte ein Organisationsmodell gemäß Gv.D. 231/2001 ein, prüft ständig die Wirksamkeit und Effizienz ihres internen Kontrollsystems mittels des Bereichs Internal Audit und organisiert regelmäßig Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ihr Personal zu diesem Thema;
- Rechtsrisiko: Dieses betrifft die Möglichkeit, dass die Gruppe aufgrund der im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit übernommenen Verpflichtungen Rechtsstreite führen muss. Diesbezüglich richtete die Gruppe eine interne Rechtsabteilung ein, welche die Entwicklung anhängiger Rechtsstreite auch mittels der Unterstützung externer Berater kontinuierlich bis zu deren Abschluss überwacht und ggf. auch angemessene Rückstellungen im konsolidierten Abschluss garantiert (ein Überblick über die zum 31. Dezember 2025 bestehenden Rechtsstreite ist in Abschnitt „9. Eventualverbindlichkeiten“ dieses Lageberichts aufgeführt);
- Datensicherheitsrisiko: Dieses rührt von der Möglichkeit unbefugter Zugriffe, von Verlusten oder Diebstahl von Unternehmens- oder sensiblen Daten aufgrund von Cyberangriffen, Lücken in den Sicherheitssystemen oder

menschlichen Fehlern her. Diesbezüglich ergreift die Gruppe geeignete IT-Sicherheitsmaßnahmen, Personal-schulungsinitiativen sowie Unternehmensrichtlinien zum Schutz sensibler Informationen;

- Risiko der mangelhaften, unzureichenden oder unsachgemäßen Instandhaltung und Führung der Anlagen oder IT-Infrastrukturen, was zu Ausfällen, Störungen, Nichtverfügbarkeit, Betriebsunterbrechungen, Anfälligkeit, Schäden der externen Umgebung oder Ineffizienz auch infolge von menschlichen Fehlern, mangelhaften Prozessen, ungeeigneten Technologien und Missachtung von Abläufen führen kann. Diesbezüglich setzt die Gruppe interne Abläufe bzw. Verfahren um, um eine angemessene Planung der Instandhaltungen, den Einsatz modernster Technologien sowie eine präzise Führung der Betriebs-tätigkeiten, die Durchführung der Geschäftsauswirkungs-analyse (BIA) sowie die Durchführung von Angemessenheits- und Robustheitstests zu gewährleisten;
- Risiken im Zusammenhang mit dem Personal, die von Unzufriedenheit und mangelhafter Motivation der Mitarbeitenden über eine unzureichende Nachfolgeplanung der HR-Ressourcen bis hin zur Möglichkeit von Unfällen verschiedener Art, die sorgfältig von den Direktionen Corporate HR & Organisation und Health, Safety & Environment der Alperia AG überwacht werden, reichen;
- sonstige operative Risiken, die zuvor nicht erwähnt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben aufgeführten Risiken direkte Folgen (z. B. behördliche Sanktionen), aber auch indirekte Folgen (Rufschädigung mit dem damit verbundenen potenziellen Verlust/Rückgang von Kunden) nach sich ziehen können.

Für weitere Informationen über die Maßnahmen in Verbindung mit den wichtigsten Risiken der Gruppe wird auf den Abschnitt „Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement und Kontrollsystem“ dieses Lageberichts verwiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Das Risikomanagementsystem der Gruppe spielt eine grundlegende Rolle bei den Entscheidungsprozessen der Gruppe und ist stets auf eine umfassende und genaue Bewertung ausgerichtet. Der Bereich Risk Management, der für die Umsetzung und Entwicklung des Risikomanagements zuständig ist, setzte 2025 die Verbesserung des Risikomanagement-

prozesses (RM) fort. Hinsichtlich des Risikomanagementprozesses führte die Gruppe das „*COSO Enterprise Risk Management (ERM) Framework*“³ ein und ist bestrebt, die Richtlinien nach ISO 31000 anzuwenden.⁴ Der Prozess wird ferner durch eine Softwareplattform (*Risk Tool*) unterstützt, die ein komplettes Risikomanagement ermöglicht: von der Identifizierung über die Bewertung bis hin zur Minderung und zur regelmäßigen Berichterstattung an die Betriebsleitung. Ende 2025 wurde ein externes Audit durchgeführt, um zu prüfen, ob die Organisation das Rahmenwerk im Einklang mit den Anforderungen der Leitlinien ISO 31000 umgesetzt hat. Das Ergebnis zeigt, dass die gemäß ISO 31000 vorgesehenen Standards vollumfänglich eingehalten werden.

Abgesehen von den herkömmlichen Risiken finanzieller Art lenkt das RM-System der Gruppe auch die ESG-Risiken. Insbesondere wurde die Bestandsaufnahme der Risiken 2025 anlässlich des Abschlusses der doppelten Wesentlichkeitsanalyse entsprechend erweitert, um zu bewerten, ob weitere Risiken vorliegen, die mit den in den europäischen Normen genannten Nachhaltigkeitsaspekten in Verbindung stehen.⁵ 2025 wurde eine Bewertung durchgeführt, um die Chancen zu ermitteln, die sich aus den ESG-Faktoren für die Gruppe ergeben, und die somit in einem entsprechenden Bereich des Risk Tools gelenkt werden. Dank der zukünftigen Aktualisierung der Softwareplattform ist es daher möglich, spezifische Risikomatrizes mit entsprechenden Feldern zu erstellen einschließlich derer, die mit ESG-Themen verbunden sind, um eine komplette und detaillierte Überwachung zur Unterstützung der Entscheidungsprozesse der Gruppe zu ermöglichen.

Im Lauf des Jahres 2025 wurde zudem ein Projekt zur quantitativen Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf die wichtigsten Wasserkraftwerke der Alperia Gruppe eingeleitet. Ziel der Initiative ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen, durch den Klimawandel verursachten Produktionsminderung durch den Einsatz von Modellen des maschinellen Lernens zur Prognose der An-

3 Das „COSO ERM Framework“ ist ein Referenzmodell und ein Leitfadensystem für Unternehmen, die robuste Risikomanagementprozesse einführen wollen, mit denen sich Strategien optimal an der Leistung ausrichten lassen, wobei auch die Unstetigkeiten berücksichtigt werden, die sich aus besonders ungünstigen, aber plausiblen Szenarien ergeben können.

4 Die Norm ISO 31000:2018 zum Risikomanagement soll jede Organisation in die Lage versetzen, durch einen strukturierten Ansatz alle Risiken im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu erkennen, zu vermeiden und zu lenken.

5 „Liste der Nachhaltigkeitsaspekte“ ERS1, AR 16.

lagenproduktion, integriert mit Preiskurven, in monetären Größen zu schätzen.

Gemäß den Beschreibungen in anderen Abschnitten dieser Nachhaltigkeits-berichterstattung hat die Gruppe gleichzeitig eine Reihe von Projektinitiativen eingeleitet, die beispielsweise den strukturierten *Stakeholder-Engagement*-Prozess, die Zertifizierung nach PAS 24000 (Alperia Greenpower GmbH) und die Zertifizierung nach UNI/PDR 125:2022 hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung betreffen und sich auch auf das ERM auswirken und die Aufnahme einiger Risikomanagementkomponenten erfordern.

Verantwortungen und Aufgaben beim Risikomanagement

Die Schlüsselfiguren im Prozess zur Risikoermittlung und -lenkung sind die *Risk Experts* und die *Risk Owners*. Erstere sind für das Risikomanagement auf operativer Ebene

zuständig, während die *Risk Owners*, d. h. die Direktoren der *Business Units* und *Corporate*, für die Genehmigung verantwortlich sind und so die Zuverlässigkeit und Qualität der ins System eingegebenen Informationen unterstützen. Darüber hinaus werden gemäß dem ERM-Konzept halbjährliche Interviews durchgeführt. Im Rahmen des RM-Systems werden sämtliche Risiken und die entsprechenden Minderungsmaßnahmen einem einzigen *Risk Expert/Action Owner* zugeordnet, da das *Co-Ownership*-Konzept nicht als wirksam erachtet wird. Die Verantwortung für jede einzelne Handlung ist somit eindeutig, um Klarheit und Transparenz zu gewährleisten.

Für weitere Informationen über die Maßnahmen in Verbindung mit den wichtigsten Risiken der Gruppe wird auf den Abschnitt „Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement und Kontrollsystem“ verwiesen.

Derivative Finanzinstrumente

Es wird darauf hingewiesen, dass die Alperia AG derivative Finanzinstrumente in Anspruch nimmt, um

- bestimmte Arten von Risiken, wie z. B. das Zinsrisiko zu steuern. Die in diesem Sinne verwendeten Arten von derivativen Finanzinstrumenten sind in Abschn. 6 „Angaben zu finanziellen Risiken“ der Erläuterungen veranschaulicht;
- den Wert ihrer Beteiligungen zu schützen (z. B. durch den Kauf von *Put*-Optionen auf eigene Beteiligungen), sich die Möglichkeit zu sichern, Chancen zur Konsolidierung dieser Beteiligungen wahrzunehmen (z. B. durch den Kauf von *Call*-Optionen auf Minderheitsbeteiligungen unter Bezugnahme auf gehaltene Mehrheitsbeteiligungen) oder im Rahmen von Verhandlungen mit einigen Kontrahenten (z. B. durch den Verkauf von *Put*-Optionen auf Minderheitsbeteiligungen unter Bezugnahme auf gehaltene Mehrheitsbeteiligungen).

Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement und Kontrollsystem

Vorwort

Die Alperia AG hat 2025 die Maßnahmen für die Entwicklung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems („internes Kontrollsystem“), das geeignet ist, die typischen Risiken der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Gruppe zu überwachen, weiter gestärkt. Diese Maßnahmen werden gegenwärtig noch weiter umgesetzt und verbessert.

Das System der internen Kontrolle und des Risikomanagements beinhaltet eine Reihe von Regeln, Abläufen, Verfahren und Organisationsstrukturen, deren Ziel es ist, mittels eines angemessenen Prozesses zur Identifizierung, Messung, zum Management und zur Überwachung der wichtigsten Risiken eine gesunde, ordnungsgemäße und im Einklang mit den Zielvorgaben stehende Unternehmensführung zu ermöglichen. Verfolgt werden zudem die folgenden Ziele und Zwecke:

- Zuverlässigkeit und Integrität der Rechnungslegungs-, Finanz- und Betriebsinformationen;
- Effektivität und Effizienz der Betriebstätigkeiten;
- Einhaltung von Richtlinien, Konzepten, Abläufen, Verfahren, gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, Verträgen sowie der Gesellschaftssatzung und der betrieblichen Vorschriften und Abläufe/Verfahren;
- angemessene Risikokontrolle;
- Wahrung des Geschäftswerts und des Gesellschaftsvermögens sowie Vermeidung von Verlusten.

Das System für die interne Kontrolle und das Risikomanagement der Gruppe wurde eingerichtet und überwacht die folgenden, miteinander verknüpften 5 Komponenten:

- Kontrollumfeld;**
- Risikobewertung;**
- Information und Kommunikation;***
- Kontrollmaßnahmen;**
- Überwachung der Kontrollen.**



* Informationssysteme, einschließlich der damit verbundenen Managementsysteme, die für die Finanzberichterstattung und die Kommunikation relevant sind.

An den Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtsprozessen sind gegenwärtig beteiligt: der Aufsichtsrat, der Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss, der Vorstand und die Geschäftsleitung, das *Senior Management*, die Direktion Internal Audit, die Direktion Risk Management, der Geschäftsbereich Compliance und das Aufsichtsorgan.

Internes Kontrollsystem – dualistisches Modell der Alperia AG

Da ein dualistisches Verwaltungs- und Kontrollmodell angewandt wird, sind sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der Gesellschaft aktiv an den Tätigkeiten zur Risikokontrolle beteiligt. Insbesondere gilt hierbei Folgendes:

- gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. (xii) der Satzung der Alperia AG bewertet der Aufsichtsrat „die Effizienz und Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit besonderem Augenmerk auf die Risikokontrolle, die Funktionsweise des Internal Audit und das EDV-Buchhaltungssystem“. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (v) der Satzung übt der Aufsichtsratsvorsitzende „die Funktion der Überwachung und Einleitung der Abläufe und Systeme zur Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und der Gruppe aus (...)“ und setzt gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (vi) der Satzung zudem „unter Einhaltung des vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets (...) die informatischen Hilfsmittel um, die notwendig sind, um die Richtigkeit und Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie des von der Gesellschaft und der Gruppe umgesetzten Verwaltungs- und Rechnungswesens zu überwachen“;
- gemäß Art. 28 Abs. 1 der Satzung stehen ausschließlich dem Vorstand „die umfassendsten Befugnisse im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft zu“. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Satzung erstattet zudem der Vorstand „dem Aufsichtsrat Bericht über den allgemeinen Geschäftsverlauf sowie die aufgrund ihrer Größe und Eigenschaften wichtigsten von der Gesellschaft oder ihren kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Operationen und in jedem Fall über jene Operationen, an denen die Vorstandsmitglieder direkt oder über Dritte ein Interesse haben“.

Im Rahmen des Aufsichtsrats wurde der Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss gebildet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat in seiner Verantwortlichkeit für das interne Kontrollsystem mit unverbindlichen Vorschlägen, Ermittlungen und Beratung zu unterstützen.

Zur Prüfung der Angemessenheit und effizienten Funktionsweise der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme, die dem Aufsichtsrat obliegt, sind Gespräche und der Austausch von Informationen mit den wichtigsten betroffenen Akteuren erforderlich, darunter insbesondere mit dem Aufsichtsorgan 231, dem Direktor Internal Audit, dem Direktor Risk Management und den Kontrollorganen der Tochtergesellschaften, wofür regelmäßige *Reporting- und Monitoringsysteme* eingerichtet werden.

Internal Audit

Der Direktor Internal Audit ist für keinen Geschäftsbereich verantwortlich und untersteht dem Vorstandsvorsitzenden, wobei er in funktionaler Hinsicht auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bericht erstattet. Er hat direkten Zugriff auf alle zur Erfüllung seiner Aufgabe nützlichen Informationen und handelt nach den Vorgaben der vom Vorstand genehmigten spezifischen *Internal Audit Charter*, deren wesentlicher Bestandteil der *Internal-Audit-Auftrag* ist, mittels dessen die unabhängige Rolle und das Ziel sowie die Interaktion mit den anderen Direktionen und Bereichen offiziell festgelegt ist. Ferner handelt er im Einklang mit seinem *Internal-Audit-Handbuch* nach einem internen *Quality-Assurance*-Prozess, der gemäß den Vorgaben der *Global Internal Audit Standards* (GIAS 2024) 2025 strukturiert wurde und stets darauf ausgerichtet ist, den Berufsstandards besser anzuhafte. Angesichts dieses Ziels genehmigte der Vorstand in der Sitzung am 6. Oktober 2025 die *Internal Audit Charter* und die Neufassung des Auftrags, der in Bezug auf die neuen, durch die neuen GIAS 2024 (die seit Jänner 2025 in Kraft sind) eingeführten Anforderungen aktualisiert wurde.

Der Direktor Internal Audit definiert seine Tätigkeit nach einem speziellen Auditplan (der auf der Grundlage der entsprechenden Risikomatrix erstellt wurde). Er berichtet über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, einschließlich der etwaigen festgestellten Mängel und der jeweils vorgeschlagenen Empfehlungen/Korrekturmaßnahmen mit Auditberichten, die dem Aufsichtsrat, dem Vorstand, dem Generaldirektor und dem Vize-Generaldirektor der Muttergesellschaft sowie dem Direktor/Verantwortlichen des prüfungsgegenständlichen Bereichs übermittelt werden. Sofern die Kontrollen Gruppengesellschaften betreffen, werden die Auditberichte an die zuständigen Organe der betroffenen Gesellschaft

übermittelt. Das Management der Empfehlungen wird nach Fälligkeit und in jedem Fall alle drei Monate nach einem Prozess überwacht, der 2025 perfektioniert wurde, wobei jedem Direktor ein Direktionsbericht zur Verfügung steht, um den Fortschritt zu überwachen.

Zudem werden zusammenfassende Jahresberichte über die im Referenzzeitraum durchgeführten Tätigkeiten erstellt, die dem Aufsichtsrat und dem Vorstand übermittelt werden. Regelmäßige Berichte über die wichtigsten Ergebnisse und Verbesserungsbereiche werden bei der Direktorenbesprechung auch dem *Senior Management* vorgelegt.

Der Direktor Internal Audit nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie als permanenter Gast an den Sitzungen des Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschusses teil.

Der Bereich Internal Audit unterstützt das Aufsichtsorgan 231 der Alperia AG, dessen internes Mitglied der Direktor ist, wie auch jenes mehrerer Gesellschaften der Gruppe. Zur Wahrung der Handlungskontinuität sind auch andere Mitarbeitende der Direktion interne Mitglieder anderer Aufsichtsorgane 231 bei anderen Gesellschaften der Gruppe. In diesem Zusammenhang unterstützte der Bereich die Organe bei der wirksamen Implementierung der im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (MOG) vorgesehenen Informationsflüsse.

Im Geschäftsjahr 2025 führte die Direktion Internal Audit ihre Tätigkeiten auf der Grundlage eines spezifischen Auditplans durch, den der Vorstand in der Sitzung vom 31. März 2025 nach Anhörung des Aufsichtsratsvorsitzenden und Absprache mit dem *Senior Management* genehmigt hatte.

In seinen Zwischenberichten und im Jahresbericht für das Jahr 2025, der eine Zusammenfassung der im betreffenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten enthält, wies der Direktor Internal Audit darauf hin, dass sich auf der Grundlage der im Jahr 2025 durchgeführten *Audits* keine Feststellungen ergeben hatten, aufgrund derer die Angemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsystems als negativ beurteilt werden könnten.

Risk Management

Was die Implementierung des Risikomanagements betrifft, wird dieses kontinuierlich weiterentwickelt mit dem Ziel, Instrumente umzusetzen, die zunehmend mehr auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Kontrolle und das Management von Risiken ausgerichtet sind, welche durch

die organisatorische Komplexität der Gesellschaft und der gesamten Gruppe, den Status als börsennotierte Anleihen emittierende Gesellschaft und die typischen Entwicklungen eines *Multibusiness*-Konzerns bedingt sind. Die Alperia AG leitete einen Bewertungs- und *Reporting*prozess der Risiken ein, der sich an die *Best Practices* in diesem Bereich anlehnt und mit dem das Risikomanagement als wesentlicher und systematischer Bestandteil in die Managementprozesse integriert werden soll. Die wichtigsten Voraussetzungen, von welchen bei der Erstellung des Modells ausgegangen wurde, beziehen sich insbesondere auf den Industriepan der Gruppe.

Die Risikobewertung basiert auf der Einführung zweier wesentlicher Variablen: den Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, falls das Risikoereignis eintritt, und der Eintrittswahrscheinlichkeit des ungewissen Ereignisses.

Gewählt wurde eine modulare Methode, die einen stufenweisen Ansatz erlaubt, der daraufsetzt, die Erfahrungen und von der Gruppe angewandten Analysemethoden auszufilein.

Das bestehende Modell basiert auf den internationalen Normen COSO und ISO 31000.

2025 beauftragte die Alperia AG einen externen Prüfer mit der Bewertung der Konformität ihres Risikomanagementprozesses mit der Norm ISO 31000. Die Ergebnisse der Prüfung zeigten nicht nur die Einhaltung der Grundsätze der Norm ISO 31000, sondern auch die konkrete Rolle des Systems als wirksames Instrument zur Unterstützung der betrieblichen Entscheidungen.

Dank einer nunmehr etablierten Lenkungsstruktur, die auf *Risk Owners* und *Risk Experts* basiert, wurden auch die qualitativen/nicht finanziellen Risiken identifiziert und bewertet und zusammen mit den quantitativen/finanziellen Risiken in ein einziges Managementsystem eingebunden.

Zur Unterstützung des Prozesses wird ein dediziertes Tool herangezogen. Dieses wird kontinuierlich aktualisiert, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern und so eine kohärente und einheitliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Abgesehen von der Lenkung des Risikomanagements, die mittels einer spezifischen Richtlinie festgelegt ist, misst die Alperia Gruppe dem Management sowie dem An- und Verkauf von Energierohstoffen besonderen Wert bei. Mittels des *Trading & Commodity Risk Rulebook* legt die Gruppe die Lenkung des Risikomanagementprozesses fest und

definiert das von der Muttergesellschaft im Rahmen der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit für die Tochtergesellschaft Alperia Trading GmbH bereitgestellte wirtschaftliche Kapital. Abgesehen von der jährlichen Aktualisierung der Risikogrenzen unterliegt das Dokument einer kontinuierlichen Weiterentwicklung: Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die Einführung eines integrierten Rahmenwerks, das nicht nur das Marktrisiko, sondern auch das Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko berücksichtigt. Darüber hinaus wird bei der Alperia Trading GmbH eine operative Richtlinie umgesetzt, welche die auf die Handelsgesellschaft angewandten Risikomanagementprozesse im Detail regelt und beschreibt. 2025 wurde bei der Alperia Smart Services GmbH die vom Verwaltungsrat der betreffenden Gesellschaft verabschiedete *Credit Risk Policy* förmlich festgelegt. Ziel dieses Dokuments ist es, das Kreditrisiko unter Berücksichtigung der Vertriebsziele zu minimieren.

In Anbetracht der potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf die Tätigkeiten der Alperia Gruppe und mit dem Ziel, quantitative Ergebnisse auf der Grundlage unterschiedlicher Szenarien zu erzielen, beabsichtigt die Gruppe, den Effekt auf ihre operativen Prozesse und ihre Vermögenswerte zu bewerten. 2025 wurde daher ein Projekt zur quantitativen Schätzung der Klimaauswirkungen auf die wichtigsten Wasserkraftwerke eingeleitet. Diese Initiative reiht sich in den vom *Climate Risk Handbook* vorgezeichneten methodischen Rahmen ein, dank dessen die Gruppe einen strikten Prozess zur Identifizierung, Bewertung und Lenkung der Klimarisiken im Einklang mit den *Best Practices* der Branche und den betrieblichen Richtlinien bezüglich des Risikomanagements strukturieren konnte.

Die Gruppe stärkt fortschreitend das Risikomanagement im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette sowohl hinsichtlich der vor- als auch der nachgelagerten Tätigkeiten, um das Bewusstsein für ESG-Themen bei Lieferanten und Kunden zu schärfen. Was die Lieferanten betrifft, entschied sich die Alperia Gruppe für den Einsatz eines dedizierten Instruments zur wirksameren Überwachung der Wertschöpfungskette.

Während des Berichtsjahrs perfektionierte die Alperia Gruppe das Management des Liquiditätsrisikos anhand der Entwicklung eines Finanzprognosemodells. Mit diesem Instrument wurde das Ende 2022 eingeführte System integriert, das einen entsprechenden Ausschuss beinhaltet, der u. a. die Aufgabe hat, (i) die wichtigsten Finanzierungsvorschläge der Gruppe und die entsprechende Verschuldungsstruktur sowie die Emission neuer Finanzinstrumente einschließlich solcher, die an ESG gebunden sind, zu bewerten, (ii) den Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss, den Vor-

stand und den Aufsichtsrat bei der Finanzpolitik der Gruppe zu unterstützen und (iii) die Gefährdung der Gruppe bezüglich des Liquiditätsrisikos mittels Abschluss- und Prognoseberichten regelmäßig zu überwachen.

Im Jahr 2025 wurde der Abschluss des 2023 eingeleiteten „*Cyber Risk Action Plan*“ vorangetrieben: Es handelt sich um eine Reihe von Maßnahmen, deren Ziel es ist, Cyber Risiken zu reduzieren, die IT-Sicherheit zu erhöhen und die Reife der Gruppe in diesen Bereichen sowohl in technologischer als auch organisatorischer Hinsicht zu steigern. Die auf die Nachhaltigkeitspolitik der Alperia Gruppe abgestimmten Sicherheitspläne wurde unter Befolgung des Ansatzes „*Risk Based Thinking*“ für den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung erstellt. Für ihre Umsetzung wurden auf der Grundlage des Maßnahmenbereichs unter Befolgung von Rechtsvorschriften, Richtlinien, Leitlinien und auf internationaler Ebene anerkannten *Best Practices* sowie aufgrund des Stands der Technik unterschiedliche Ansätze berücksichtigt.

In Kontinuität zur vorherigen „*Cyber Risk Strategy*“ und im weiteren Verlauf des nächsten dreijährigen Zyklus berücksichtigen die künftigen Pläne den Einfluss wesentlicher regulatorischer Aspekte wie der NIS-Richtlinie und der Verordnung zum *AI Act* und können durch den lebhaften und dynamischen nationalen und europäischen Rechtsrahmen neu ausgerichtet werden.

Unter den Rahmen des allgemeinen Prozesses zur Erhebung und Analyse der Risikobereiche fällt auch der Prozess der Finanzberichterstattung.

Diesbezüglich wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Erstellung der jährlichen Finanzberichte und insbesondere die Beschreibung der wichtigsten Risiken und Unsicherheiten, denen die Alperia AG und die Gruppe ausgesetzt sind, mit den Informationsflüssen verknüpft sind, die mit der Abwicklung der *Risk-Management*-Prozesse der Gesellschaft und der Gruppe zusammenhängen.

Für eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, welche die Gesellschaft und die Gruppe betreffen, wird auf die jeweiligen Anhänge des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses verwiesen.

Verwaltungsrechtliche Haftung gemäß Gv.D. 231/2001

Bekanntermaßen setzt die Alperia Gruppe das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (MOG) gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 sowie einen Ethikkodex und einen Disziplinar-kodex um und bildete das Aufsichtsorgan 231.

Das Modell 231 hat den Zweck, Verhaltensrichtlinien, Regeln und Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen, die all deren Adressaten befolgen müssen, um im Rahmen der bei Alperia Gruppe ausgeführten spezifischen „sensiblen“ Tätigkeiten das Begehen der im Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern und die korrekte und transparente Führung der betrieblichen Tätigkeiten sicherzustellen. Seine Umsetzung beinhaltet, dass die als „sensibel“ eingestuften Tätigkeiten gemäß den ausdrücklich in diesem enthaltenen Vorgaben durchgeführt werden. Etwaige abweichende Verhaltensweisen können gemäß den Vorgaben im jeweiligen Disziplinarkodex, der einen wesentlichen Bestandteil des Modells bildet, zu Strafmaßnahmen seitens der Gesellschaft führen.

In der Sitzung am 16. Mai 2024 verabschiedete der Vorstand der Gesellschaft die Neufassung des Modells 231, das erheblich aktualisiert wurde, sowohl um die novellierten Rechtsvorschriften umzusetzen als auch um dafür zu sorgen, dass der vorgesehene risikobasierte Ansatz auch den Confindustria-Leitlinien besser anhaftet. 2025 wurden die Auswirkungen der im Lauf des Jahres verabschiedeten späteren Aktualisierungen der Rechtsvorschriften analysiert und die entsprechenden Unterlagen angepasst.

Das geltende MOG 231 besteht aus (i) einem allgemeinen Teil und (ii) vier Sonderteilen, die den Straftatenfamilien entsprechen, denen auf der Grundlage der Risikobewertung ein hohes oder mittleres intrinsisches Risiko zugeordnet wurde, sowie (iii) einem Sonderteil, in dem die Verhaltensweisen festgelegt sind, die zu befolgen sind, um die potenzielle Begehung jener Straftatenfamilien zu vermeiden, für die ein niedriges intrinsisches Risiko festgestellt wurde.

Das Aufsichtsorgan 231 der Gesellschaft weist eine kollegiale Zusammensetzung auf und besteht aus zwei externen Freiberuflern und dem Direktor Internal Audit.

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsorgans 231 werden den Eigenschaften laut dem Gv.D. 231/2001 und den entsprechenden Confindustria-Leitlinien gerecht.

Insbesondere verfügt das Aufsichtsorgan 231 über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse. Die unabhängige Ausübung dieser Befugnisse wird dadurch gewährleistet, dass (i) die Mitglieder des Organs in der Ausübung ihres Amtes keinen hierarchischen Restriktionen unterworfen sind und direkt der höchsten operativen Ebene unterstehen, die durch den Vorstand dargestellt ist, und (ii) ein externes Mitglied als Vorsitzender des Organs fungiert.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans verfügen über eine entsprechende Professionalität und mehrjährige, qualifizierte Erfahrungen in Buchhaltungs-, Kontroll- und Organisations-tätigkeiten sowie im Bereich Strafrecht und können sich sowohl gruppeninterner Ressourcen als auch externer Berater zur Ausführung der technischen Vorgänge bedienen, welche zur Ausübung der Kontrollfunktion erforderlich sind. Zu diesem Zweck verfügt das Organ über ein jährliches Budget, das ihm vom Vorstand bei der Bestellung zugewiesen wird.

Das Aufsichtsorgan

- hat die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells 231 zu überwachen sowie für dessen kontinuierliche Aktualisierung zu sorgen: In diesem Sinne berichtet es über die Umsetzung des Modells 231, das Auftreten eventueller kritischer Aspekte und die Notwendigkeit von Änderungsmaßnahmen;
- erstattet dem Vorstand der Gesellschaft Bericht und informiert diesen über bedeutende Umstände oder Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit, wenn es dies für angebracht hält.

Ein grundlegendes Element des Modells 231 sowie Bestandteil des vorbeugenden Kontrollsystems ist der Ethikkodex der Gruppe, der die ethischen und deontologischen Grundsätze zum Ausdruck bringt, welche die Gruppe als ihre eigenen

anerkennt, sowie die Leitlinien und Verhaltensprinzipien zur Vorbeugung der Straftaten gemäß Gv.D. Nr. 231/2001. 2025 absolvierten alle Mitarbeitenden der Gruppe eine Schulung zu den im Ethikkodex vorgesehenen Grundsätzen und Regeln, die praktische Beispiele in Bezug auf die „Unternehmenswerte“ der Gruppe beinhaltete: Nachhaltigkeit, Achtung, Zuverlässigkeit, Transparenz, Dynamik und Nähe.

Der Ethikkodex

- ist ein wesentliches und integrierendes Element des Modells 231, denn er bildet mit ihm ein systematisches Ganzes interner Regeln zur Verbreitung einer Kultur der betrieblichen Ethik und Transparenz;
- sieht den ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der dort enthaltenen Grundsätze und Regeln sowohl für die Gesellschaftsorgane als für alle Mitarbeitenden der Gruppe und auch für all diejenigen vor, die ständig oder vorübergehend mit dieser interagieren;
- ist auf der Website der Muttergesellschaft und der Gesellschaften (sofern übernommen) veröffentlicht.

Jede Gesellschaft der Gruppe ist aufgefordert, sich die Grundsätze des von Alperia angewandten Ethikkodex zu eigen zu machen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung dessen Einhaltung zu ergreifen.

Individuelle Nachhaltigkeitsberichterstattung

Hinsichtlich der Vorgaben laut Art. 7 des gesetzestretenden Dekrets 125/2024 ist die Gesellschaft von der Erstellung der individuellen Nachhaltigkeitsberichterstattung freigestellt, da die darin geforderten Angaben im konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht enthalten sind, der im Lagebericht zum konsolidierten Abschluss der Alperia Gruppe angeführt ist.

Diese Angaben werden von der Alperia AG mit eingetragenem Firmensitz in der Zwölfmalgreiener Str. 8 in Bozen geliefert. Der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht und die Konformitätsbestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen auf der Website www.alperia-group.eu zur Verfügung.

Bozen, 31. März 2026
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma



Alperia AG

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025



Bilanz (Vermögens- und Finanzlage)

(in Euro)	Anmerkungen	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
AKTIVA			
Langfristige Aktiva			
Immaterielle Vermögenswerte	9.1	14.036.137	19.815.880
Sachanlagen	9.2	64.807.686	55.968.568
Beteiligungen	9.3	1.021.461.657	1.017.814.380
Ansprüche für Steuervorauszahlungen	9.4	2.557.914	4.577.298
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Aktiva	9.5	576.703.300	489.308.676
Summe langfristige Aktiva		1.679.566.694	1.587.484.802
Kurzfristige Aktiva			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.6	10.071.774	40.272.465
Vorräte	9.7	4.037.863	3.922.807
Liquide Mittel	9.8	401.119.256	319.118.716
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Aktiva im Finanzbereich	9.9	412.688.715	400.946.334
Summe kurzfristige Aktiva		827.917.608	764.260.323
Als zur Veräußerung gehalten klassifizierte Vermögenswerte	9.10	8.824.840	0
SUMME DER AKTIVA		2.516.309.142	2.351.745.125
EIGENKAPITAL			
Gesellschaftskapital	9.11	750.000.000	750.000.000
Sonstige Rücklagen	9.11	113.118.542	110.436.747
Gewinnvortrag	9.11	6.533.959	4.550.704
Jahresergebnis	9.11	42.314.864	39.982.374
Summe Eigenkapital		911.967.365	904.969.825
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	9.12	5.314.055	12.617.892
Leistungen an Arbeitnehmer	9.13	1.905.199	2.203.491
Latente Steuerverbindlichkeiten	9.4	2.091.710	2.063.025
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	744.015.947	899.963.873
Summe langfristige Verbindlichkeiten		753.326.912	916.848.281
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.17	30.074.134	34.435.679
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	168.731.152	21.407.576
Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	9.15	0	45.891.391
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9.16	652.209.580	428.192.373
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		851.014.865	529.927.019
Verbindlichkeiten, die in aufzugebenden Geschäftsbereichen enthalten sind, die als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte klassifiziert sind		0	0
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL		2.516.309.142	2.351.745.125

Gewinn-und-Verlust-Rechnung

<i>(in Euro)</i>	Anmerkungen	2025	2024
Erlöse	10.1	33.185.947	33.984.481
Sonstige Erlöse und Erträge	10.2	29.711.983	49.223.692
Summe sonstige Erlöse und Erträge		62.897.930	83.208.173
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	10.3	(280.405)	(248.188)
Aufwendungen für Dienstleistungen	10.4	(35.212.597)	(43.338.736)
Personalaufwand	10.5	(29.439.119)	(27.128.533)
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	10.6	(11.574.020)	(24.179.954)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.7	(2.221.321)	(2.051.287)
Summe Aufwendungen		(78.727.462)	(96.946.697)
Betriebsergebnis		(15.829.532)	(13.738.525)
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	10.8	(11.256.564)	(26.512.118)
Finanzerträge	10.8	117.317.022	140.660.173
<i>(davon Zuschreibungen bezüglich Finanzforderungen)</i>	10.8	0	572.958
Finanzaufwendungen	10.8	(55.144.587)	(80.427.800)
<i>(davon Wertberichtigungen von Finanzforderungen)</i>	10.8	(811.410)	0
Ergebnis vor Steuern		35.086.339	19.981.731
Steuern	10.9	7.228.525	14.502.088
Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche		42.314.864	34.483.818
Aufgegebene Geschäftsbereiche		0	5.498.556
Nettoergebnis (B) der aufgegebenen Geschäftsbereiche	10.10	0	5.498.556
Betriebsergebnis		42.314.864	39.982.374

Gesamterfolgsrechnung im Geschäftsjahr

<i>(in Euro)</i>	2025	2024
Betriebsergebnis (A)	42.314.864	39.982.374
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)		
Gewinn/(Verlust) an Cash-Flow-Hedge-Instrumenten	604.987	(748.907)
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (B)	604.987	(748.907)
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)		
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust) für leistungsorientierte Pläne von Leistungen an Arbeitnehmer	77.689	57.972
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (C)	77.689	57.972
Summe sonstiger nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasster Gewinne (Verluste), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen (B) + (C)	682.676	(690.935)
Summe Gesamtergebnis (A) + (B) + (C)	42.997.540	39.291.439

Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024

(in Euro)	Gesellschafts-kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmenvereinbarung	Rücklage First Time Adoption	Cashflow-Hedge- Rücklage	Rücklage IAS 19	Gewinn-vortrag (Verlust-vortrag)	Nettojahrens- ergebnis	Summe Eigen- kapital
Zum 31. Dezember 2023	750.000.000	81.033.278	32.150.454	(3.372.391)	1.582.766	(2.244.317)	970.755	39.557.841	899.678.386
- Verwendung des Jahresüberschussanteils für die gesetzliche Rücklage	0	1.977.892	0	0	0	0	0	(1.977.892)	0
- Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden	0	0	0	0	0	0	3.579.949	(37.579.949)	(34.000.000)
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung	750.000.000	83.011.170	32.150.454	(3.372.391)	1.582.766	(2.244.317)	4.550.704	0	865.678.386
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung	0	0	0	0	0	0	0	39.982.374	39.982.374
Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasste Gewinne (Verluste) bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	0	0	0	0	(748.907)	57.972	0	0	(690.935)
Gesamtergebnis	0	0	0	0	(748.907)	57.972	0	39.982.374	39.291.439
Zum 31. Dezember 2024	750.000.000	83.011.170	32.150.454	(3.372.391)	833.859	(2.186.345)	4.550.704	39.982.374	904.969.825

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2024 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04533 Euro.

Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2025

(in Euro)	Gesellschafts-kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmenver- einbarung	Rücklage First Time Adoption	Cashflow-Hedge- Rücklage	Rücklage IAS 19	Gewinn-vortrag (Verlust-vortrag)	Nettojahrens- ergebnis	Summe Eigen- kapital
Zum 31. Dezember 2024	750.000.000	83.011.170	32.150.454	(3.372.391)	833.859	(2.186.345)	4.550.704	39.982.374	904.969.825
- Verwendung des Jahresüberschussanteils für die gesetzliche Rücklage	0	1.999.119	0	0	0	0	0	(1.999.119)	0
- Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden	0	0	0	0	0	0	1.983.256	(37.983.255)	(36.000.000)
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung	750.000.000	85.010.289	32.150.454	(3.372.391)	833.859	(2.186.345)	6.533.959	0	868.969.825
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung	0	0	0	0	0	0	0	42.314.864	42.314.864
Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasster Gewinn (Verlust), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	0	0	0	0	604.987	77.689	0	0	682.676
Gesamtergebnis	0	0	0	0	604.987	77.689	0	42.314.864	42.997.540
zum 31. Dezember 2025	750.000.000	85.010.289	32.150.454	(3.372.391)	1.438.845	(2.108.655)	6.533.959	42.314.864	911.967.365

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2025 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04800 Euro.

Angaben zum Gewinn je Aktie

Der Gewinn je Aktie wird ermittelt, indem das Jahresergebnis durch die Anzahl der zum 31. Dezember 2025 in Umlauf befindlichen Stammaktien geteilt wird.

Jahresergebnis (in TEUR): 42.315

Anzahl der Stammaktien (in Tausenden): 750.000

Gewinn je Aktie und verwässert: 0,05642

Kapitalflussrechnung

<i>(in Euro)</i>	Anmerkungen	2025	2024
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Jahresergebnis		42.314.864	39.982.374
<i>Berichtigungen, um das Jahresergebnis an den Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten anzugleichen:</i>			
Steuern	10.9	(7.228.525)	(14.502.088)
Veräußerungsgewinne durch die Veräußerung von Beteiligungen	10.2	0	(17.285)
Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Sachanlagen u. immat. Vermögensw.	10.6	11.574.020	22.081.197
Zuführungen abzüglich Auflösungen	10.6	2.693.186	4.639.175
Veräußerungsverluste (Vermögenswerte)	10.7	1.378	13.455
Bewertungsergebnis der Beteiligungen nach Abzug der Freistellungen der entsprechenden Wertberichtigungsrückstellungen	10.8	10.308.258	25.743.819
Ergebnis aufgegebene Geschäftsbereiche	10.10	0	(5.498.556)
Streichung von Forderungen	10.7	0	507.000
Wertberichtigungen (Zuschreibungen) von Finanzforderungen	10.8	811.410	(572.958)
Aufwand/(Erträge) im Finanzbereich netto	10.8	0	32.531.112
Fair Value der derivativen Sicherungsderivate mit OIC-Deckung		604.987	(748.907)
Dividenden aus Beteiligungen	10.8	(83.474.709)	(92.173.798)
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor den Veränderungen des Umlaufvermögens		(22.395.131)	11.984.541
<i>Veränderungen des Umlaufvermögens</i>			
Vorräte		(115.055)	1.025.136
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		36.250.780	15.853.104
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten		73.190.541	98.887.341
Cashflow aus der Veränderung des Umlaufvermögens		109.326.266	115.765.581
Veränderung der Rückstellung für Risiken und Aufwendungen nach Umgliederungen unter den Verbindlichkeiten		(9.997.023)	(4.092.616)
Veränderung der Rückstellung für Leistungen an Arbeitnehmer		(220.602)	4.538
Gezahlte Steuern (einschl. derer für an der Konzernbesteuerung teilnehmende Gesellschaften)		(127.469.844)	(30.150.000)
Bezahlte Zinsen	10.8	(47.634.311)	(65.009.958)
Vereinnahmte Zinsen	10.8	22.133.371	43.548.291
Vereinnahmte Dividenden	10.8	92.474.709	76.173.798
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit (A)		16.217.435	148.224.174
davon aufgegebene Geschäftsbereiche		0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
Investitionen in immaterielle Vermögensw.	9.1	(3.436.547)	(4.321.276)
Investitionen in Sachanlagen	9.2	(20.476.680)	(16.821.042)
Investitionen in Finanzanlagen, Anleihen und gruppeninternes Cash-Pooling	9.3	(219.005.693)	(82.504.957)

<i>(in Euro)</i>	Anmerkungen	2025	2024
Cashflow aus der Veräußerungstätigkeit			
Abgänge von immateriellen Vermögenswerten	9.1	371.523	25.362
Abgänge von Sachanlagen	9.2	82.091	176.443
Abgänge von Finanzanlagen, Anleihen und gruppeninternem Cash-Pooling	9.3	69.888.576	338.641.112
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (B)		(172.576.731)	235.195.641
<i>davon aufgegebene Geschäftsbereiche</i>		0	8.053.224
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Bezahlte Dividenden		(36.000.000)	(34.000.000)
Emission von Finanzverbindlichkeiten		282.712.844	328.430.663
Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten		(8.353.009)	(403.263.320)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (C)		238.359.835	(108.832.657)
<i>davon aufgegebene Geschäftsbereiche</i>		0	0
Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs (A+B+C)		82.000.539	274.587.159
<i>davon aufgegebene Geschäftsbereiche</i>		0	8.053.224
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahrs		319.118.717	44.531.558
Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahrs		401.119.256	319.118.717

Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung

2025 war der Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs positiv, obgleich gegenüber 2024 stark rückläufig. Die wichtigsten Gründe hierfür werden im Folgenden zusammengefasst.

Der deutliche Rückgang des aus der operativen Tätigkeit generierten Cashflows ist im Wesentlichen auf die höheren im Rahmen der Konzernbesteuerung geleisteten Steuervorauszahlungen zurückzuführen, die sich aus dem besonders günstigen Geschäftsverlauf der Gruppe im Jahr 2024 ergaben.

Die Entstehung eines negativen *Cashflows* aus der Investitionstätigkeit im Gegensatz zum positiven Wert des Jahres 2024 ist im Wesentlichen auf erhebliche Investitionen in Unternehmensanleihen sowie auf höhere im Jahr 2025 gewährte gruppeninterne Finanzierungen zurückzuführen, während im Jahr 2024 bedeutende Rückflüsse aus aktiven *Cash-Pooling*-Beziehungen zu verzeichnen waren.

Die Entstehung eines positiven *Cashflows* aus der Finanzierungstätigkeit anstelle des negativen Werts des Jahres 2024 ist hauptsächlich auf das Ausbleiben signifikanter Rückzahlungen im Jahr 2024 zurückzuführen (teilweiser Rückkauf der im Juli 2023 begebenen Anleihe sowie Rückzahlung einer im Jahr 2024 fällig gewordenen Anleihe).

Erläuterungen

1. Allgemeine Hinweise

Die Alperia AG („**Gesellschaft**“ oder „**Alperia**“ oder „**Muttergesellschaft**“) ist eine Gesellschaft, die in Italien gegründet wurde und ansässig ist, nach der Rechtsordnung der Italienischen Republik organisiert ist und ihren eingetragenen Firmensitz in Bozen, Zwölfmalgreienerstraße 8, hat.

Zum 31. Dezember 2025 war das Gesellschaftskapital der Gesellschaft gemäß der Darstellung in der Tabelle aufgeteilt:

Beschreibung	Zahl der Aktien	Nennwert (TEUR)	% des Gesellschaftskapitals
Autonome Provinz Bozen	347.852.466	347.852	46,38 %
Stadtgemeinde Bozen	157.500.000	157.500	21,00 %
Stadtgemeinde Meran	157.500.000	157.500	21,00 %
Selfin GmbH	87.147.534	87.148	11,62 %
Summe	750.000.000	750.000	100,00 %

Die Alperia AG und ihre Tochtergesellschaften („**Alperia Gruppe**“, „**Gruppe**“ oder „**Konzern**“) waren im Lauf des Jahres 2025 in sechs verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Produktion (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Trading (Strom, Erdgas, Wärme und damit verbundene Zertifikate/Titel unterschiedlicher Art);
- Netze (Verteilung von Strom und Erdgas, beschränkt auf letzteres als Betreiber von Netzen Dritter);
- Wärme und Services (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Fernheizwerke);
- Smart Region (Geschäftsbereiche Smart Land, Photovoltaik und Energieeffizienz).

2. Kurzdarstellung der angewandten Rechnungslegungsstandards

Im Folgenden sind die wichtigsten Kriterien und Rechnungslegungsstandards aufgeführt, die bei der Aufstellung und Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft („**Jahresabschluss**“) angewandt wurden. Diese Rechnungslegungsstandards wurden kohärent für die in diesem Dokument präsentierten Perioden angewandt.

2.1 Aufstellungsgrundlage

Mit der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 wurde ab dem Geschäftsjahr 2005 die verpflichtende Anwendung der *International Financial Reporting Standards* („FRS“) eingeführt, die vom *International Accounting Standards Board* („IASB“) herausgegeben und von der Europäischen Union („EU IFRS“ oder „internationale Rechnungslegungsstandards“) zur Erstellung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften angewandt werden, deren Kapitalanteile und/oder Anleihen an einem geregelten Markt in der Europäischen Gemeinschaft notiert sind. Infolge der 2016 erfolgten ersten Emission von Anleihen, die zur Notierung an der *Euronext Dublin* (ehemals *Irish Stock Exchange*) zugelassen wurden, übernahm die Alperia AG

den Status eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und ist somit zur Erstellung des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses gemäß den EU-IFRS verpflichtet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter den EU-IFRS alle „International Financial Reporting Standards“, alle „International Accounting Standards“ (IAS), alle Interpretationen des „International Reporting Interpretations Committee“ (IFRIC) (vormals „Standing Interpretations Committee – SIC“) zu verstehen sind, die zum Bilanzstichtag seitens der Europäischen Union gemäß dem Verfahren laut der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 19. Juli 2002 anerkannt wurden.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des besten Kenntnisstands der internationalen Rechnungslegungsstandards und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Literatur erstellt. Etwaige zukünftige Orientierungen und Aktualisierungen im Hinblick auf die Auslegung werden sich in den folgenden Geschäftsjahren nach den jeweils von den entsprechenden Rechnungslegungsstandards vorgesehenen Modalitäten niederschlagen.

Dieser Jahresabschluss wird dem Vorstand der Gesellschaft am 31. März 2026 und dem Aufsichtsrat der Alperia AG am 29. April 2026 zur Feststellung vorgelegt.

2.2 Rechnungsaufstellungen

Was die Form und den Inhalt der Rechnungsaufstellungen des Geschäftsjahrs betrifft, hat die Gesellschaft die folgenden Entscheidungen getroffen:

- i) die Aufstellung betreffend die Vermögens- und Finanzlage weist die kurzfristigen und langfristigen Aktiva separat aus, was auch für die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten gilt;
- ii) in der Aufstellung der Gesamterfolgsrechnung sind Aufwand und Erträge nach ihrer Art klassifiziert;
- iii) die Aufstellung der Ergebnisrechnung umfasst außer dem Periodenergebnis auch die anderen Aufwands- und Ertragsposten, die nicht direkt in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen, sondern gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards ausdrücklich unter den Bestandteilen des Eigenkapitals ausgewiesen

bilanziert sind. Diese Aufstellung wird als „sonstiges Ergebnis“ oder OCI (*Other Comprehensive Income*) bezeichnet;

- iv) die Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode dargestellt.

Diese Aufstellungen stellen die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft am besten dar.

Dieser Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt, der von der Gesellschaft genutzten Währung. Die in den Aufstellungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung angeführten Werte sind in Euro ausgewiesen, während die Werte in den anderen Tabellen vorbehaltlich anderweitiger Angaben in TEUR ausgewiesen sind.

Der Jahresabschluss unterliegt einer Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft EY S.p.A., dem Rechnungsprüfer der Gesellschaft und der Gruppe.

3. Bewertungskriterien

3.1 Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte bestehen aus nicht monetären Elementen, die identifizierbar sind und keine physische Substanz aufweisen, die kontrollierbar und in der Lage sind, künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen. Diese werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst, einschließlich der direkt zurechenbaren Aufwendungen, um den Vermögenswert für dessen Verwendung vorzubereiten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und etwaige Wertverluste.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte beginnt, wenn der Vermögenswert gebrauchsbereit ist, und wird systematisch im Verhältnis zu dessen möglicher Restnutzungsdauer, d. h. auf der Grundlage der geschätzten Nutzungsdauer, zugerechnet.

Die von der Gesellschaft geschätzte Nutzungsdauer für die immateriellen Vermögenswerte ist im Folgenden aufgeführt:

Immaterielle Vermögenswerte	Jahre
Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	5
Right of Use IFRS 16	Vertragsdauer

Unter besonderer Bezugnahme auf „Software as a service“ und die Anwendungen, die mithilfe von Lösungen verwaltet werden, welche die Inanspruchnahme von „Infrastructure as a service“ beinhalten, veranlasst die Gesellschaft

- die Aktivierung der Lizenzkosten zusammen mit den internen und externen Aufwendungen für die entsprechende Konfiguration und individuelle Anpassung, sofern diese die Voraussetzungen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 38 erfüllen;
- die Bilanzierung des periodischen Aufwands in Verbindung mit den Dienstleistungen „Software as a service“ und „Infrastructure as a service“ nach dem Kriterium der periodengerechten Erfassung mittels der Technik der Rechnungsabgrenzung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

3.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und die etwaigen Wertverluste, bewertet. Die Kosten beinhalten die direkt getragenen Aufwendungen, um ihre Verwendung zu ermöglichen, sowie etwaige Aufwendungen für den Abbruch und die Entfernung, die infolge vertraglicher Verpflichtungen aufgewandt werden, aufgrund derer der Vermögenswert wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen ist.

Die Finanzaufwendungen, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswerts zugeordnet werden können, der eine Aktivierung gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 23 rechtfertigt, werden für den Vermögenswert als Teil seiner Kosten aktiviert.

Die für normale bzw. regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen aufgewandten Kosten werden bei ihrem Anfallen direkt der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zugeordnet. Die Aktivierung der Kosten für Erweiterung, Modernisierung oder Verbesserung der strukturellen Elemente im Eigentum oder im Gebrauch Dritter erfolgt, soweit sie die Voraussetzungen für die separate Klassifizierung als Aktiva oder Aktivbestandteil erfüllen.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen an Vermögenswerten Dritter gehören die Kosten, die für die Ausstattung und Modernisierung von Liegenschaften aufgewandt werden, die aufgrund eines anderen Rechts als dem Eigentumsrecht im Besitz sind.

Die Abschreibungen werden in konstanter Höhe zu Sätzen angesetzt, die eine Amortisierung der Vermögenswerte bis zum Ablauf deren Nutzungsdauer ermöglichen.

Die von der Gesellschaft geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Kategorien von Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

Sachanlagen	Jahre
Geschäfts- und Betriebsausstattung	20
Büromöbel	16,7
Dem Geschäftsbetrieb dienende Gebäude	66,7
Technische Anlagen	10–20
Right of Use IFRS 16	Vertragsdauer

3.3 Leasinggüter (IFRS 16)

Die durch den Standard IFRS 16 eingeführten Regeln wurden perspektivisch im Rahmen der *First Time Adoption* ab dem 1. Jänner 2019 mittels einiger gemäß dem Standard zulässiger Vereinfachungen angewandt, nach denen Verträge mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten sowie einige Verträge mäßigen Werts aus der Bewertung ausgeschlossen wurden.

Der Standard definiert als „Lease“ die Verträge, auf deren Grundlage dem *Leasingnehmer* gegen eine Gegenleistung das Recht auf Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum übertragen wird. Die Anwendung des Standards auf die in diesem Sinn identifizierten Verträge hat die Bilanzierung eines Vermögenswerts, der das Nutzungsrecht repräsentiert („*Right of Use*“), zur Folge. Dieser Vermögenswert wird entweder auf Grundlage seiner wirtschaftlich-technischen Lebensdauer oder der Restlaufzeit der Verträge abgeschrieben, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Die entsprechende Verbindlichkeit, die unter den Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen ist, entspricht dem aktuellen Wert der zukünftigen verpflichtenden Mindestgebühren, zu deren Zahlung der *Leasingnehmer* verpflichtet ist, und nimmt mit deren Zahlung ab. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Nutzungsrechte und die Verbindlichkeiten bei der anfänglichen Bilanzierung der Verträge unter Abzinsung der zukünftigen Gebühren während deren gesamten Dauer bewertet werden, wobei ggf. die mögliche Verlängerung oder vorzeitige Aufhebung nur dann berücksichtigt wird, wenn die Geltendmachung dieser Optionen in einem vernünftigen Maß sicher ist. Zur Abzinsung wird im Allgemeinen der ausdrücklich im Vertrag angegebene Zinssatz herangezogen, sofern verfügbar. In

dessen Ermangelung wird der Zinssatz auf die jüngste Anleiheschuld herangezogen.

3.4 Beteiligungen

Beteiligungen an abhängigen und verbundenen Gesellschaften sind zu den Anschaffungskosten ausgewiesen. Verbundene Gesellschaften sind jene, auf welche die Alperia AG einen erheblichen Einfluss ausübt, von dem ausgegangen wird, wenn die Beteiligung 20 bis 50 % der Stimmrechte betrifft. Die Kosten werden berichtigt, um eventuelle Wertverluste zu berücksichtigen. Diese werden bis zur maximalen Höhe der aufgewandten Kosten wieder aufgewertet, wenn die Voraussetzungen für die Wertberichtigungen wegfallen.

Übersteigt der auf die Alperia AG entfallende Verlust den Buchwert der Beteiligung und ist die Gesellschaft gesetzlich oder implizit verpflichtet, Verpflichtungen der Gesellschaft, an welcher sie beteiligt ist, zu erfüllen oder in jedem Fall deren Verluste zu decken, beurteilt sie, ob der etwaige Überschuss im Hinblick auf den Buchwert in einer entsprechenden Rückstellung für Aufwendungen auf der Passivseite ausgewiesen werden muss.

Die nicht qualifizierten, notierten und nicht notierten Beteiligungen werden gemäß IFRS 9 zu dem in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfassten *Fair Value* erfasst.

3.5 Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag werden die nicht finanziellen Vermögenswerte analysiert, um festzustellen, ob Hinweise für eine eventuelle Minderung deren Werte vorliegen. Wenn Ereignisse eintreten, die zu einer mutmaßlichen Reduzierung des Buchwerts der nicht finanziellen Vermögenswerte führen, wird geprüft, ob sie einbringbar sind, indem der Buchwert mit dem entsprechenden erzielbaren Wert verglichen wird, der entweder dem *Fair Value*, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, oder dem Nutzungswert entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Nutzungswert wird durch die Abzinsung des *Cashflows* ermittelt, der infolge der Nutzung des Vermögensgegenstands und – sofern relevant und in einem vernünftigen Maß feststellbar – infolge dessen Veräußerung am Ende seiner Nutzungsdauer, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, zu erwarten ist. Der erwartete *Cashflow* wird anhand vernünftiger und nachweisbarer Annahmen festgelegt, die repräsentativ für die beste Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen sind, welche während

der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts eintreten werden, wobei von außen kommenden Hinweisen eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Der zukünftige erwartete *Cashflow*, der herangezogen wird, um den Nutzungswert zu ermitteln, basiert auf dem jüngsten Industrieplan, der vom Management genehmigt wurde und die Prognosen für Umsatzerlöse, Betriebsaufwand und Investitionen enthält. Bei Vermögenswerten, die keinen weitgehend unabhängigen *Cashflow* erzeugen, wird der Veräußerungswert anhand der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der diese angehören, ermittelt, d. h. der kleinsten identifizierbaren Einheit an Aktiva, die autonomen, eingehenden *Cashflow* aus dem ununterbrochenen Gebrauch generiert. Die Abzinsung erfolgt zu einem Satz, der die gängigen Marktbewertungen des Zeitwerts des Gelds und der spezifischen Risiken der Tätigkeit widerspiegelt, die nicht in den *Cashflow*-Schätzungen berücksichtigt sind. Insbesondere wird der Kapitalkostensatz (*WACC, Weighted Average Cost of Capital*) herangezogen. Der Nutzungswert wird bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen ermittelt, da mit dieser Methode Werte erzeugt werden, die im Wesentlichen mit denen gleichwertig sind, die durch die Abzinsung des *Cashflows* vor Steuern zu einem Diskontsatz vor Steuern erzielt werden können, der iterativ vom Ergebnis der Bewertung nach Steuern abgeleitet wird. Die Bewertung erfolgt nach einzelnen Aktiva oder nach zahlungsmittelgenerierender Einheit. Fallen die Gründe für die vorgenommenen Wertminderungen weg, wird der Wert der Aktiva wiederhergestellt, und die Wertberichtigung wird als Aufwertung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung (Wiederherstellung des Werts) ausgewiesen. Die Wiederherstellung erfolgt entweder zum Veräußerungswert oder zum Buchwert vor den ehemals vorgenommenen Wertminderungen, je nachdem, welcher Wert geringer ist, und wird um die Abschreibungsquoten reduziert, die angesetzt worden wären, wenn keine Wertminderung durchgeführt worden wäre.

3.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen

Unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen sind Finanzinstrumente zu verstehen, die sich überwiegend auf Forderungen an Kunden beziehen, die keine Derivate sind und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, von denen fixe oder bestimmbare Zahlungen zu erwarten sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Forderungen sind in der Bilanz unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen, mit Ausnahme derer mit einem Vertragsablauf von mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag, die unter den langfristigen Aktiva bilanziert sind.

Diese Finanzaktiva werden dann auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, wenn die Gesellschaft Vertragspartei der mit diesen Finanzaktiva verbundenen Verträgen wird, und werden von der Aktivseite der Bilanz gestrichen, wenn der Anspruch auf *Cashflow* mit allen Risiken und Vorteilen in Verbindung mit dem veräußerten Vermögenswert übertragen wird.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen werden ursprünglich zu ihrem *Fair Value* angesetzt und dann zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wobei der effektive Zinssatz, reduziert um die Wertverluste, herangezogen wird.

Die Wertverluste der Forderungen werden gemäß den Angaben im Abschnitt „Finanzielle Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen ermittelt. Der Betrag der Wertminderung wird als Differenz zwischen dem Buchwert der Aktiva und dem Istwert der zukünftig erwarteten Kapitalflüsse bemessen.

Der Wert der Forderungen wird bereinigt um die entsprechenden kumulierten Wertberichtigungen auf Forderungen bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf *Cashflow* erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „*Derecognition*“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

3.7 Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden anfänglich zum *Fair Value* erfasst. Nach der anfänglichen Erfassung können diese den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- finanzielle Vermögenswerte, die nach fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;
- finanzielle Vermögenswerte, die nach dem in den anderen Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfassten *Fair Value* bewertet werden;
- in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zum *Fair Value* erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Die Klassifizierung innerhalb dieser drei Kategorien erfolgt auf der Basis des Geschäftsmodells (*Business Model*) der Gesellschaft und der Beschaffenheit des aus ihren Tätigkeiten generierten *Cashflows*. Insbesondere wird ein Vermögenswert bewertet:

- zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn das Geschäftsmodell der Gesellschaft, dem er gehört, vorsieht, dass dieser gehalten wird, um den entsprechenden *Cashflow* einzunehmen, und nicht, um auch aus seinem Verkauf Gewinne zu erzielen, und dass die Eigenschaften des *Cashflows* aus der Tätigkeit ausschließlich der Zahlung von Kapital und Zinsen entsprechen;
- zum *Fair Value* im Vergleich mit den anderen Komponenten der gesamten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, wenn er sowohl zu dem Zweck gehalten wird, den vertraglichen *Cashflow* einzunehmen, als auch verkauft zu werden;
- nach dem *Fair Value* mit der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zugeschriebenen Wertänderungen, wenn er für Geschäfte gehalten wird und nicht unter die beiden vorhergehenden Punkte fällt.

Im Falle einer Änderung am Geschäftsmodell gliedert die Gesellschaft die Vermögenswerte innerhalb der drei unterschiedlichen Kategorien entsprechend um und wendet dabei die Umgliederungseffekte prospektiv an.

Die Bewertung der Einbringbarkeit der nicht zum *Fair Value* bewerteten finanziellen Vermögenswerte mit Auswirkungen auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung wird vorgenommen unter Berücksichtigung der erwarteten Verluste, wobei unter „Verlust“ der aktuelle Wert aller künftigen nicht erzielten Einnahmen verstanden wird, der eingerechnet wird, um den künftigen Aussichten (sog. *Forward Looking Information*) Rechnung zu tragen. Die Schätzung, die ursprünglich für die erwarteten Verluste in den nachfolgenden zwölf Monaten durchgeführt wurde, muss nun in Anbetracht einer eventuellen fortschreitenden Verschlechterung der Forderung angepasst werden, um die über die gesamte Kreditlaufzeit hinweg erwarteten Verluste abzudecken.

Im Einzelnen schätzt die Gesellschaft in Bezug auf gruppeninterne Finanzforderungen eine spezifische Wertberichtigung auf Forderungen, die in Übereinstimmung mit dem nach IFRS 9 vorgesehenen vereinfachten Verfahren ermittelt wird. Da es sich um nicht besicherte Forderungen handelt und deshalb kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos ab der ursprünglichen Gewährung erfasst werden konnte, wurde die Wertberichtigung als Produkt der zwölfmonatigen Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default*), soweit möglich

geschätzt mithilfe der EDF™-Funktion von Moody's Analytics, der gemäß der Bankenregulierung Basel III vorgeschriebenen *Loss Given Default* für unbesicherte Unternehmenskredite in Höhe von 25 % und dem Buchwert der betreffenden Positionen errechnet und um eventuelle, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses erfolgte Zahlungen bereinigt.

Die finanziellen Vermögenswerte werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf den entsprechenden *Cashflow* erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. *Derecognition*) im Wesentlichen übertragen wurden oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

3.8 Vorräte

Die Vorräte an Rohmaterialien, halb fertigen und fertigen Erzeugnissen werden entweder zu den durchschnittlichen gewichteten Kosten oder zum Marktwert zum Rechnungsabschluss bewertet, je nachdem, welcher Wert geringer ist. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten werden für den Berichtszeitraum für jede Bestandsnummer ermittelt. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten umfassen die direkten Kosten für Material und Arbeit sowie die indirekten Kosten (variabel und fix). Die Bestandsvorräte werden ständig überwacht, und ggf. werden überalterte Vorräte mit Zuweisung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung abgewertet.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung werden unter Anwendung der *Cost-to-Cost*-Methode (die auf den *Inputs* basiert) bewertet, wenn die Voraussetzungen gemäß § 35 IFRS 15 erfüllt sind. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die geschätzten lebenslangen Gesamtkosten eines einzelnen Auftrags die geschätzten lebenslangen Gesamterlöse überschreiten, wird der Auftrag zu den Anschaffungskosten bewertet, und der wahrscheinliche lebenslange Verlust bei der Fertigstellung des Auftrags wird vom Wert der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung vollumfänglich in Abzug gebracht. Der Verlust wird unabhängig vom Fortschritt des Auftrags ausgewiesen. Der Verlust bezüglich eines Auftrags wird nicht durch positive Margen, die für andere Aufträge vorgesehen sind, ausgeglichen. Was die Bilanzierung der Verluste betrifft, werden die Aufträge somit individuell berücksichtigt.

3.9 Derivative Finanzinstrumente

Alle derivativen Finanzinstrumente (einschließlich etwaiger sog. eingebetteter Derivate, die Gegenstand der Aufteilung sind) werden zum *Fair Value* angesetzt.

Die Finanzderivate können mit den für das *Hedge Accounting* festgelegten Modalitäten nur unter den folgenden Bedingungen bilanziert werden:

- die Beziehung ist formal designed und dokumentiert;
- die Absicherung wird als in hohem Maße effektiv bezeichnet;
- die Effektivität lässt sich zuverlässig ermitteln;
- die Absicherung ist während der verschiedenen Bilanzierungsperioden, für die sie designed ist, in hohem Maße effektiv.

Besitzen die Derivate die Merkmale für eine Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte, gilt Folgendes:

- Fair Value Hedge* ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Änderung des Zeitwerts eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens designed, wird die Änderung des *Fair Value* des Sicherungsderivats in Übereinstimmung mit der Bewertung des *Fair Value* der gesicherten Aktiv- und Passivposten in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen;
- Cash Flow Hedge*: Wenn ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Veränderlichkeit der Zahlungsströme eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens oder einer als hoch wahrscheinlich angenommenen Transaktion designed ist, die ertragswirksam sein könnte, wird der effektive Teil der Gewinne oder Verluste aus dem derivativen Finanzinstrument im Eigenkapital erfasst. Der kumulierte Gewinn oder Verlust wird in der gleichen Periode aus dem Eigenkapital ausbilanziert und in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen, in der das Sicherungsgeschäft erfasst wird. Der im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft oder mit dem ineffektiv gewordenen Teil des Sicherungsgeschäfts stehende Gewinn oder Verlust wird dann ertragswirksam verbucht, wenn die Ineffektivität erfasst wird.

Liegen die Voraussetzungen für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft nicht vor, werden die Änderungen des *Fair Value* des derivativen Finanzinstruments in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen.

3.10 Ermittlung des *Fair Value* der Finanzinstrumente

Der *Fair Value* der an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente basiert auf den Marktpreisen zum Bilanzstichtag. Der *Fair Value* der nicht an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente wird dagegen mithilfe von Bewertungstechniken ermittelt, die auf Methoden und Annahmen zu den am Bilanzstichtag bestehenden Marktbedingungen basieren.

3.11 *Cash-Pooling*

Die Alperia AG setzt ein *Cash-Pooling*-System mit den Gesellschaften der Gruppe um, das durch einen spezifischen Vertrag geregelt ist. Die Gesamtposition wird, sofern sie positiv ist, unter dem Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich“ ausgewiesen, ansonsten unter dem Posten „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“.

3.12 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand, die Kontokorrentkonten, die auf Anfrage zahlbaren Einlagen und sonstige kurzfristige und liquide Finanzinvestitionen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Anschaffung in Liquidität umgewandelt werden können und einem nicht erheblichen Risiko der Wertänderung unterliegen.

3.13 Finanzverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die Finanzverbindlichkeiten (mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden anfänglich zum *Fair Value*, bereinigt um die Zusatzkosten der direkten Zuordnung, verbucht und danach zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wobei das Kriterium der effektiven Verzinsung angewandt wird. Erfolgt eine schätzbare Veränderung beim erwarteten *Cashflow*, wird der Wert der Passiva zur Berücksichtigung dieser Veränderung auf der Grundlage des derzeitigen Werts des neuen erwarteten *Cashflows* und des internen, anfänglich festgelegten Renditesatzes neu berechnet.

Die finanziellen Passiva werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, die Gesellschaft

hat ein bedingungsloses Recht am Aufschieben ihrer Zahlungen um mindestens 12 Monate nach dem Stichtag.

Die finanziellen Passiva werden zum Zeitpunkt ihrer Tilgung und wenn die Gesellschaft alle entsprechenden Risiken und Aufwendungen in Verbindung mit dem Instrument übertragen hat, aus dem Jahresabschluss ausgegliedert.

3.14 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Die Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden gebildet, um Verluste und Verbindlichkeiten bestimmter Art, die sicher oder wahrscheinlich vorliegen, abzudecken, deren Höhe und/oder Zeitpunkt des Eintritts nicht bestimmbar sind.

Die Rückstellungen werden nur dann bilanziert, wenn eine laufende (gesetzliche oder implizite) Verpflichtung für eine zukünftige Aufwendung wirtschaftlicher Mittel infolge früherer Ereignisse vorliegt, und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Aufwand zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist. Der Betrag stellt die beste Schätzung des Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtung dar. Der zur Ermittlung des aktuellen Werts der Passiva herangezogene Satz spiegelt die gegenwärtigen Marktwerte wider und berücksichtigt das mit jeder Verbindlichkeit verbundene spezifische Risiko.

Wenn der finanzielle Zeitfaktor erheblich ist, und die Zahlungsdaten der Verpflichtungen zuverlässig schätzbar sind, werden die Rückstellungen zum aktuellen Wert der vorgesehenen Auszahlung unter Anwendung eines Satzes bewertet, der die Marktbedingungen, die zeitliche Veränderung der Fremdkapitalkosten und das mit der Verpflichtung verbundene spezifische Risiko widerspiegelt. Die Wertsteigerung der Rückstellung aufgrund von zeitlichen Veränderungen der Fremdkapitalkosten wird als Aufwand im Finanzbereich verbucht.

Die Risiken, aufgrund derer die Entstehung einer Verbindlichkeit nur möglich ist, werden ggf. im entsprechenden Abschnitt des Lageberichts angegeben; für diese erfolgt keinerlei Bereitstellung.

3.15 Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter

Die Rückstellungen für das Personal beinhalten die folgenden leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen:

- Abfertigungen, die vor dem 31. Dezember 2007 fällig wurden, gemäß Art. 2120 ZGB;
- zusätzliche Monatsgehälter und -löhne für Arbeitnehmer (vier oder fünf) gemäß dem geltenden NAKV für Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb;
- Treueprämie für Arbeitnehmer, wenn sie 20 Jahre oder mehr im Betrieb verbleiben.

Bezüglich der leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen werden die Nettoverbindlichkeiten der Gesellschaft separat für jeden Plan ermittelt, wobei der aktuelle Wert der zukünftigen Sozialleistungen geschätzt wird, hinsichtlich derer die Mitarbeitenden im laufenden Geschäftsjahr und in den Vorjahren einen Anspruch erworben haben, unter Abzug des *Fair Value* des eventuellen Planvermögens. Der aktuelle Wert der Verpflichtungen basiert auf der Verwendung von versicherungsmathematischen Techniken, welche die aus dem Plan herrührenden Sozialleistungen den Zeiträumen zuweisen, in denen die Verpflichtung zu deren Gewährung entsteht (Verfahren der laufenden Einmalprämien), und stützt sich auf versicherungsmathematische Annahmen, die objektiv und miteinander kompatibel sind. Das Planvermögen wird zum *Fair Value* erfasst und bewertet.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Eventualforderung, wird der entsprechende Betrag auf den aktuellen Wert einer jeden wirtschaftlichen Sozialleistung beschränkt, die in Form zukünftiger Zahlungen oder Senkungen der zukünftigen Beiträge zum Plan verfügbar ist (Forderungsbeschränkung).

Die Kostenbestandteile der definierten Leistungen werden wie folgt erfasst:

- die Kosten für Dienstleistungen werden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung unter dem Posten „Personalaufwand“ erfasst;
- die Nettofinanzaufwendungen auf Passiva oder Aktiva leistungsorientierter Sozialleistungen werden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung als „Erträge/(Aufwand) im Finanzbereich“ ausgewiesen und durch Multiplizieren des Werts der Nettopassiva/(-aktiva) mit dem für die Abzinsung der Verpflichtungen verwendeten Satz ermittelt. Dabei werden die Zahlungen der Beiträge und Sozialleistungen im Zeitraum berücksichtigt;
- die Komponenten der Neubemessung der Nettoverbindlichkeiten, die den versicherungsmathematischen

Gewinn und Verlust, die Rendite der Aktiva (mit Ausnahme der in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfassten Habenzinsen) und jede Änderung in der Forderungsbeschränkung beinhalten, werden sofort unter den sonstigen Gesamtgewinnen (Gesamtverlusten) ausgewiesen. Diese Komponenten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung umgegliedert werden.

3.16 Öffentliche Beihilfen

Etwaige öffentliche Beihilfen werden zu ihrem *Fair Value* erfasst, wenn eine vernünftige Gewissheit besteht, dass alle für deren Bezug notwendigen Bedingungen erfüllt sind, und dass sie gewährt werden.

Die für bestimmte Ausgaben bezogenen Beihilfen werden als Verbindlichkeiten verbucht und in der Gewinn- und Verlust-Rechnung mit einem systematischen Kriterium in den Geschäftsjahren gutgeschrieben, die notwendig sind, um sie den damit verbundenen Ausgaben gegenüberzustellen.

Die für Investitionen bezogenen Beihilfen werden zur Reduzierung der Sachanlagen erfasst, auf die sie sich beziehen, und somit der Gewinn- und Verlust-Rechnung zur Reduzierung der entsprechenden Abschreibungen zugerechnet.

3.17 Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Bei Abschluss des Geschäftsjahrs werden die monetären Aktiva und Passiva dem zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich daraus ergeben, werden in der GuV erfasst.

3.18 Als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in aufzugebenden Geschäftsbereichen enthalten sind, die als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte klassifiziert sind.

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Geschäftsbereiche, die als zur Veräußerung bestimmt eingestuft sind, und der entsprechende Buchwert werden vorwiegend durch den Verkauf wieder eingebracht. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Verkauf sehr wahrscheinlich ist und die aufzu-

gebenden Vermögenswerte oder Geschäftsbereiche zu einem sofortigen Verkauf unter den aktuellen Bedingungen bereitstehen. Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva, die sich auf aufzugebende Geschäftsbereiche beziehen, und die direkt assoziierbaren Passiva werden in der Bilanz separat von den anderen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva unterliegen nicht der Abschreibung und werden entweder zum Buchwert oder dem entsprechenden *Fair Value*, bereinigt um die Veräußerungskosten, ausgewiesen, je nachdem welcher Wert geringer ist.

Die etwaige Differenz zwischen dem Buchwert und dem *Fair Value* abzüglich der Veräußerungskosten wird in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Abwertung ausgewiesen. Die etwaigen späteren Zuschreibungen werden bis zur Höhe der vorher erfassten Wertminderungen berücksichtigt, einschließlich derjenigen, die vor der Klassifizierung der Aktiva als zur Veräußerung bestimmt anerkannt wurden.

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Geschäftsbereiche, die als zur Veräußerung bestimmt eingestuft sind, stellen einen aufgegebenen Geschäftsbereich dar, wenn sie entweder

- einen signifikanten eigenständigen Tätigkeitsbereich oder eine signifikantes geografisches Tätigkeitsgebiet darstellen oder
- Teil eines Plans zur Veräußerung eines signifikanten eigenständigen Tätigkeitsbereichs oder eines signifikanten geografischen Tätigkeitsgebiets sind oder
- eine ausschließlich zum Zweck des Verkaufs erworbene abhängige Gesellschaft sind.

Die Ergebnisse der aufgegebenen Geschäftsbereiche sowie die etwaigen durch die Veräußerung erzielten Wertsteigerungen/Wertminderungen werden separat in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter einem eigenen Posten verbucht, bereinigt um die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen. Die wirtschaftlichen Werte der aufgegebenen Geschäftsbereiche werden auch für die gegenübergestellten Geschäftsjahre ausgewiesen.

Liegt ein Plan zur Veräußerung einer Tochtergesellschaft vor, deren Kontrolle damit verloren geht, werden alle Aktiva und Passiva dieses Unternehmens als zur Veräußerung bestimmt klassifiziert.

3.19 Bilanzierung der Umsatzerlöse

Die Erträge aus dem Verkauf von Gütern werden zu dem Zeitpunkt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bilanziert, an dem die mit dem verkauften Produkt zusammenhängenden Risiken und Vorteile auf den Kunden übergehen. Normalerweise stimmt dieser Zeitpunkt mit der Übergabe oder dem Versand der Waren an den Kunden überein. Die Erträge aus Dienstleistungen werden in der Rechnungsperiode ausgewiesen, in der die Dienstleistungen erbracht wurden.

Die Erträge werden zum *Fair Value* der bezogenen Vergütung verbucht. Die Gesellschaft bilanziert die Erträge, wenn ihre Höhe zuverlässig geschätzt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile anerkannt werden.

Die Erträge aus Dienstleistungen werden bei der Erbringung oder gemäß den Vertragsklauseln bilanziert.

Die Dividenden werden ausgeschüttet, wenn das Recht auf die Vereinnahmung seitens der Gesellschaft entsteht, was normalerweise in dem Geschäftsjahr der Fall ist, in dem die Versammlung der beteiligten Gesellschaft stattfindet, welche die Verteilung von Gewinnen oder Rücklagen beschließt.

3.20 Bilanzierung des Aufwands

Der Aufwand wird zum Zeitpunkt der Anschaffung der Güter oder Dienstleistungen bilanziert.

3.21 Erträge und Aufwendungen im Finanzbereich

Die Erträge und Aufwendungen im Finanzbereich werden periodengerecht angesetzt.

3.22 Steuern

Die kurzfristigen Steuern werden anhand der Steuerbemessungsgrundlage des Geschäftsjahrs unter Anwendung der zum Bilanzstichtag geltenden Steuersätze berechnet.

Die im Voraus gezahlten und latenten Steuern werden gegenüber allen Differenzen berechnet, die sich zwischen dem Steuerwert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dem entsprechenden Buchwert ergeben. Steuervorauszahlungen einschließlich derer in Bezug auf vorherige Steuerverluste werden für den nicht durch latente

Steuerverbindlichkeiten ausgeglichenen Teil insoweit bilanziert, als die Verfügbarkeit eines zukünftigen steuerpflichtigen Einkommens wahrscheinlich ist, gegen das sie verrechnet werden können. Latente und im Voraus bezahlte Steuern werden anhand der Steuersätze ermittelt, die voraussichtlich in den Geschäftsjahren anwendbar sind, in denen die Differenzen auf der Grundlage der am Bilanzstichtag geltenden oder im Wesentlichen geltenden Steuersätze eingenommen oder beglichen werden.

Kurzfristige, latente oder im Voraus bezahlte Steuern werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, mit Ausnahme derer, die sich auf Posten beziehen, welche direkt dem Eigenkapital zugeschrieben oder diesem angelastet werden. In diesen Fällen wird auch die entsprechende steuerliche Auswirkung direkt dem Eigenkapital zugerechnet. Die Steuern werden verrechnet, wenn sie von der gleichen Steuerbehörde gefordert werden, und ein gesetzlicher Anspruch auf Verrechnung besteht.

Die Gesellschaft hat sich für die Regelung der nationalen Konzernbesteuerung gemäß Art. 117 TUIR entschieden, anhand derer die Möglichkeit besteht, die IRES-Steuer anhand einer Bemessungsgrundlage zu ermitteln, welche der algebraischen Summe der positiven und negativen steuerpflichtigen Erträge der einzelnen Gesellschaften, die sich mit der konsolidierenden Gesellschaft Alperia AG an dieser Regelung beteiligen, entspricht.

Die wirtschaftlichen Beziehungen sowie die gegenseitigen Verantwortungen und Verpflichtungen der konsolidierenden Gesellschaft und der Tochtergesellschaften sind im Konsolidierungsvertrag festgelegt.

4. Schätzungen, Urteile und Änderungen von Schätzungen

4.1 Schätzungen und Urteile

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen muss das Management Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die unter bestimmten Umständen auf erfahrungsbasierten Bewertungen, Schätzungen, Urteilen sowie auf Annahmen beruhen, die angesichts der jeweiligen Umstände im Einzelfall als vernünftig und realistisch angesehen werden. Die Anwendung dieser Schätzungen und Urteile beeinflusst die bilanzierten Beträge sowie die vorgelegten Informationen. Die abschließenden Ergebnisse der Bilanzposten, für welche diese Schätzungen und Urteile herangezogen wurden, können von denen abweichen, die in den

Jahresabschlüssen angegeben sind. Diese berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Eintritts des schätzungsgegenständlichen Ereignisses aufgrund der Unsicherheit, die den Annahmen und den Bedingungen anhaftet, auf denen die Schätzungen und Urteile basieren.

Im Folgenden sind kurz die Fälle aufgeführt, die im Hinblick auf die Gesellschaft eine erhöhte Subjektivität seitens des Managements bei der Erstellung der Schätzungen erfordern und hinsichtlich derer sich eine Veränderung der den herangezogenen Annahmen zugrunde liegenden Bedingungen erheblich auf die Finanzergebnisse der Alperia AG auswirken könnte.

- **Werthaltigkeitstest der Beteiligungen:** Der Buchwert der Beteiligungen an Gesellschaften wird regelmäßig und immer dann geprüft, wenn dies bei Vorliegen eines *Impairment Indicator* den entsprechenden Umständen oder Ereignissen zufolge erforderlich ist. Dazu gehört die Erzielung einer erheblich negativen Rentabilität.
- **Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:** Angesichts rechtlicher Risiken werden Rückstellungen gebildet, die repräsentativ für das Risiko mit negativem Ausgang sind. Der Wert der für solche Risiken bilanzierten Rückstellungen stellt heute die beste Schätzung des Managements dar. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, die von Faktoren abhängen, welche sich mit der Zeit ändern und sich daher erheblich auf die laufenden Schätzungen des Managements auswirken können.
- **Fair Value der derivativen Finanzinstrumente:** Die Ermittlung des *Fair Value* von nicht notierten finanziellen Vermögenswerten wie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt mittels üblicherweise verwendeter finanzieller Bewertungstechniken, die Grundannahmen und -schätzungen erfordern. Diese Annahmen könnten in der vorgesehenen Zeit und mit den vorgesehenen Modalitäten nicht zutreffen. Deshalb könnten die von der Alperia AG vorgenommenen Schätzungen von den Abschlussdaten abweichen.
- **Internationaler Rechnungslegungsstandard IFRS 16:** Die Anwendung des betreffenden internationalen Rechnungslegungsstandards beinhaltet eine signifikante Inanspruchnahme von Schätzungen und Annahmen, insbesondere was die Vertragsformen betrifft, die unter den jeweiligen Umfang fallen, sowie die perspektiven Erwägungen in Bezug auf diese (beispielsweise in Bezug auf die Bewertung etwaiger Verlängerungsoptionen oder die Schätzung von Abzinsungssätzen).

Was dagegen die Bereiche betrifft, die signifikante Urteile seitens des Managements erfordern, wird die Bestimmung der als zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, die in aufzugebenden Geschäftsbereichen enthalten sind, die als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte klassifiziert sind, identifiziert. Die Beurteilung hinsichtlich der Anwendung der Vorgaben des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 5 erfordert - insbesondere in Bezug auf die Einstufung der Veräußerung als „höchstwahrscheinlich“ - die Abgabe eines Urteils seitens des Managements.

5. Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards

5.1 Seit 2025 geltende Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards

Was die Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards betrifft, die am 1. Jänner 2025 in Kraft traten, wird auf jene betreffend IAS 21 – Auswirkungen von Wechselkursänderungen (Mangel an Umtauschbarkeit) verwiesen, die einen einheitlichen Ansatz zur Bestimmung, ob eine Währung in eine andere umgetauscht werden kann, und wenn dies nicht der Fall ist, zur Bestimmung des zu verwendenden Wechselkurses sowie die im Anhang anzugebenden Informationen liefern.

Die 2025 in Kraft getretenen Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards wirkten sich nicht auf den Jahresabschluss aus.

5.2 Änderungen an internationalen Rechnungslegungsstandards, die nach 2025 angewandt werden.

Die vom IASB herausgegebenen Standards und Änderungen, die im Jahr 2026 oder in späteren Jahren verpflichtend anzuwenden sind, sind im Folgenden aufgeführt:

- IFRS 18 – Darstellung und Angaben im Abschluss, der IAS 1 ersetzt und wesentliche Neuerungen in der Darstellung des Abschlusses einführt, um relevantere und transparentere Informationen bereitzustellen. IFRS 18 führt neue Anforderungen an die Darstellung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie spezifische Gesamt- und Zwischensummen ein. Im Einzelnen sind sämtliche Posten der GuV einer der folgenden fünf Kategorien zuzuordnen: *Operating, Investing, Financing, Income Taxes* und *Discontinued Operations*. Darüber hinaus verlangt der neue Rechnungslegungsstandard die Offenlegung der vom Management definierten Leistungskennzahlen und schreibt neue Anforderungen an die Aggregation und Disaggregation von Informationen vor. Der neue Standard tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft und ist rückwirkend anzuwenden, sodass eine Neudarstellung der Vergleichszahlen des vorangegangenen Geschäftsjahrs erforderlich ist.
- IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht, der die Finanzberichterstattung für Tochterunternehmen mit bestimmten Merkmalen vereinfacht und ihnen die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards mit reduzierten Offenlegungsanforderungen ermöglicht. Der Standard tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft; eine vorzeitige Umsetzung ist zulässig.
- Änderungen bei der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, die sich auf IFRS 9 – Finanzinstrumente und IFRS 7 – Finanzinstrumente auswirken: ergänzende Angaben mit dem Ziel, den Inhalt verständlicher zu gestalten und besser auf den Geschäftsbetrieb der Unternehmen abzustimmen. Die Änderungen stellen den Zeitpunkt des Ansatzes und der Ausbuchung bestimmter finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten klar, wobei bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten, die über elektronische Geldtransfersysteme abgewickelt werden, besonders geregelt werden, fügen weitere Leitlinien zur Beurteilung der Frage hinzu, ob ein finanzieller Vermögenswert das Kriterium der Tilgungs- und Zinszahlungen erfüllt („SPPI-Test“), verlangen neue Angaben in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente mit Vertragsbedingungen, die die Zahlungsströme verändern können (z. B. wenn diese vom Erreichen von ESG-Zielen abhängen), und aktualisieren die Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten mit Vertragsbedingungen, die die Zahlungsströme verändern können (z. B. wenn diese vom Erreichen von ESG-Zielen abhängen) und aktualisieren die Angaben, die in Bezug auf zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Gesamtergebnis bewertete Eigenkapitalinstrumente (sog. FVOCI) zu machen sind. Der Standard tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft; eine vorzeitige Umsetzung ist zulässig.
- Jährliche Verbesserungen der IFRS-Rechnungslegungsstandards (Band 11), der eine Reihe von Änderungen an fünf internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 und IAS 7) enthält. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2026 in Kraft; eine vorzeitige Umsetzung ist zulässig.

- Änderungen an IFRS 9 – Finanzinstrumente und IFRS 7 – Finanzinstrumente in Bezug auf naturabhängige Stromverträge, mit dem Ziel, zusätzliche Informationen bereitzustellen, um Unternehmen bei der Berichterstattung über die finanziellen Auswirkungen von naturabhängigen Stromverträgen zu unterstützen, die häufig als Stromabnahmeverträge (sog. *Purchase Price Agreement*) strukturiert sind. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2026 in Kraft; eine vorzeitige Umsetzung ist zulässig.

Die Gesellschaft bewertet gerade die Auswirkungen der oben erläuterten Neuerungen auf den Jahresabschluss.

6. Informationen zu den finanziellen Risiken

Im Rahmen der Betriebsrisiken betreffen die wichtigsten finanziellen Risiken, die identifiziert, überwacht und, soweit nachstehend angegeben, aktiv von der Gesellschaft, auch in ihrer Funktion als Muttergesellschaft, gesteuert werden:

- Marktrisiko (definiert als Zinsrisiko und Rohstoffrisiko);
- Kredit- und Kontrahentenrisiko (sowohl in Bezug auf normale Geschäftsbeziehungen zu Kunden als auch auf die Finanzierungstätigkeiten);
- Kursrisiko (im Wesentlichen in Bezug auf die bestehende, von der Gesellschaft begebene, in norwegischen Kronen denominierte *Bullet*-Obligationsanleihe);
- Liquiditätsrisiko (unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und den Zugang zum Kreditmarkt und den Finanzinstrumenten im Allgemeinen);
- Ratingrisiko im Zusammenhang mit einer möglichen Herabstufung der Gesellschaft und dem damit verbundenen Verlust des *Investment-Grade-Ratings*.

Ziel der Gesellschaft ist es, im Lauf der Zeit ein ausgewogenes Management ihrer finanziellen Belastung aufrechtzuerhalten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen bilanzierten Passiva und Aktiva zu garantieren und die notwendige operative Flexibilität mittels der Verwendung durch die laufende Betriebstätigkeit generierten liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Bankfinanzierungen sicherzustellen.

Die Lenkung der entsprechenden finanziellen Risiken wird auf zentraler Ebene geleitet und überwacht. Insbesondere hat der dafür zuständige Bereich die Aufgabe, die Finanzbedarfsvorausschätzungen zu bewerten und zu genehmigen,

deren Entwicklung zu überwachen und ggf. die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der folgende Abschnitt liefert qualitative und quantitative Hinweise darüber, in welchem Umfang solche Risiken auf die Gesellschaft zutreffen.

6.1 Marktrisiko

6.1.1 Zinsrisiko

Die Gesellschaft nutzt Fremdkapitalfinanzierungen in Form von Verschuldung und verwendet die in Bankeinlagen verfügbaren liquiden Mittel oder sonstige Finanzinstrumente. Veränderungen der Marktzinssätze beeinflussen die Kosten und die Rendite der verschiedenen Finanzierungs- und Verwendungs-/Ausleihungsformen und wirken sich daher auf die Höhe der Aufwendungen und Erträge der Alperia AG im Finanzbereich aus und führen zu Unsicherheiten, was die wirtschaftlichen Bedingungen beim Handel der neuen Schuldinstrumente betrifft. Die Gesellschaft ist den Zinssatzschwankungen ausgesetzt, was die Höhe der Finanzaufwendungen hinsichtlich der Verschuldung betrifft, bewertet regelmäßig, inwieweit sie durch das Zinsrisiko gefährdet ist, und lenkt dieses durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsformen, die mit einem geringeren Aufwand verbunden sind. Darüber hinaus tätigt sie, sofern sie es für angemessen hält, *Pre-Hedging*-Geschäfte (z. B. mittels *Forward Interest Rate Swaps*) oder *Hedging*-Geschäfte (z. B. mittels *Interest Rate Swaps*) oder sieht unterschiedliche *Callability*-Klauseln (*Tai-End*, *Make-Whole* usw.) vor, was ihre Finanzverbindlichkeiten betrifft. Im ersten Fall zielt die Transaktion darauf ab, die potenziellen Auswirkungen ungünstiger Zinsänderungen in der Zeit vor der Aufnahme der Finanzierungen zu begrenzen, im zweiten Fall sollen sie im Hinblick auf die Dauer der Darlehensbeziehungen reduziert werden.

Zum 31. Dezember 2025 bestand die Finanzverschuldung der Gesellschaft u. a. aus vier im Rahmen des an der Euro-next Dublin notierten EMTN-Programms begebenen Anleihen. Die erste Anleihe, die am 23. Dezember 2016 für einen Nennwert von 150 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 23. Dezember 2026 zur Notierung zugelassen wurde, ist festverzinslich (2,50 %). Die zweite Anleihe, die am 18. Oktober 2017 für einen Nennwert von 935 Mio. NOK und einer Fälligkeit zum 18. Oktober 2027 zur Notierung zugelassen wurde, ist aufgrund der Sicherung mittels Derivat festverzinslich zu 2,204 %. Die dritte Anleihe, die am 5. Juli 2023 für einen Nennwert von 500 Mio. Euro und mit einer Fälligkeit zum 5.

Juli 2028 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich zu 5,701 %. Die genannte Anleihe wurde von der Gruppe im Dezember 2024 teilweise (149 Mio. Euro) zurückgekauft. Die vierte Anleihe schließlich, die am 5. Juni 2024 für einen Nennwert von 250 Mio. Euro und mit einer Fälligkeit zum 5. Juni 2029 zur Notierung (auch am MOT der italienischen Börse) emittiert wurde, ist festverzinslich zu 4,75 %.

Eine Aufstellung der Finanzierungen der Gesellschaft, die zum 31. Dezember 2025 ausschließlich festverzinslich sind, ist im Abschnitt „9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen aufgeführt.

6.1.2 Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko in Verbindung mit der Volatilität der Energiepreise (Strom, Gas, Öl, Brennstoff usw.) und der Preise der Umweltzertifikate betrifft die möglichen negativen Auswirkungen auf den *Cashflow* und die Ertragsperspektiven der Gesellschaft infolge einer Veränderung des Marktpreises von einem oder mehreren Rohstoffen.

Die Bewertung dieses Risikos beinhaltet die Aufgabe, das Markt- und Rohstoffrisiko zu lenken und zu überwachen, strukturierte Energieprodukte zu schaffen und zu bewerten, Strategien zur finanziellen Deckung des Energierisikos auszuarbeiten sowie die Betriebsleitung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung dieses Risikos zu unterstützen.

6.2 Kredit- und Kontrahentenrisiko

Das Kreditrisiko stellt das Risiko der Gesellschaft dar, möglichen Verlusten infolge der Nichterfüllung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein. Dieses Risiko wird von der Gesellschaft durch entsprechende Abläufe und Milderungsmaßnahmen gelenkt, mittels derer die Bonität der Gegenpartei im Vorfeld bewertet und kontinuierlich überwacht wird, damit ein Risikorahmen eingehalten wird, sowie dadurch, dass angemessene Sicherheiten verlangt werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind bereinigt um die auf der Grundlage des Ausfallrisikos der Gegenpartei berechnete Wertminderung bilanziert. Das Ausfallrisiko wird anhand der verfügbaren Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden und der historischen Daten ermittelt. Das gesamte zum 31. Dezember 2025 bestehende Kreditrisiko wird von der Summe der bilanzierten

finanziellen Vermögenswerte dargestellt. Der Gesamtbetrag ist nachfolgend zusammenfassend aufgeführt:

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.141	40.481
<i>davon gegen abhängige Unternehmen</i>	9.226	31.677
Sonstige Forderungen und sonstige Aktiva (kurzfristig und langfristig)	993.719	893.635
<i>davon gegen abhängige Unternehmen</i>	876.536	863.524
Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen	(4.396)	(3.589)
Summe	999.464	930.527

6.3 Kursrisiko

Als Kursrisiko wird die Möglichkeit definiert, dass Schwankungen der Marktkurse erhebliche positive oder negative Veränderungen des Kapitalwerts der Gesellschaft herbeiführen.

Die Alperia AG ist potenziell dem Kursrisiko ausgesetzt, das ausschließlich mit der in norwegischen Kronen (NOK) denominierten Anleihe (*Bullet-Bond*) verbunden ist, die am 18. Oktober 2017 begeben wurde.

Um das Kursrisiko in Bezug auf diese Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu neutralisieren, schloss die Gesellschaft am 11. Oktober 2017 einen „*Cross-Currency-Swap*“-Derivatkontrakt ab, der am 18. Oktober 2017 (*Effective Date*) in Kraft trat. Dieses Instrument wandelt die Kuponzahlungen der Verbindlichkeit, die zum Zinssatz 3,116 % zahlbar sind, sowie den abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils, der in norwegischen Kronen in Höhe von insgesamt 935.000.000 NOK zu erfolgen hat, zu denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen in Verbindung mit der Anleihe vorgesehen sind, jeweils in Kuponzahlungen in Euro zu einem Zinssatz von 2,204 % und in einen abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in Höhe von 99.733 TEUR um. Aufgrund dieser Eigenschaften wird dieses derivative Finanzinstrument infolge der angemessenen Erstellung der *Hedge*-Dokumentation als Sicherung betrachtet.

6.4 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko kann infolge der Unfähigkeit eintreten, zu wirtschaftlichen Bedingungen die für die Betriebsfähigkeit der Gesellschaft notwendigen Finanzmittel zu beschaffen. Die Liquidität der Gesellschaft wird hauptsächlich von den folgenden beiden Faktoren beeinflusst:

- den von den Betriebs- und Investitionstätigkeiten generierten oder verwendeten Finanzmitteln;
- den Fälligkeitsmerkmalen der finanziellen Verschuldung.

Ein vorsichtiger Umgang mit dem Liquiditätsrisiko infolge der normalen Betriebstätigkeit setzt die Beibehaltung einer angemessenen Höhe an liquiden Mitteln, Geldmarktpapieren sowie die Verfügbarkeit von Mitteln voraus, die durch eine angemessene Höhe der Kreditlinien in Anspruch genommen werden können. Der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft wird von einem Bereich auf zentraler Ebene mit dem Ziel überwacht, eine wirksame Beschaffung der finanziellen Mittel und eine angemessene Investition/Rendite der Liquidität zu gewährleisten.

Ziel der Gesellschaft ist es, eine finanzielle Struktur aufzubauen, die im Einklang mit den Geschäftszielen ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, die entsprechenden Opportunitätskosten auf ein Minimum reduziert und das Gleichgewicht hinsichtlich Laufzeit und Zusammensetzung der Schulden beibehält. Im Juli 2016 richtete die Gesellschaft ein zentrales Finanzverwaltungssystem mit den Tochtergesellschaften ein.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Passiva (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten) analysiert, deren Rückzahlung innerhalb des Geschäftsjahrs oder später vorgesehen ist.

<i>(in TEUR)</i>	Fälligkeitsjahre	
	Im Geschäftsjahr	Nach dem Geschäftsjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	168.731	744.016
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.074	0
Andere und sonstige Verbindlichkeiten	652.210	0
Summe	851.015	744.016

Im Folgenden ist das Fälligkeitsprofil der Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern in Tabellenform zusammengefasst.

(in TEUR)	Fälligkeitsdatum	Zum 31. Dezember 2025	Fällig innerhalb von 3 Monaten	Fällig zwischen 3 Monaten und 1 Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
EIB	21.10.2026	3.159	0	3.159	0	0	0	0
EIB	28.08.2037	49.000	0	4.220	4.071	4.071	4.071	32.567
SUMME		52.159						
Kumulierter Effekt der fortgeführten Anschaffungskosten		(78)						
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)		52.081						

(in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zum 31. Dezember 2025	Fällig innerhalb von 3 Monaten	Fällig zwischen 3 Mon. und 1 Jahr	2027	2028	2029
Tranche 2	23.12.2016	23.12.2026	150.082	0	150.082	0	0	0
Tranche 3	18.10.2017	18.10.2027	100.413	0	493	99.920	0	0
Tranche 4	05.07.2023	05.07.2028	361.313	0	9.880	0	351.433	0
Tranche 5	05.06.2024	05.06.2029	250.848	0	848	0	0	250.000
SUMME			862.656					
Kumulierter Effekt der fortgeführten Anschaffungskosten			3.948					
Kumulierter Effekt durch Kursänderungen			20.971					
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)			837.737					

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft über eine „committed“ Kreditlinie in Höhe von 50.000 TEUR verfügt.

7. Schätzung des beigelegten Zeitwerts (*Fair Value*)

Unter Bezugnahme auf die zum *Fair Value* bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des *Fair Value* gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: *Fair Value*, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;

- Stufe 2: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;
- Stufe 3: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Variablen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zum *Fair Value* zum 31. Dezember 2025 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt.

(in TEUR)	zum 31. Dezember 2025		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Tail-/End-Call-Option auf Anleihe	0	1.697	0
Make-Whole-Call-Option auf Anleihe	0	254	0
<i>Cross Currency Swap</i>	0	(21.637)	0

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die erste Zeile und die zweite Zeile enthalten die beste *Fair-Value*-Schätzung jeweils einer *Tail-/End-Call-Option* und einer *Make-Whole-Call-Option embedded* in der dritten Tranche der 2023 emittierten Anleihe, die beide gemäß IFRS 9 ausgegliedert wurden, da sie nicht die Merkmale aufweisen, um als derivative Finanzinstrumente berücksichtigt zu werden, die eng mit dem Hauptschuldeninstrument korreliert sind;
- die dritte Zeile betrifft ein derivatives Finanzinstrument, das im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Kursrisikos infolge der Schwankungen des Parameters NOK-Notierung (*Cash-Flow-Hedging*) in Bezug auf eine von Alperia AG emittierte und an der Euronext Dublin notierte Anleihe von der Gesellschaft abgeschlossen wurde. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein *Bullet*-Profil auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Nominalwert angesetzt wurden, da dieser in etwa dem aktuellen Wert entspricht.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Unterteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Finanzbereich nach Kategorien zum 31. Dezember 2025:

(in TEUR)	In der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasste finanzielle Vermögenswerte u. Verbindlichkeiten zum Fair Value	Im Eigenkapital ausgewiesene finanzielle Vermögenswerten u. Verbindlichkeiten zum Fair Value	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte u. Verbindlichkeiten	Summe
Kurzfristige Aktiva				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	10.072	10.072
Liquide Mittel	0	0	401.119	401.119
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Aktiva im Finanzbereich	0	0	412.689	412.689
Langfristige Aktiva				
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	0	0
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Aktiva	1.951	0	574.753	576.703
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	30.074	30.074
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	0	168.731	168.731
Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	0	0	0	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	652.210	652.210
Langfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	21.637	722.379	744.016
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0

Es wird darauf hingewiesen, dass das unter Bezugnahme auf das derivative Finanzinstrument *Cross Currency Swap* anwendbare Bilanzierungsmodell, welches die Alperia AG zur Sicherung des Kursrisikos zeichnete und das in der oben aufgeführten Tabelle im Unterposten „Im Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum Fair Value“ klassifiziert ist, Folgendes vorsieht, da es sich um einen Teil einer wirksamen Sicherungsbeziehung (*Cash Flow Hedging*) handelt:

- Bilanzierung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Anteils der Veränderung des *Fair Value* entsprechend der Veränderung (mit gegenläufigem Zeichen) infolge der Umrechnung zum Ende des Geschäftsjahrs aktuellen

Wechselkurs der sicherungsgegenständlichen Anleihe (die ebenfalls in der GuV bilanziert ist);

- Bilanzierung des restlichen Teils der Änderung des *Fair Value* unter der Rückstellung „*Cashflow*-Sicherungen“.

8. Informationen nach Geschäftssegmenten

Wie bereits im Lagebericht erwähnt, erbringt die Alperia AG seit 2017 ausschließlich Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaften der Gruppe sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften.

Aus diesem Grund werden die Ergebnisse der Geschäftssegmente hier nicht ausgewiesen und sind dagegen im konsolidierten Abschluss der Gruppe erfasst.

9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage

9.1 Immaterielle Vermögenswerte

Nachfolgend sind die Bewegungen des Posten „Immaterielle Vermögenswerte“ für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 aufgeführt:

<i>(in TEUR)</i>	Konzessionen, Lizenzen und Software	Geschäftswert	Im Entstehen befindliche immaterielle Vermögenswerte und Anzahlungen	Immaterielle Vermögenswerte
Saldo zum 31. Dezember 2023	32.471	0	1.655	34.126
Zuwächse – Anschaffungskosten	5.279	0	53	5.332
Umbuchungen	1.655	0	(1.655)	0
Abgänge – Anschaffungskosten	(32.283)	0	0	(32.283)
Abgänge – aufgelaufene Abschreibungen	32.258	0	0	32.258
Abschreibungen	(19.616)	0	0	(19.616)
Saldo zum 31. Dezember 2024	19.763	0	53	19.816
davon:				
<i>Anschaffungskosten</i>	56.286	24.041	53	80.380
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	(36.523)	(24.041)	0	(60.564)

<i>(in TEUR)</i>	Konzessionen, Lizenzen und Software	Geschäftswert	Im Entstehen befindliche immaterielle Vermögenswerte und Anzahlungen	Immaterielle Vermögenswerte
Saldo zum 31. Dezember 2024	19.763	0	53	19.816
Zuwächse – Anschaffungskosten	3.133	0	304	3.437
Abgänge – Anschaffungskosten	(2.963)	0	(48)	(3.011)
Abgänge – aufgelaufene Abschreibungen	2.639	0	0	2.639
Abschreibungen	(8.845)	0	0	(8.845)
Saldo zum 31. Dezember 2025	13.728	0	309	14.036
davon:				
<i>Anschaffungskosten</i>	56.456	24.041	309	80.805
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	(42.728)	(24.041)	0	(66.769)

Der oben aufgeführten Tabelle ist zu entnehmen, dass die wichtigsten wertsteigernden Veränderungen des Geschäftsjahrs im Wesentlichen auf die IT-Projekte zurückzuführen sind, bei denen es sich vorwiegend um Weiterentwicklungen von bereits bestehenden IT-Systemen handelt, die 2025 in Betrieb genommen wurden, was die Einleitung des entsprechenden Abschreibungsprozesses bewirkte.

9.2 Sachanlagen

Nachfolgend sind die Bewegungen des Postens „Sachanlagen“ für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 aufgeführt:

<i>(in TEUR)</i>	Grundstücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Geschäfts- und Betriebsausstattung	Sonstige Güter	Sachanlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	<i>Right of Use</i> IFRS 16	Sachanlagen
Saldo zum 31. Dezember 2023	26.790	2.464	114	3.421	8.363	637	41.789
Zuwächse – Anschaffungskosten	1.287	8	0	1.181	13.253	1.092	16.821
Abgänge – Anschaffungskosten	0	(48)	(8)	(61)	0	(1.295)	(1.412)
Umbuchungen	1.005	0	0	0	(1.005)	0	0
Abgänge – aufgelaufene Abschreibungen	0	16	6	50	0	1.164	1.235
Abschreibungen – Anlagenzuschüsse	(723)	(465)	(15)	(990)	0	(272)	(2.465)
Saldo zum 31. Dezember 2024	28.358	1.975	97	3.602	20.611	1.327	55.969
davon:							
<i>Anschaffungskosten</i>	47.609	4.594	338	23.997	20.611	1.899	99.048
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	(19.247)	(2.619)	(242)	(20.395)	0	(572)	(43.076)
<i>Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen</i>	(3)	0	0	0	0	0	(3)

<i>(in TEUR)</i>	Grundstücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Geschäfts- und Betriebsausstattung	Sonstige Güter	Sachanlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	<i>Right of Use</i> IFRS 16	Sachanlagen
Saldo zum 31. Dezember 2024	28.358	1.975	97	3.602	20.611	1.327	55.969
Zuwächse – Anschaffungskosten	14.252	1.971	0	3.669	202	383	20.477
Abgänge – Anschaffungskosten	0	0	0	(62)	0	(349)	(411)
Umbuchungen	20.300	218	0	93	(20.611)	0	0
Abgänge – aufgelaufene Abschreibungen	0	0	0	39	0	288	327
Abschreibungen – Anlagenzuschüsse	(789)	(498)	(14)	(1.035)	0	(393)	(2.729)
Zuordnung zu den als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Vermögenswerten	(8.825)	0	0	0	0	0	(8.825)
Saldo zum 31. Dezember 2025	53.295	3.666	82	6.307	202	1.255	64.808
davon:							
<i>Anschaffungskosten</i>	67.980	6.783	338	27.697	202	1.933	104.934
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	(14.682)	(3.117)	(256)	(21.391)	0	(677)	(40.123)
<i>Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen</i>	(3)	0	0	0	0	0	(3)

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Zugänge und Umbuchungen in Bezug auf die Unterposten „Grundstücke und Gebäude“ sowie „Sonstige Vermögenswerte“ sind im Wesentlichen auf den Bau des neuen Standorts in Meran zurückzuführen, der Ende 2025 fertiggestellt wurde (für weitere Informationen diesbezüglich wird auf den Abschnitt „Nennenswerte Gesellschafts- und Organisationsvorfälle“ des Lageberichts verwiesen), sowie auf damit verbundene Ausstattungen. Die bei den Anlagen und Maschinen aktivierten Beträge betreffen dagegen hauptsächlich die Errichtung eines am neuen Standort Meran angesiedelten Rechenzentrums;
- der Unterposten „Zuordnung zu den als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Vermögenswerten“ umfasst dagegen den Buchwert der Immobilien in der Kanonikus-Michael-Gamper-Straße in Bozen (ehemaliger Betriebsitz der Gesellschaften Alperia Smart Services GmbH und Alperia Trading GmbH) sowie in der Postgranz- und Laurinstraße in Meran (wo sich jeweils ein Lager der Edyna GmbH bzw. die Büros einiger Gesellschaften der Alperia Gruppe befanden). 2025 beschloss die Gruppe infolge des bereits erwähnten Baus des neuen Standorts in Meran nämlich formell, die betreffenden Vermögenswerte zu veräußern;

- der unter dem Unterposten „Right of Use IFRS 16“ zum 31. Dezember 2025 ausgewiesene Saldo ist schließlich auf die Anmietung von Immobilien (sowohl gegenüber Dritten als auch gruppenintern) in Höhe von 648 TEUR sowie im verbleibenden Umfang auf die Anmietung von Personenkraftwagen und betrieblichen Fahrzeugen zurückzuführen.

9.3 Beteiligungen

Das Detail des Postens „Beteiligungen“ ist nachfolgend dargestellt:

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
Beteiligungen an abhängigen Unternehmen	1.013.785	1.013.245
Beteiligungen an verbundenen Gesellschaften	7.677	4.570
Sonstige Beteiligungen	0	0
Summe Beteiligungen	1.021.462	1.017.814

Nachfolgend sind die Bewegungen betreffend die Beteiligungen an abhängigen Unternehmen aufgeführt:

(in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024	Zugänge/ Abgänge	Wertminderungen	Zum 31. Dezember 2025
Alperia Ecoplus GmbH	100,0	50.124	0	0	50.124
Alperia Green Future GmbH	100,0	38.859	0	(9.676)	29.184
Alperia Green Generation GmbH	100,0	0	6.600	0	6.600
Alperia Greenpower GmbH	100,0	590.154	0	0	590.154
Alperia Innoveering GmbH (*)	51,0	1	0	0	1
Alperia Smart Services GmbH	100,0	23.867	(49)	0	23.818
Alperia Trading GmbH	100,0	25.381	0	0	25.381
Edyna GmbH	100,0	264.776	0	0	264.776
Fintel Gas e Luce S.r.l.	100,0	17.628	3.664	0	21.292
Hydrodata S.p.A.	50,5	2.455	0	0	2.455
Summe Beteiligungen an abhängigen Unternehmen		1.013.245	10.215	(9.676)	1.013.785

(*) Die Beteiligung an der Alperia Innoveering GmbH hält die Alperia AG direkt in Höhe von 1 % sowie indirekt (99 %) mittels ihrer Beteiligung an der Hydrodata S.p.A.

Der unten aufgeführten Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Beteiligungen an abhängigen Unternehmen 2025 von den folgenden Veränderungen betroffen waren:

- infolge der Durchführung von Werthaltigkeitstests in Bezug auf die Beteiligung an der Gesellschaft Alperia Green Future GmbH aufgrund der von dieser ausgewiesenen Jahresverluste sowie des Vorliegens einer negativen Differenz zwischen dem entsprechenden Buchwert und dem Eigenkapital wurde der Buchwert um 9.676 TEUR nach unten korrigiert;
- am 15. Oktober 2025 wurde nach der Einzahlung des Stammkapitals in Höhe von 500 TEUR und der anschließenden Leistung einer Kapitaleinlage in Höhe von 6.100 TEUR die Gesellschaft Alperia Green Generation GmbH gegründet, an der die Alperia AG sämtliche Anteile hält und die dazu bestimmt ist, sämtliche Tätigkeiten der Alperia Gruppe im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen mit Ausnahme der Wasserkraft zu bündeln;
- der Buchwert der Gesellschaft Alperia Smart Services GmbH verringerte sich um 49 TEUR, was auf eine preisliche Anpassung im Zusammenhang mit der Alperia SUM GmbH zurückzuführen ist, einer Gesellschaft, die Gegen-

stand einer früheren Verschmelzung durch Aufnahme in die Alperia Smart Services GmbH war;

- der Buchwert der Gesellschaft Fintel Gas e Luce S.r.l. wurde zunächst infolge der Erfassung eines *Earn-outs* in Höhe von 35 TEUR erhöht und erhöhte sich anschließend weiter durch den im Juni 2025 erfolgten Erwerb des Minderheitsanteils von 10 % am Stammkapital gegen ein Entgelt von 1.662 TEUR sowie durch die damit verbundene Ausbuchung des beizulegenden Zeitwerts einer von der Gesellschaft ausgeübten *Call-Option* zur Finalisierung des Erwerbs (1.967 TEUR) vom Buchwert der Beteiligung.

Aus den auch unter Verwendung spezifischer Werthaltigkeitstests für die Beteiligungsunternehmen durchgeführten Bewertungen, die negative Abweichungen zwischen dem jeweiligen Buchwert und dem jeweiligen Eigenkapital aufzeigen, ergaben sich keine Risikofaktoren hinsichtlich der Werthaltigkeit der Beteiligungen, die weitere Wertberichtigungen über die zuvor dargestellte hinaus erforderlich machen würden.

Die Entwicklungen, die den Wert der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder *Joint Ventures* im Lauf des Geschäftsjahrs 2025 betrafen, sind im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt.

(in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024	Zugänge/ Abgänge	Wertminderungen	Zum 31. Dezember 2025
I.I.T. Hydrogen GmbH	48,4	227	0	(8)	219
AlpsGo GmbH	24,9	275	350	(625)	0
Neogy GmbH	50,0	1.250	3.390	0	4.640
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49,0	2.818	0	0	2.818
Summe Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		4.570	3.740	(633)	7.677

Die Veränderungen bezüglich des Buchwerts der in der oben aufgeführten Tabelle angegebenen Beteiligungen betrafen:

- die im März 2025 erfolgte Leistung einer Einlage auf künftige Kapitalerhöhung bei der AlpsGo GmbH in Höhe von 350 TEUR sowie die Stärkung der Eigenkapitalbasis der Neogy GmbH, die – gemeinsam mit dem gleichrangigen Gesellschafter Dolomiti Energia S.p.A. – durch Kapitaleinlagen in Höhe von 2.500 TEUR und durch die Gewährung unverzinslicher Darlehen mit einer impliziten Zinskomponente aus dem Abzinsungsprozess in Höhe von 890 TEUR vollzogen wurde;

- die Berichtigung des Buchwerts der Beteiligungen an der IIT Hydrogen S.r.l. und der AlpsGo GmbH, um diesen an den von der Gesellschaft jeweils gehaltenen Anteil am Eigenkapital anzupassen. Zusätzlich zu den vorgenannten Wertberichtigungen wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Jahresabschluss in einer Rückstellung Aufwendungen im Zusammenhang mit der erforderlichen Rekapitalisierung erfasst wurden, die notwendig ist, um infolge der im Geschäftsjahr 2025 von beiden Beteiligungsgesellschaften erlittenen Verluste deren Stammkapital wiederherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werthaltigkeit des Buchwerts der Beteiligungsgesellschaft Neogy GmbH infolge der Durchführung eines speziellen Werthaltigkeitstests bestätigt wurde.

Schließlich zeigt die folgende Tabelle die Situation der Beteiligungen an anderen Unternehmen, bei denen keine Bewegungen im Geschäftsjahr 2025 zu verzeichnen waren.

<i>(in TEUR)</i>	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024	Zum 31. Dezember 2025
BIO.TE.MA S.r.l. in Liquidation	11 %	0	0
CONAI	n. z.	0	0
Südtiroler Energieverband	n. z.	0	0
Summe Beteiligungen an anderen Unternehmen		0	0

Für weitere Informationen über die von der Alperia AG gehaltenen Beteiligungen wird auf die diesem Jahresabschluss beigefügte Aufstellung verwiesen.

9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten

Für weitere Informationen zu den Steuervorauszahlungen und latenten Steuern zum 31. Dezember 2025 und 2024 wird auf die Angaben unter „10.9 Steuern“ dieser Erläuterungen verwiesen.

9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Aktiva

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Aktiva“ zum 31. Dezember 2025 und 2024 im Detail aufgeführt:

<i>(in TEUR)</i>	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
Finanzforderungen gegen abhängige Unternehmen	576.966	488.860
Finanzforderungen gegen nicht abhängige oder verbundene Beteiligungsgesellschaften	182	182
Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen gegen Beteiligungsgesellschaften	(2.454)	(1.509)
Call-Options	1.951	1.718
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.046	1.050
Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(987)	(992)
Summe	576.703	489.309

Der Anstieg der langfristigen Finanzforderungen gegen abhängige Gesellschaften ist zu einem wesentlichen Teil auf die Erhöhung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Konzerngesellschaft Alperia Greenpower GmbH zurückzuführen, welche die von der Gesellschaft bereitgestellten Mittel überwiegend für die Durchführung geplanter Maßnahmen an den Wasserkraftwerken St. Pankraz, Kuppelwies und St. Walburg verwendete.

Was den Unterposten „Call-Options“ betrifft, wird auf die Erläuterungen im Abschn. „7 Schätzung des Fair Value“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Im Folgenden ist die Aufteilung der Salden in Bezug auf die gegenüber abhängigen Gesellschaften bestehenden Posten nach Gegenpartei in tabellarischer Form aufgeführt:

<i>(in TEUR)</i>	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
Alperia Greenpower GmbH	315.716	266.756
Edyna GmbH	155.000	147.655
Alperia Ecoplus GmbH	66.850	48.849
Alperia Green Future GmbH	39.400	25.600
Summe	576.966	488.860

9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Folgenden ist der Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31. Dezember 2025 und 2024 im Detail aufgeführt.

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
Forderungen gegen Kunden	69	8.592
Forderungen gegen abhängige Unternehmen	9.226	31.677
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	846	212
Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen	(69)	(209)
Summe	10.072	40.272

Der beim Unterposten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zu verzeichnende Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass ein wesentlicher Posten fehlt, der dagegen zum 31. Dezember 2024 zu verbuchen war und sich auf eine Vergleichsvereinbarung bezog.

Die Verringerung, welche die Forderungen gegen abhängige Unternehmen im Jahr 2025 betraf, ist im Wesentlichen auf die zur Alperia Smart Services GmbH bestehenden Beziehungen zurückzuführen und mit der Betriebstätigkeit der Gesellschaft im Hinblick auf mehrere Dynamiken bezüglich der Abrechnung und des in Rechnung gestellten Betrags für die gruppeninternen Vergütungen im Vergleich zum Vorjahr verbunden.

Betreffend die kumulierten Wertberichtigungen auf Forderungen wurden im Lauf des Jahres 2025 die folgenden Bewegungen verzeichnet:

(in TEUR)	Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen
Zum 31. Dezember 2024	209
Umgliederungen	(140)
Zum 31. Dezember 2025	69

Wie aus der oben dargestellten Tabelle ersichtlich ist, wurden die kumulierten Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Lauf des Geschäftsjahrs 2025 teilweise in die kumulierten Wertberichtigungen für Finanzforderungen gegen Beteiligungsunternehmen umgliedert.

9.7 Vorräte

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung, die sich Ende 2025 auf 4.038 TEUR belaufen (3.923 TEUR zum 31. Dezember 2024), beziehen sich auf bestehende Aufträge mit verschiedenen Gesellschaften der Alperia Gruppe, die vorwiegend den Sektor Produktion betreffen und nach Abzug kumulierter Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 347 TEUR ausgewiesen sind.

9.8 Liquide Mittel

Im Folgenden ist der Posten „Liquide Mittel“ zum 31. Dezember 2025 und 2024 im Detail aufgeführt.

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	401.118	319.118
Bank- und Postguthaben	1	1
Summe	401.119	319.119

Für weitere Informationen hinsichtlich der Gründe für die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird auf die Kapitalflussrechnung und den Kommentar zu den Entwicklungen bezüglich der Finanzverschuldung unter „9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen verwiesen.

9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Aktiva im Finanzbereich

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Aktiva im Finanzbereich“ zum 31. Dezember 2025 und 2024 im Detail aufgeführt:

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
Forderungen für Mehrwertsteuer	863	1.455
Forderungen gegen GSE S.p.A. für Förderleistungen u. Umweltzertifikate	1.495	1.495
Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen gegen die GSE S.p.A. für Förderleistungen und Umweltzertifikate	(861)	(861)
Forderungen für Dividenden	83.000	92.000
Forderungen gegen abhängige Unternehmen wegen Cash-Pooling	121.139	156.838
Forderungen gegen abhängige Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	10.414	21.496
Forderungen gegen verbundene Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	14.669	9.116
Kumulierte Wertberichtigungen auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen	(25)	(18)
Wertpapiere	75.007	0
Forderungen gegen abhängige Unternehmen wegen Konzernbesteuerung	89.422	104.331
Forderungen für direkte und Zusatzsteuern	9.485	4.634
Call-Option	0	1.967
Vorauszahlungen und Kautionen an Lieferanten	377	64
Weitere sonstige Forderungen	7.704	8.432
Summe	412.689	400.946

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Unterposten „Forderungen gegen GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate“ in Höhe von 1.495 TEUR zum 31. Dezember 2025 bezieht sich auf Beiträge, die der Gesellschaft für die Erzeugung von erneuerbarem Strom in vorausgegangenen Jahren zustehen. Die Position ist durch eine Rückstellung in Höhe von 861 TEUR berichtet, die angesichts einer Beanstandung seitens GSE S.p.A. im Hinblick auf einen Teil der betreffenden Forderung vorsichtshalber in der Vergangenheit gebildet wurde (für weitere Informationen diesbezüglich wird auf den Rechtsstreit „Fernwärme Meran IAFR“ verwiesen,

der im gleichnamigen Abschnitt unter „Eventualverbindlichkeiten“ des Lageberichts erwähnt ist);

- die Forderungen für Dividenden in Höhe von 83.000 TEUR gegen die Gesellschaft Alperia Trading GmbH bestehen zum 31. Dezember 2025;
- die Forderungen gegen abhängige Unternehmen (*Cash-Pooling*) beziehen sich auf den Saldo auf dem *Master-Kontokorrentkonto* gegenüber einer *Cash-Pooling*-Beziehung mit den anderen Gesellschaften der Gruppe. Die entsprechende wertmindernde Schwankung ist hauptsächlich damit verbunden, dass der Großteil der Ende 2024 bestehenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich geförderter Wohnbau/Energieeffizienz tätig sind, getilgt wurde, was wiederum mit dem Abschluss der Phase der Einbringung der Förderungen für zum 31. Dezember 2024 bestehende Steuervorteile zusammenhängt, sowie auf die Dynamik, die sich aus dem Saldo des bestehenden *Cash-Pooling*-Verhältnisses gegenüber Fintel Gas e Luce S.r.l. ergibt, das sich zu einer Verbindlichkeit entwickelt hat;
- der Unterposten „Forderungen gegen nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen“ bezieht sich in vollem Umfang auf Forderungen gegen die Gesellschaft Neogy GmbH;
- der Unterposten „Wertpapiere“, der zum 31. Dezember 2024 keinen Wertansatz aufweist, ist Ende 2025 infolge erheblicher, im ersten Halbjahr 2025 von der Gesellschaft getätigter Investitionen in Unternehmensanleihen, die nach zwölf Monaten fällig sind, angesetzt;
- der Rückgang der steuerlichen Positionen im Zusammenhang mit den direkten Steuern einschließlich der Forderungen gegen Tochtergesellschaften aus der Konzernbesteuerung sowie der Steuerforderungen für direkte Steuern und Zuschlagsteuern ist hauptsächlich auf die Entwicklung der durch die Vorauszahlungen und den Saldo der IRES-Steuer der Gruppe gekennzeichneten Dynamiken zurückzuführen;
- die Aufhebung des unter dem Unterposten „Call-Option“ ausgewiesenen Saldos, der einen Minderheitsanteil am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft Fintel Gas e Luce S.r.l. betrifft, ist auf deren Ausübung zurückzuführen (siehe Kommentar unter „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen);

- der Unterposten „Weitere sonstige Forderungen“ besteht schließlich fast vollständig aus antizipativen Aktiva, die sich vorwiegend auf Kosten für Gebühren und Lizenzen im Zusammenhang mit den Anwendungen beziehen, die im Rahmen des von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 eingeleiteten Digitalisierungsprojekts implementiert wurden.

Im Folgenden ist die Aufteilung der Salden in Bezug auf die gegenüber abhängigen Gesellschaften bestehenden Posten in Bezug auf *Cash-Pooling* und Finanzierungen nach Gegenpartei in tabellarischer Form aufgeführt:

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025		Zum 31. Dezember 2024	
	Cash-Pooling	Finanzierungen	Cash-Pooling	Finanzierungen
Alperia Ecoplus GmbH	0	7.360	0	9.104
Alperia Green Future GmbH	11.350	349	45.138	322
Alperia Greenpower GmbH	0	49	0	0
Alperia Smart Services GmbH	109.309	0	109.030	0
Edyna GmbH	0	2.655	0	12.070
Fintel Gas e Luce S.r.l.	0	0	2.670	0
Hydrodata S.p.A.	480	0	0	0
Summe	121.139	10.414	156.838	21.496

9.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in aufzugebenden Geschäftsbereichen enthalten sind, die als zur Veräußerung gehaltene klassifiziert sind.

Der vorliegende Posten, der zum Jahresende 2024 nicht ausgewiesen war, umfasst zum 31. Dezember 2025 den Buchwert von drei im Eigentum der Gesellschaft stehenden Immobilien, für deren Veräußerung das Management im Lauf des Jahres 2025 einen formellen Beschluss gefasst hat, wobei der entsprechende Buchwert folglich den zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerten zugeordnet wurde (siehe Angaben unter 9.2 „Sachanlagen“ dieser Erläuterungen).

Aufgrund des Stands des der Durchführung der drei Veräußerungen vorgelagerten Verfahrens, das zum Zeitpunkt der Feststellung dieses Jahresabschlusses bereits eingeleitet war, geht die Gesellschaft davon aus, diese innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate abzuschließen, gegen Vereinnahmung eines Kaufpreises, der nicht unter dem Buchwert der Immobilien liegt (8.825 TEUR).

9.11 Eigenkapital

Die Bewegungen der Eigenkapitalrückstellungen sind in den Aufstellungen dieses Jahresabschlusses aufgeführt. Zum 31. Dezember 2025 belief sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 750.000 TEUR und besteht aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

In der nachfolgenden Tabelle sind Verfügbarkeit und Verwendbarkeit der Eigenkapitalrücklagen aufgeführt:

<i>(in TEUR)</i>	Zum 31. Dezember 2025	Ausschüttungs- möglichkeit	Verfügbarer Anteil
Gesellschaftskapital	750.000		
Gesetzliche Rücklage	85.010	B	85.010
Rücklage gemäß Art. 5.4.2 Gesellschaftervereinbarung (*)	32.150	A, B, C (*)	32.150
Rücklage First Time Adoption	(3.372)		
Cashflow-Hedge-Rücklage	1.439		
Rücklage IAS 19	(2.109)		
Gewinnvortrag	6.534	(**)	6.534
Jahresergebnis	42.315	(***)	42.315
Summe Eigenkapital	911.967		166.010
davon nicht ausschüttbar			(120.598)
davon ausschüttbar			45.411

A: Erhöhung des Gesellschaftskapitals; **B:** Verlustdeckung; **C:** Ausschüttung an die Gesellschafter

(*) Kann mit der Rücklage Aktienagio gleichgestellt werden und darf daher nur in den Fällen gemäß Art. 2431 ZGB verwendet werden (gesetzliche Rücklage entsprechend 1/5 des Gesellschaftskapitals).

(**) Ausschüttbar abzüglich der Gewinne durch die Bewertung der nicht genutzten oder nicht notwendigen derivativen Finanzinstrumente zur Deckung gemäß Art. 2426 Abs. 1 Ziff. 11-bis ZGB vor 2025 in Höhe von 1.089 TEUR.

(***) Ausschüttbar nach Abzug

- der Rückstellung von 5 % in die gesetzliche Rücklage gemäß ZGB in Höhe von 2.116 TEUR;

- der Gewinne durch die Bewertung der nicht genutzten oder nicht notwendigen derivativen Finanzinstrumente zur Deckung gemäß Art. 2426 Abs. 1 Ziff. 11-bis ZGB im Jahr 2025 in Höhe von 233 TEUR.

Nachfolgend werden die Posten kommentiert, die das Eigenkapital zum 31. Dezember 2025 darstellen.

Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beläuft sich auf 750.000 TEUR und besteht aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage in Höhe von 85.010 TEUR stellt den Teil des Gewinns dar, der gemäß Art. 2430 ZGB nicht als Dividenden an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann.

Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmenvereinbarung

Diese Rücklage in Höhe von 32.150 TEUR kann mit der Rücklage Aktienagio gleichgestellt werden und wurde in Anwendung der Vorschriften des im Februar 2015 von den gegenwärtigen Gesellschaftern der Alperia AG und zwei Gesellschaften – Etschwerke AG und SEL AG –, aus deren Zusammenschluss die Alperia AG hervorging, unterzeichneten Rahmenvertrags gebildet.

Rücklage First Time Adoption

Diese Rücklage, die einen negativen Saldo von 3.372 TEUR aufweist, wurde bei der erstmaligen Anwendung der Rechnungslegungsstandards gebildet.

Cashflow-Hedge-Rücklage

Diese Rücklage, die einen positiven Saldo von 1.439 TEUR aufweist, umfasst die direkt im Eigenkapital erfassten Nettoaufwendungen aus der Bewertung des Sicherungsfinanzinstruments (*Cash Flow Hedge*) *Cross Currency Swap*, das unter „7. Schätzung des beigelegten Zeitwerts (*Fair Value*)“ dieser Erläuterungen dargestellt ist, sowie eine auf zwei *Forward-Interest-Rate-Swaps* bezogene Komponente, die zur Absicherung einer Anleihe abgeschlossen wurde und im Einklang mit dem Tilgungsplan der damit verbundenen Zinsaufwendungen schrittweise erfolgswirksam aufgelöst wird.

Rücklage IAS 19

Diese Rücklage, die einen negativen Saldo von 2.109 TEUR aufweist, umfasst die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die als Gegenbuchung unter den

Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer ausgewiesen wurden, abzüglich der entsprechenden steuerlichen Auswirkungen.

Gewinnvortrag

Diese Rücklage mit einem Saldo von 6.534 TEUR umfasst die Gewinne aus den Vorjahren, die weder ausgeschüttet noch anderen Rücklagen zugeführt wurden.

Jahresergebnis

Das Ergebnis für das Jahr 2025 beläuft sich auf 42.315 TEUR.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 1 wird Folgendes angegeben:

- die Ziele in Bezug auf das Management des Kapitals, das aus den zuvor erwähnten Posten besteht, umfassen im Wesentlichen die Überwachung der Betriebskontinuität, die Wertschöpfung für die *Stakeholder* und die Unterstützung der Entwicklung der Gruppe. In diesem Sinne prüft

die Gesellschaft, ob ein angemessenes Kapitalisierungs-niveau vorliegt, wobei vorwiegend auf das Verhältnis zwischen Finanzverschuldung und Eigenkapital Bezug genommen wird, das sich zum 31. Dezember 2025 auf 0,9 belief (0,8 zum 31. Dezember 2024);

- die Alperia AG unterliegt keinen von Dritten auferlegten Vermögensparametern, welche den Bestand ihres Eigenkapitals zum Gegenstand haben. Mit einem der finanzierenden Vertragspartner besteht jedoch eine Vereinbarung, wonach die Gesellschaft keine Dividenden in einer Höhe ausschütten darf, die die im Geschäftsjahr erzielten Gewinne übersteigt.

9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen

Der Posten „Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf 5.314 TEUR und war im Geschäftsjahr 2025 von folgenden Bewegungen betroffen:

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2024	Rückstell.	Nettoübertragungen(*)	Verwendungen	Freistellungen	Zum 31. Dezember 2025
Rückstellung für Ergebnisprämien	1.785	2.059	(18)	(1.785)	0	2.041
Risikorückstellung für laufende Rechtsstreite	455	2	0	(377)	0	80
Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	10.378	1.669	0	(7.817)	(1.037)	3.193
Summe	12.618	3.731	(18)	(9.979)	(1.037)	5.314

(*) In dieser Spalte sind die Veränderungen der Rückstellung für Ergebnisprämien aufgeführt, die auf die Versetzung von Personal anderer Gesellschaften der Alperia Gruppe zur/von der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Die „Rückstellung für Ergebnisprämien“ wurde in Anbetracht der besten Schätzung der Mitarbeiterprämien gebildet.

Die „Risikorückstellung für laufende Rechtsstreite“ bezieht sich auf die gegenüber verschiedenen laufenden Rechtsstreiten gebildete Rückstellung, die im Einzelfall geringfügige Beträge betreffen.

Der Posten „Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ betrifft im Wesentlichen:

- den Rechtsstreit „Fernwärme Meran IAFR“, der im gleichnamigen Abschnitt unter „Eventualverbindlichkeiten“ des Lageberichts erwähnt ist (1.461 TEUR);
- die Deckung der geplanten Rekapitalisierung der Tochtergesellschaften IIT Hydrogen S.r.l. und AlpsGo GmbH (insgesamt 948 TEUR);
- die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer von der Gesellschaft unterzeichneten Gewerkschaftsvereinbarung in Bezug auf die Versetzung einiger Mitarbeitenden an den neuen Standort in Meran (560 TEUR).

Die Bewegungen bezüglich der gegenständlichen Verbindlichkeiten im Jahr 2025 bezogen sich vorwiegend auf Folgendes:

- Ansätze in Höhe von 3.731 TEUR, die im Wesentlichen die Ergebnisprämie 2025 sowie die zuvor genannten Rekapitalisierungen und den Abschluss der Gewerkschaftsvereinbarung betreffen;
- Verwendungen in Höhe von 9.979 TEUR, die vorwiegend auf die mit der Ediso S.p.A. anhängige Streitsache zurückzuführen sind, hinsichtlich derer auf den Abschnitt „Vertrag über den Kauf der Anteile an der Cellina Energy S.r.l.“ unter „Eventualverbindlichkeiten“ des Lageberichts verwiesen wird (5.000 TEUR), sowie auf die Rückstellungen für Ergebnisprämien, die 2024 angesetzt wurde, und auf die Rekapitalisierung der Tochtergesellschaft IIT Hydrogen S.r.l., die 2025 erfolgte;
- Auflösungen in Höhe von 1.037 TEUR, die fast vollständig mit dem genannten mit der Edison S.p.A. anhängigen Rechtsstreit verbunden sind.

9.13 Leistungen an Arbeitnehmer

Der Posten „Leistungen an Arbeitnehmer“ setzt sich zum 31. Dezember 2025 in Höhe von 1.346 TEUR aus der Abfertigungsrücklage und in Höhe von 559 TEUR aus der Rückstellung für Personalaufwand zusammen, welche die versicherungsmathematische Bewertung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit den im Rahmen der Gesellschaft vorhandenen leistungsorientierten Plänen umfasst, die sich auf Folgendes beziehen: (i) Treueprämie für Arbeitnehmer für eine bestimmte Zahl an Betriebszugehörigkeitsjahren und (ii) zusätzliche Monatsentlohnungen für Arbeitnehmer, die vor dem 24. Juli 2001 eingestellt wurden.

Die Bewegungen betreffend die Abfertigungsrücklage zum 31. Dezember 2025 sind nachfolgend aufgeführt.

(in TEUR)	Salden
Zum 31. Dezember 2024	1.618
Rückstellungen	50
Abzinsungseffekt (OCI)	(80)
Nettoübertragungen (**)	(200)
Verwendungen	(43)
zum 31. Dezember 2025	1.346

(**) Die Zeile „Nettoübertragungen“ umfasst die Veränderungen

der Abfertigungsrücklage, die auf die Versetzung von Personal anderer Gesellschaften der Alperia Gruppe zur/von der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Im Folgenden sind die wirtschaftlichen und demografischen Annahmen, die zur versicherungsmathematischen Bewertung der Abfertigung herangezogen wurden, im Detail aufgeführt:

Jährlicher Abzinsungssatz	3,96 %
Jährliche Inflationsrate	2,0 %
Sterbetafel	Sterbetafel der Staatsbuchhaltung RG48
Jahresquote der Gesamterhöhung der Entlohnungen	3,0 %
Jahresquote der Abfertigungserhöhung	3,0 %

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basiszenario herangezogen, wobei die Inflationsrate um 0,5 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden.

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025	
	Inflationsrate	
	0,5 %	-0,5 %
Abfertigungsrückstellung	1.359	1.332

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025	
	Abzinsungssatz	
	0,5 %	-0,5 %
Abfertigungsrückstellung	1.300	1.393

Die Bewegungen betreffend die Rückstellung für Personalaufwand zum 31. Dezember 2025 sind nachfolgend aufgeführt.

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2024	Rückstellungen	Nettoübertragungen (*)	Verwendungen	Abzinsungseffekt (OCI)	Zum 31. Dezember 2025
Treueprämie	316	38	(1)	(21)	(16)	316
Zusätzliche Monatsentlohnungen	269	17	(15)	(21)	(6)	244
Summe	585	55	(16)	(42)	(23)	559

(*) In der Spalte „Nettoübertragungen“ sind die Veränderungen der Rückstellungen aufgeführt, die auf die Versetzung von Personal anderer Gesellschaften der Alperia Gruppe zur/von der Gesellschaft zurückzuführen sind.

9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)

In der nachfolgenden Tabelle sind die kurzfristigen und langfristigen Finanzverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025 und 2024 aufgeführt.

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025			Zum 31. Dezember 2024		
	Kurzfristig	Langfristig	Summe	Kurzfristig	Langfristig	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	7.432	44.649	52.081	9.775	51.736	61.511
Obligationsanleihe	160.906	676.831	837.737	11.310	825.287	836.598
Derivatekontrakte auf Zinssätze und Währungen	0	21.637	21.637	0	21.908	21.908
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	393	899	1.292	322	1.032	1.354
Summe	168.731	744.016	912.747	21.408	899.964	921.371

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Banken zum 31. Dezember 2025 unter Bezugnahme sowohl auf den langfristigen als auch den kurzfristigen Anteil aufgeführt:

(in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Spread	Zum 31. Dezember 2025
EIB	21.10.2014	21.10.2026	1,80 %	-	3.159
EIB	31.08.2021	28.08.2037	0,90 %	-	49.000
SUMME					52.159
Kumulierter Effekt der fortgeführten Anschaffungskosten					(78)
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)					52.081

Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzierungen die Verpflichtung beinhalten, ein *Investment-Grade-Rating* der Alperia AG aufrechtzuerhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die *Rating-Agentur* Fitch am 4. April 2025 das *Langfrist-Rating* BBB mit stabilem Ausblick und somit das *Investment-Grade-Rating* für die Alperia AG bestätigte.

Obligationsanleihen

Zum 31. Dezember 2025 emittierte die Gesellschaft gemäß den nachfolgenden Angaben Obligationsanleihen in Höhe von insgesamt 837.738 TEUR:

(in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Nennbetrag 2025
Tranche 1	23.12.2016	23.12.2026	2,500 %	150.000
Tranche 2	18.10.2017	18.10.2027	2,204 %	99.920
Tranche 3	05.07.2023	05.07.2028	5,701 %	351.433
Tranche 4	05.06.2024	05.06.2029	4,750 %	250.000
Teilsumme				851.353
Auflaufende Kupons				11.303
Kumulierter Effekt der fortgeführten Anschaffungskosten				(3.948)
Kumulierter Effekt durch Kursänderungen (*)				(20.970)
Bilanzierte Summe				837.737

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass die Emission von Anleihen, welche die Alperia AG im Oktober 2017 im Rahmen des gegenwärtig bestehenden Programms EMTN durchführte, in norwegischen Kronen (NOK) denominated war. Gemäß den Angaben in Abschn. 6.3 „Kursrisiko“ dieser Erläuterungen wurden das Kursrisiko im Hinblick auf die Emission der betreffenden Tranche und somit die Auswirkungen auf die GuV der Gesellschaft, die auf die Umrechnung der Verbindlichkeiten infolge der Kursschwankungen der norwegischen Krone zurückzuführen sind, mittels der Zeichnung eines derivativen Finanzinstruments *Cross Currency Swap* neutralisiert.

Derivatekontrakte

Unter dem betreffenden Posten ist der negative beizulegende Zeitwert des *Cross Currency Swap* zur Deckung der von der Alperia AG in NOK emittierten Anleihe erfasst.

Für weitere Informationen wird auf Abschn. „7 Schätzung des *Fair Value*“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16

Dieser Unterposten entstand im ersten Halbjahr 2019 infolge der IFRS 16 *First Time Adoption* und bezieht sich auf die aufgrund von Leasingverträgen bestehenden Verbindlichkeiten infolge der Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Leasingzinsen, denen der geleaste Vermögensgegenstand gegenübergestellt ist, der unter den Anlagegütern ausgewiesen ist (definiert als „*Right of Use*“).

Nachfolgend ist im Detail die Zusammensetzung der Finanzverschuldung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 und 2024 aufgeführt im Einklang mit den Orientierungen, die in dieser Hinsicht von der European Securities and Markets Authority (ESMA) 2021 veröffentlicht worden waren:

BESCHREIBUNG	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
A Liquide Mittel	401.119	319.119
B Liquiden Mitteln gleichwertige Mittel	0	0
C Sonstige kurzfristige Aktiva im Finanzbereich	304.204	281.398
D Liquidität (A+B+C)	705.323	600.516
E Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (einschließlich Schuldinstrumenten, aber ausschließlich des kurzfristigen Anteils der langfristigen Finanzverbindlichkeiten)	(797.310)	(412.547)
F Kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzverbindlichkeiten	(19.046)	(21.408)
G Finanzverschuldung kurzfristig (E + F)	(816.356)	(433.954)
H Nettofinanzverschuldung kurzfristig (G – D)	(111.033)	166.562
I Langfristige Finanzverbindlichkeiten (ausschließlich des kurzfristigen Anteils und der Schuldinstrumente)	(45.548)	(52.768)
J Schuldinstrumente	(676.831)	(825.287)
K Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, langfristig	0	0
L Finanzverschuldung langfristig (I + J + K)	(722.379)	(878.056)
M Summe der Finanzverschuldung (H + L)	(833.412)	(711.494)

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben aufgeführte Aufstellung gemäß ausdrücklicher Vorgabe der ESMA die Aufnahme des *Fair Value* der Deckungsinstrumente (zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 jeweils negativ um 21.637 TEUR bzw. 21.908 TEUR) sowie der langfristigen Finanzforderungen (zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 jeweils in Höhe von 574.694 TEUR bzw. 487.532 TEUR) nicht vorsieht.

Vor diesem Hintergrund ist der im Jahr 2025 insgesamt ausgewiesene Anstieg der Finanzverschuldung im Wesentlichen auf den deutlichen Zuwachs des negativen Nettosaldo der zwischen der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften bestehenden *Cash-Pooling*-Beziehungen zurückzuführen, der nur teilweise durch die Verbesserung der liquiden Mittel sowie durch das Vorhandensein von Investitionen in Unternehmensanleihen kompensiert wurde, die dagegen zum 31. Dezember 2024 noch nicht bestanden.

9.15 Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten

Der vorliegende Posten, der zum 31. Dezember 2024 einen Saldo von 45.891 TEUR aufwies, zeigt zum 31. Dezember 2025 einen ausgeglichenen Saldo; die im Jahr 2025 festgestellte Veränderung ist auf die 2025 im Rahmen der Konzernbesteuerung geleisteten erheblichen IRES-Vorauszahlungen infolge der besonders positiven Geschäftsentwicklung im Jahr 2024 zurückzuführen, durch die sich zum Jahresende 2025 eine IRES-Forderungsposition ergab.

9.16 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten“ zum 31. Dezember 2025 und 2024 im Detail aufgeführt.

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025			Zum 31. Dezember 2024		
	Langfristig	Kurzfristig	Summe	Langfristig	Kurzfristig	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen wegen Cash-Pooling	0	647.625	647.625	0	412.547	412.547
Steuerverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen	0	1.370	1.370	0	10.653	10.653
Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal	0	947	947	0	1.054	1.054
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	1.402	1.402	0	1.159	1.159
Verbindlichkeiten aus Steuern u. Abgaben	0	477	477	0	376	376
Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)	0	23	23	0	13	13
Sonstige Verbindlichkeiten	0	365	365	0	2.391	2.391
Summe	0	652.210	652.210	0	428.192	428.192

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Anstieg der Verbindlichkeiten aus *Cash-Pooling*-Verhältnissen gegenüber abhängigen Gesellschaften ist überwiegend auf die bestehende Beziehung mit der Alperia Trading GmbH zurückzuführen, einer Beteiligungsgesellschaft, die im Lauf des Geschäftsjahrs 2025 eine deutliche Verbesserung ihrer Liquiditätsposition verzeichnete;
- der hinsichtlich des Unterpostens „Steuerverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen“ in Verbindung mit dem Vertrag über die Konzernbesteuerung zu verzeichnende erhebliche Abgang ist auf die Betriebstätigkeit der Gruppe zurückzuführen;
- der deutliche Rückgang des Unterpostens „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist auf die Zahlung eines anlässlich eines früheren Beteiligungserwerbs vereinbarten *Earn-outs* zurückzuführen.

Die Entwicklungen bezüglich des Unterpostens „Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen wegen *Cash-Pooling*“ sind im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt:

(in TEUR)	Zum 31. Dezember 2025	Zum 31. Dezember 2024
Alperia Ecoplus GmbH	7.196	6.957
Alperia Green Generation GmbH	140	0
Alperia Greenpower GmbH	19.732	31.872
Alperia Innoveering GmbH	106	47
Alperia Trading GmbH	577.794	343.507
Alperia Vipower AG	28.006	21.909
Edyna GmbH	14.436	8.211
Fintel Gas e Luce S.r.l.	215	0
Hydrodata S.p.A.	0	44
Summe	647.625	412.547

9.17 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, deren Höhe sich zum 31. Dezember 2025 auf 30.074 TEUR belief (zum 31. Dezember 2024 betragen sie 34.436 TEUR). Der diesbezügliche Abgang ist auf die Betriebstätigkeit zurückzuführen.

10. Anmerkungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Allgemein wird erneut darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft seit 2017 nicht mehr im Bereich Industrie/Vertrieb tätig ist, sondern einzig und allein Dienstleistungen für die Gruppengesellschaften im Hinblick auf die Finanzierung und das Management der Beteiligungen erbringt.

10.1 Erlöse

Die Erlöse der Gesellschaft in Höhe von 33.186 TEUR zum 31. Dezember 2025 (33.984 TEUR zum 31. Dezember 2024) stammen fast vollständig aus Dienstleistungen unterschiedlicher Art, die für die Gesellschaften der Alperia Gruppe erbracht wurden. Der entsprechende Saldo stimmt mit dem des Vorjahrs überein.

10.2 Sonstige Erlöse und Erträge

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Erlöse und Erträge“ für 2025 und 2024 im Detail aufgeführt:

(in TEUR)	2025	2024
Versicherungsrückerstattungen	6	5
Mieten und Pachten	763	689
Erstattung von Ausgaben	95	103
Erlöse für gruppeninterne Rückbuchungen	20.312	35.590
Royalties	4.137	4.154
Beiträge	151	81
Freistellung von Rückstellungen	1.037	0
Sonstiges	3.212	8.602
Summe	29.712	49.224

Aus der unten aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass die rückläufige Entwicklung des betreffenden Postens insgesamt im Wesentlichen auf die Gegenüberstellung der folgenden verketteten Umstände zurückzuführen ist:

- deutlicher Rückgang der gruppeninternen Rückbuchungen aufgrund der Tatsache, dass im Geschäftsjahr 2024 eine beschleunigte Amortisierung einiger von der Alperia AG entwickelter und von der Konzerngesellschaft Alperia Smart Services GmbH genutzter IT-Anwendungen mit einem damit verbundenen weiteren Aufwand abgeschlossen wurde, die infolge der Entscheidung, diese

vorzeitig zu veräußern, zu einem deutlichen Anstieg dieses Bestandteils führte;

- Auflösungen von Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, die dagegen 2024 nicht zu verzeichnen waren. Für weitere Informationen zu diesem Bestandteil wird auf „9.12 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen verwiesen;
- Fehlen eines Ertragsbestandteils unter „Sonstiges“, der dagegen 2024 vorhanden war und auf die Unterzeichnung einer Vergleichsvereinbarung mit einem Kontrahenten der Alperia Gruppe zurückzuführen ist.

10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren

Im Folgenden ist der Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ für 2025 und 2024 im Detail aufgeführt:

(in TEUR)	2025	2024
Betriebsstoffe	1.790	346
Auf Anlagevermögen aktivierte Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	(1.509)	(98)
Summe	280	248

Der Anstieg des Postens ist mit der Betriebstätigkeit verbunden.

10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

Im Folgenden ist der Posten „Aufwendungen für Dienstleistungen“ für 2025 und 2024 im Detail aufgeführt.

(in TEUR)	2025	2024
Aufwendungen für Arbeiten, Instandhaltungen, Aktualisierung und Implementierung von Software	35.386	39.988
Auf das Anlagevermögen aktivierte Aufwendungen für Dienstleistungen	(20.264)	(19.087)
Leistungen von Freiberuflern, Anwälten und Steuerberatern	1.693	1.984
Werbung	3.121	3.214
Versicherungen	4.348	3.547
Verpflegung von Mitarbeitenden	2.519	2.382
Mieten und Pachten	2.534	2.036
Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen	30	2.202

(in TEUR)	2025	2024
Vergütungen an Gesellschaftsorgane und für die Rechnungsprüfung	610	696
Post, Telefon und Internet	173	405
Reinigung	267	274
Sponsoring	2.076	2.040
Versorgungsleistungen	475	364
Sonstiges	2.359	2.268
Veränderung der Vorräte in Bezug auf in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	(115)	1.025
Summe	35.213	43.339

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Rückgang der Aufwendungen für IT-Anwendungen, die bereinigt um die entsprechenden Aktivierungen berücksichtigt werden, der sich zudem teilweise in der Entwicklung der Erlöse aus gruppeninternen Weiterverrechnungen, die unter den sonstigen Erlösen und Erträgen ausgewiesen sind, widerspiegelt, ist größtenteils auf eine Rationalisierung der diesbezüglichen Kosten zurückzuführen sowie darauf, dass einige IT-Projekte direkt von den Tochtergesellschaften der Alperia AG umgesetzt wurden, die diese nutzen, anstatt zentral mit anschließender Weiterverrechnung an diese durchgeführt zu werden;
- der Anstieg des Saldos des Unterpostens „Versicherungen“ ist auf die Neufestsetzung der Versicherungsprämien – mit Wirksamkeit ab 2025 – infolge der Vergabe eines neuen Auftrags zurückzuführen, der 2024 auf Ebene der Alperia Gruppe erfolgte;
- der Rückgang des Saldos bezüglich des Unterpostens „Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen“ ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahresabschluss 2024 die restlichen Auswirkungen in Verbindung mit einer Transaktion zur Konsolidierung der Verschuldung der Gesellschaft, die Ende 2022 durchgeführt wurde, bilanziert wurden;
- die weiteren Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von 2.359 TEUR bestehen hauptsächlich aus diversen Dienstleistungen (Handel, Schulungen, Sicherheitsdienste usw.), Reisekosten und Repräsentationsausgaben.

10.5 Personalaufwand

Im Folgenden ist der Posten „Personalaufwand“ für 2025 und 2024 im Detail aufgeführt:

(in TEUR)	2025	2024
Löhne und Gehälter	21.709	20.235
Sozialabgaben	6.631	6.154
Abfertigung	1.433	1.379
Ruhestandsbezüge und sonstige Aufwendungen	569	423
Auf das Anlagevermögen aktivierter Personalaufwand	(903)	(1.062)
Summe	29.439	27.129

Die Zahl der Mitarbeitenden (VZÄ) stieg im Berichtsjahr von 331 auf 336. Der in der obigen Tabelle ausgewiesene Gesamtanstieg des Postens ist teils auf diese Erhöhung und teils auf die geringeren Aktivierungen des Personalaufwands 2025 zurückzuführen.

10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Im Folgenden ist der Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen“ für 2025 und 2024 im Detail aufgeführt:

(in TEUR)	2025	2024
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	8.845	19.616
Abschreibungen auf Sachanlagen	2.729	2.465
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	0	2.099
Summe	11.574	24.180

In Bezug auf die obige Tabelle ist anzumerken, dass der Rückgang der im Jahr 2025 ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass 2024 eine beschleunigte Abschreibung einiger von der Alperia AG entwickelter und von der Konzerngesellschaft Alperia Smart Services GmbH genutzter IT-Anwendungen abgeschlossen wurde. Diese war 2023 eingeleitet worden, nachdem beschlossen worden war, diese vorzeitig zu veräußern.

In Bezug auf den ausgewiesenen Nullsaldo des Unterpostens „Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ wird

dagegen darauf hingewiesen, dass die Ansätze hinsichtlich dieser Art von Verbindlichkeiten im Jahr 2025 anders als 2024 in vollem Umfang mit Gegenbuchung in anderen Posten der GuV erfasst wurden.

10.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ für 2025 und 2024 im Detail aufgeführt.

(in TEUR)	2025	2024
Sonstige Steueraufwendungen	55	43
Steuern auf Grundbesitz	143	134
Veräußerungsverluste/Ausbuchung von Vermögenswerten	1	13
Streichung von Forderungen	0	507
Sonstige Rückerstattungen	177	6
Registersteuer	29	151
Mitgliedsbeiträge	383	357
Sonstige Lizenzen und Gebühren	17	20
Unentgeltliche Zuwendungen und Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke	1.249	778
Sonstige betriebliche Aufwendungen	166	42
Summe	2.221	2.051

Wie aus der oben dargestellten Tabelle ersichtlich ist, ist der im Geschäftsjahr 2025 ausgewiesene Anstieg des Saldos der betreffenden Position überwiegend auf höhere unentgeltliche Zuwendungen und Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke zugunsten Dritter und von Mitarbeitenden im Jahr 2025 zurückzuführen (es wird darauf hingewiesen, dass der Unterposten auch die an die Stiftung Alperia ETS geleisteten Zahlungen umfasst) sowie auf den Anstieg der von der Gesellschaft erfassten Entschädigungen, der im Wesentlichen mit an das *Joint Venture* Neogy GmbH gewährten Rückerstattungen im Zusammenhang mit von diesem im Jahr 2025 initiierten Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität in Südtirol zusammenhängt; diese Effekte wurden nur teilweise durch das Ausbleiben einer Ausbuchung von Forderungen kompensiert, die dagegen im Jahr 2024 verbucht worden war. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nicht wiederkehrende Posten mit dem Rechtsstreit mit der Edison S.p.A. verbunden war (siehe Erläuterung unter „Vertrag über den Kauf der Anteile an der Cellina Energy S.r.l.“ im Abschnitt „Eventualverbindlichkeiten“ des Lageberichts).

10.8 Bewertungsergebnis der Beteiligungen und Erträge und Aufwendungen im Finanzbereich

Bewertungsergebnis der Beteiligungen

Dieser Posten weist zum 31. Dezember 2025 einen negativen Saldo von 11.257 TEUR (negativer Saldo von 26.512 TEUR zum 31. Dezember 2024) auf. Der Posten bezieht sich in Höhe von 10.308 TEUR auf Wertberichtigungen zu Lasten der Beteiligungen, die unter „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen dargestellt sind, und im Übrigen auf die wirtschaftliche Gegenbuchung zur Rückstellung für Aufwendungen, die angesichts der Rekapitalisierung der Beteiligungsgesellschaften ITT Hydrogen GmbH und AlpsGo GmbH gebildet wurde (siehe Angaben im Abschnitt „9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen).

Erträge und Aufwendungen im Finanzbereich

Im Folgenden sind die Posten „Finanzerträge“ und „Finanzaufwendungen“ für 2025 und 2024 aufgeführt:

(in TEUR)	2025	2024
Dividenden	83.475	92.174
Zinserträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen	488	251
Zinserträge aus Forderungen gegen abhängige Unternehmen	23.014	31.359
Zinserträge aus Girokonten und Bankeinlagen	7.216	9.278
Zinserträge auf Wertpapiere	1.522	0
Sonstige Zinserträge	0	315
Zuschreibungen auf Finanzforderungen	0	573
Erträge aus Kursdifferenzen	327	3.911
Erträge auf derivative Finanzinstrumente	233	1.089
Veräußerungsgewinne durch die Veräußerung von mit der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen	0	17
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren	9	0
Sonstiges	1.033	1.695
Summe Finanzerträge	117.317	140.660

(in TEUR)	2025	2024
Zinsaufwand auf Darlehen	(622)	(2.243)
Wertberichtigungen auf Finanzforderungen	(811)	0
Sonstige Finanzaufwendungen	(263)	(683)
Zinsaufwand auf Anleihen	(39.519)	(56.198)
Zinsaufwand gegenüber abhängigen Unternehmen	(13.602)	(16.582)
Aufwendungen für derivative Finanzinstrumente	0	(810)
Aufwand aus Kursdifferenzen	(327)	(3.911)
Summe Finanzaufwendungen	(55.145)	(80.428)

Was die Dividenden betrifft, rühren diese vorwiegend aus der Verwendung der Jahresüberschüsse für das Geschäftsjahr 2024 seitens der Alperia Trading GmbH (83.000 TEUR), der Alperia Innoveering GmbH (2 TEUR) sowie der Hydrodata S.p.A. (473 TEUR) her.

Der Rückgang der unter den Unterposten „Zinserträge aus Forderungen gegen abhängige Unternehmen“ und „Zinserträge aus Girokonten und Bankeinlagen“ ausgewiesenen Salden hängt im Wesentlichen mit dem deutlichen Rückgang des Euribor-Satzes zusammen, an den die Bankeinlagen sowie die bestehenden *Cash-Pooling*-Verhältnisse mit den Tochtergesellschaften indexiert sind, sowie mit dem Abbau der erheblichen *Cash-Pooling*-Position gegenüber der beteiligten Gesellschaft Alperia Green Future GmbH, der im zweiten Halbjahr 2024 erfolgte.

Der Unterposten „Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten“ umfasst das Ergebnis der im Abschnitt „7 Schätzung des Fair Value“ dieser Erläuterungen erwähnten *Fair-Value*-Bewertung der *Call*-Optionen.

Der Rückgang der aus Darlehen resultierenden Zinsaufwendungen ist auf die schrittweise Rückführung der bestehenden Posten zurückzuführen.

Die Wertberichtigungen auf Finanzforderungen beziehen sich auf die Erhöhung der gemäß IFRS 9 erfassten kumulierten Wertberichtigungen in Bezug auf die gegenüber Tochter- und assoziierten Unternehmen bestehenden Finanzierungen, die ihrerseits im Wesentlichen auf die negative Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft Alperia Green Future GmbH zurückzuführen ist.

Der Rückgang der Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Anleiheverbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf die Rückzahlung sowie den teilweisen Rückkauf

zweier Anleihen zurückzuführen, die jeweils im Juni und im November 2024 erfolgten, während der Rückgang der Zinsaufwendungen gegenüber Tochtergesellschaften der zuvor dargestellten deutlichen Abnahme des Euribor-Satzes zuzuschreiben ist.

Die Unterposten „Erträge aus Kursdifferenzen“ und „Aufwand aus Kursdifferenzen“ beziehen sich jeweils im Wesentlichen auf die positive Kursdifferenz bei der Umrechnung der Tranche an in NOK emittierten Anleihen, auf den Wechselkurs zum Bilanzstichtag und auf die spiegelbildliche Entwicklung der relevanten Quote der Veränderung des Fair Value des entsprechenden Sicherungsderivats Cross Currency Swap im Geschäftsjahr 2025.

10.9 Steuern

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Steuern belaufen sich – positiv – auf 7.229 TEUR (14.502 TEUR positiv zum 31. Dezember 2024) und beziehen sich auf die Erträge durch die Konzernbesteuerung, die durch das negative steuerliche Einkommen und die nicht abgezogenen Zinsen, die auf die Konzernbesteuerung übertragen wurden, in Höhe von 9.031 TEUR erwirtschaftet wurden, sowie die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern in Bezug auf Vorjahre von insgesamt positiv 1.802 TEUR.

Nachfolgend ist die Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand in tabellarischer Form aufgeführt:

Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand		
	IRES	IRAP
Ergebnis vor Steuern (IRES)	35.086.339	
Theoretischer Steueraufwand (Steuersatz 24,00 %)	8.420.721	
Betriebliche Erträge netto (IRAP) A-B		(15.829.532)
Theoretischer Steueraufwand (Steuersatz 4,65 %)		0
Vorübergehende wertsteigernde Veränderungen		
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	4.531	
Abschreibungen	6.908	
Rückstellung für Ergebnisprämien	2.040.961	
Zuführungen zu Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	193.501	
Zuführungen zur Rückstellung für Rechtsstreite	2.159	
Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	559.984	
Zuführung zu den kumulierten Wertberichtigungen auf unfertige Leistungen	347.207	
Übertragung der temporären Differenzen aus vorangegangenen Geschäftsjahren		
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	(3.627)	
5 % im Geschäftsjahr vereinnahmte Dividenden	4.600.000	
Abschreibungen	(31.689)	
Verwendung der Rückstellung für Ergebnisprämien	(1.785.142)	
Inanspruchnahme und Auflösung sonstiger Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	(63.104)	
Inanspruchnahme der Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten	(377.298)	
Inanspruchnahme der kumulierten Wertberichtigungen auf Forderungen, besteuert	(4.529)	
Inanspruchnahme und Auflösung Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	(8.107.900)	
Inanspruchnahme der kumulierten Wertberichtigungen auf unfertige Leistungen	(51.868)	
Differenz handels-/steuerrechtlicher Kapitalverlust	(35.023)	
Dauerhafte wertsteigernde Veränderungen		
Abschreibungen	163.519	
Auf die Konzernbesteuerung übertragener Zinsaufwand	21.037.843	
Wertminderung von Beteiligungen	11.256.564	
Zuführungen zu den kumulierten Wertberichtigungen auf Finanzforderungen	811.410	
Nicht abzugsfähige Kosten und Wertberichtigungen	1.964.427	
IMI	24.402	
Vorübergehende wertmindernde Veränderungen		
Erträge aus Beteiligungen	(4.150.000)	
Dauerhafte wertmindernde Veränderungen		
Erträge aus Beteiligungen	(79.300.973)	
Abzug betriebliche Altersvorsorge	(48.234)	
Zinserträge – Effekt der Abzinsung unverzinslicher Finanzierungen	(309.018)	
Nicht steuerbare Zuschüsse	(378.110)	
Sonderabschreibungen	(45.926)	
Steuerverlust	(16.592.687)	
Laufende Steuern	0	
Tatsächlicher Steuersatz	0	0

Die Entwicklungen der Steuervorauszahlungen und der latenten Steuern werden tabellarisch dargestellt:

Beschreibung	Geschäftsjahr 2025			Geschäftsjahr 2024		
	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuersatz	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuersatz
Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung in der GuV						
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	4.531	1.087	24,00 %	3.627	870	24,00 %
Abschreibungen (IRES)	590.143	141.634	24,00 %	649.947	155.987	24,00 %
Rückstellung für Ergebnisprämien	2.040.961	489.831	24,00 %	1.785.142	428.434	24,00 %
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	783.219	187.973	24,00 %	652.822	156.677	24,00 %
Rückstellungen für Streitsachen (IRES und IRAP)	46.646	13.364	28,65 %	102.273	29.301	28,65 %
Rückstellungen für Streitsachen (IRES)	32.994	7.918	24,00 %	352.505	84.601	24,00 %
Rückstellungen für Risiken und sonstige Aufwendungen (IRES und IRAP)	2.202.343	630.971	28,65 %	4.770.298	1.366.690	28,65 %
Rückstellungen für Risiken und sonstige Aufwendungen (IRES)	559.983	134.396	24,00 %	5.539.945	1.329.587	24,00 %
Kumulierte Wertberichtigungen auf Finanzforderungen	-	-	-	236.357	56.726	24,00 %
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen, besteuert	1.056.538	253.569	24,00 %	1.208.674	290.082	24,00 %
Sonstige Rückstellungen für Wertminderungen	347.207	83.330	24,00 %	51.868	12.448	24,00 %
Abfertigung	111.586	26.781	24,00 %	111.586	26.781	24,00 %
Summe Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung in der GuV	7.776.151	1.970.854		15.465.044	3.938.185	
Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung im Eigenkapital						
Fortgeführte Anschaffungskosten Darlehen – First Time Adoption	177.648	42.636	24,00 %	177.648	42.636	24,00 %
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	388.416	93.220	24,00 %	410.964	98.631	24,00 %
Kumulierte Wertberichtigungen auf Finanzforderungen	1.036.165	248.680	24,00 %	1.036.165	248.680	24,00 %
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand – First Time Adoption	303.894	72.934	24,00 %	303.894	72.934	24,00 %
Interest Rate Swap Forward (Cash Flow Hedge)	539.959	129.590	24,00 %	734.297	176.231	24,00 %
Summe Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung im Eigenkapital	2.446.081	587.060		2.662.967	639.112	
SUMME STEUERVORAUSZAHLUNGEN		2.557.914			4.577.298	

Beschreibung	Geschäftsjahr 2025			Geschäftsjahr 2024		
	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuersatz	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuersatz
Latente Steuern mit Gegenbuchung in der GuV						
5 % Dividenden	4.150.000	996.000	24,00 %	4.550.000	1.092.000	24,00 %
Immobilien-Leasing	1.242.028	355.841	28,65 %	1.377.610	394.685	28,65 %
Summe latente Steuern mit Gegenbuchung in der GuV	5.392.028	1.351.841		5.927.610	1.486.685	
Latente Steuern mit Gegenbuchung im Eigenkapital						
Abfertigung – First Time Adoption	649.614	155.906	24,00 %	569.939	136.785	24,00 %
Cross Currency Swap (Cashflow-Hedge)	2.433.177	583.962	24,00 %	1.831.480	439.555	24,00 %
Summe latente Steuern mit Gegenbuchung im Eigenkapital	3.082.790	739.869		2.401.418	576.340	
SUMME LATENTE STEUERN		2.091.710			2.063.025	

Mit Wirkung zum 1. Jänner 2024 fällt die Alperia Gruppe, deren Muttergesellschaft die Alperia AG ist, unter den Anwendungsbereich der Einkommensteuern der zweiten Säule gemäß der Richtlinie 2022/2523, die in Italien durch das gesetzesvertretende Dekret 209/2023 umgesetzt wurde, um für multinationale und nationale Unternehmensgruppen eine globale Mindestbesteuerung zu gewährleisten.

Im Einklang mit den Vorgaben auf internationaler Ebene auf der Grundlage der OECD-Vorgaben und insbesondere den Bestimmungen der genannten Richtlinie (EU) 2022/2523 ist gemäß dem genannten gesetzesvertretenden Dekret vorgesehen, dass die etwaige ergänzende Besteuerung durch die zweite Säule wie folgt eingehoben wird:

- nationale Mindestbesteuerung („QMDTT“), die für Unternehmen einer multinationalen oder nationalen Gruppe zutrifft, die in Italien ansässig sind und dort einer geringen Besteuerung unterliegen;
- Mindestergänzungsbesteuerung („IIR“), die für in Italien ansässige Tochterunternehmen von multinationalen Gruppen bezüglich Unternehmen zutrifft, die einer geringen Besteuerung unterliegen und zur Gruppe gehören;
- Zusatzmindestbesteuerung („UTPR“), die für ein oder mehrere Unternehmen einer multinationalen Gruppe zutrifft, die in Italien ansässig sind, hinsichtlich ausländischer Unternehmen, die zur Gruppe gehören und einer niedrigen Besteuerung unterliegen, wenn die entsprechende Mindestergänzungsbesteuerung in anderen Ländern nicht vollständig oder teilweise angewandt wurde (wirksam ab dem 1. Jänner 2025).

Insbesondere haftet die Alperia AG in Bezug auf die QMDTT (Art. 18 Abs. 7 des Dekrets 209/2023) gesamtschuldnerisch mit den anderen Unternehmen der Gruppe (die keine Investitionsunternehmen und keine Unternehmen, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen, sind), die in Italien ansässig sind, für die Zahlung der etwaigen Ergänzungsbesteuerung, sofern diese anfällt.

Im Geschäftsjahr 2025 bestehen keine weiteren *Charging Rules*, da die Gruppe nur aus italienischen Unternehmen besteht.

Gemäß Abs. 4.A IAS 12 weist die Alperia AG abweichend von den Bestimmungen dieses Standards keine latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten in Bezug auf die Einkommensteuer der zweiten Säule aus und gibt diese auch nicht an.

Auf der Grundlage der Ausarbeitung der finanziellen Daten zum 31. Dezember 2025 wird davon ausgegangen, dass die Verbindlichkeiten der Alperia Gruppe bezüglich der Einkommensteuern der zweiten Säule zum selben Datum gleich null sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannte Schätzung im Einklang mit den Bestimmungen laut dem gesetzesvertretenden Dekret und der OECD-Regelungen (sog. *GloBE Rules*) hinsichtlich der sog. „vereinfachten Übergangsregelungen“ durchgeführt wurde.

Gemäß der vom Wirtschafts- und Finanzministerium laut Art. 39 Abs. 3 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets erlassenen Durchführungsverordnung (und im Einklang mit dem OECD-Dokument über *Safe-Harbour*-Übergangsregelungen) wurden die „vereinfachten Übergangsregelungen“ (*Transitional CbCR Safe Harbour Tests*) im Einklang mit Abs. 4 Art. 4 des Dekrets vom 1. Juli 2024 für alle identifizierten Untergruppen durch die Durchführung der drei vorgesehenen Tests (d. h. „*De Minimis*“, „*Simplified ETR Test*“ und „*Routine Profit Test*“ und somit unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Größen (z. B. Gewinn oder Verlust vor Steuern, kurzfristige, latente Steuern, Umsatzerlöse), die sich auf die anderen bestehenden Unternehmen, die Unternehmen mit gemeinsamer *Stand-alone*-Kontrolle und die Unternehmen mit gemeinsamer Kontrolle sowie Tochtergesellschaften mit gemeinsamer Kontrolle für die Untergruppen mit gemeinsamer Kontrolle, die in Italien ansässig sind und zur Alperia Gruppe gehören, angewandt.

Da jede von der Alperia Gruppe identifizierte Untergruppe mindestens einen der vorgenannten Tests bestanden hat, wird davon ausgegangen, dass die in der relevanten Periode zu zahlende Ergänzungsbesteuerung im Einklang mit den Bestimmungen der zweiten Säule gleich null ist. Aus diesem Grund bestand keine Notwendigkeit, die detaillierten Berechnungen zur Ermittlung der Ergänzungssteuer durchzuführen („*Top-up Tax*“ oder „*TuT*“) („*Full Compliance*“).

10.10 Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche

Dieser Posten, der zum 31. Dezember 2024 einen Betrag von 5.499 TEUR aufwies (vollständig auf den im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Beteiligung erzielten Veräußerungsgewinn zurückzuführen), weist Ende 2025 dagegen einen Nullsaldo aus.

11. Verpflichtungen und Sicherheiten

Unter diesen Posten fallen die von der Gesellschaft zugunsten Dritter im Interesse der Tochtergesellschaften und *Joint Ventures* (vorwiegend Alperia Trading GmbH, Alperia Smart Services GmbH, Alperia Green Future GmbH, Edyna GmbH und SF Energy S.r.l.) und der verbundenen Gesellschaft AlpsGo GmbH abgegebenen Patronatserklärungen für einen Betrag in Höhe von insgesamt 950.019 TEUR. Hingewiesen wird zudem auf Bankbürgschaften, die zugunsten Dritter von Kreditinstituten in Höhe von 775 TEUR bestellt wurden.

Die Gesellschaft hat schließlich Bürgschaften zur Unterstützung des Vermögens und der Finanzen zugunsten der Beteiligungsunternehmen Alperia Green Future GmbH und Neogy GmbH ausgestellt.

12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Gesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben, sowie die entsprechenden Geschäftsführungsorgane und strategischen Führungskräfte.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden, die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausübt.

Im Geschäftsjahr 2025 betraf das wichtigste Geschäft mit nahestehenden Unternehmen und Personen die zugunsten der Gesellschafter beschlossenen Dividenden in Höhe von 36.000 TEUR.

Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt „Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ des Lageberichts verwiesen, in dem eine Tabelle mit der Angabe der Vermögens- und Wirtschaftssalden der Alperia AG gegenüber ihren Tochtergesellschaften, *Joint Ventures* und assoziierten Gesellschaften aufgeführt ist.

13. Vergütungen für Vorstand und Aufsichtsrat

Im Folgenden sind die Vergütungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft für 2025 und 2024 im Detail aufgeführt:

(in TEUR)	2025	2024
Vorstand	160	160
Aufsichtsrat	200	200
Kontroll- und Risikoausschuss	25	25
Nominierungsausschuss	13	13
Vergütungsausschuss	13	13
Summe	410	410

14. Bezüge der Führungskräfte mit strategischer Verantwortung

Es wird darauf hingewiesen, dass den Führungskräften mit strategischen Verantwortungen, die im Jahr 2025 tätig waren, Bezüge in Höhe von insgesamt zirka 465 TEUR (IRPEF-beststeuerbar) zugewiesen wurden. 2024 belief sich dieser Betrag auf 467 TEUR.

Gegenwärtig ist nicht vorgesehen, dass für diese Führungskräfte kurz- oder langfristig Ansprüche auf Vorteilsleistungen erwachsen. Eine Ausnahme gilt für einige Führungskräfte, mit welchen eine Vereinbarung bezüglich des Wettbewerbsverbots in Höhe von zirka 70 TEUR unterzeichnet wurde. Anteilsbasierte Vergütungen (*Stock Option*) sind nicht zu verzeichnen.

15. Vergütungen der Rechnungsprüfungsgesellschaft

In der nachfolgenden Tabelle sind die der Rechnungsprüfungsgesellschaft EY S.p.A. für den Rechnungsprüfungsdienst und die Rechnungskontrolle des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 sowie für andere Dienstleistungen zustehenden Vergütungen aufgeführt.

Adressat der Dienstleistung	Art der Dienstleistung	Vergütungen Geschäftsjahr 2025 (in TEUR)
Alperia AG	Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses	15
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2025 erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen		15
Alperia AG	Prüfung der getrennten Rechnungsaufstellungen (Unbundling)	3
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2025 erbrachten sonstigen Rechnungsprüfungsdienstleistungen		3
Alperia AG	Unterzeichnung der Steuererklärungen	1
Alperia AG	Regelmäßige Prüfungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Buchführung der Gesellschaft sowie der korrekten Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Rechnungsunterlagen	2
Alperia AG	Bescheinigung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber lokalen Körperschaften	1
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2025 erbrachten sonstigen Leistungen		4

16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag

Was die „Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretenen Vorfälle“ und die Entwicklung der Rechtsstreite betrifft, wird auf den Lagebericht verwiesen.

17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125-bis des Gesetzes 124/2017

Hinsichtlich der eventuellen Subventionen, Beihilfen, vergüteten Aufträge oder wirtschaftlichen Vorteile, welche die Gesellschaft im Lauf des Geschäftsjahrs 2025 von der Finanzverwaltung erhalten hat, wird auf die Informationen in Abschn. „10.9 Steuern“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Die Gesellschaft vereinnahmte zudem 2025 die nachfolgend tabellarisch dargestellten öffentlichen Zuwendungen.

Zahlende Stelle	Art der Förderleistung	Vereinnahmter Betrag 2025 (in Euro)
Autonome Provinz Bozen	PROJEKT „INTERREG ITA-AT“	14.650
Fundacion Circe	PROJEKT „LIFE4HEAT“	9.368
FONDIMPRESA	PERSONALSCHULUNG	64.041
Finanzverwaltung	Steuerforderung für Investitionen 2020	65.511
Finanzverwaltung	Steuerforderung für Investitionen 2021	35.085
Finanzverwaltung	ART BONUS 2020	60.125
Finanzverwaltung	ART BONUS 2021	89.375
Finanzverwaltung	ART BONUS 2024	155.350
Finanzverwaltung	ART BONUS 2025	62.953

Für etwaige weitere Informationen wird auf das nationale Register der staatlichen Beihilfen verwiesen.

- 2.199.121 Euro als Vortrag;
- die restlichen 38.000.000 Euro als Dividendenausschüttung an die Gesellschafter je nach Zahl der gehaltenen Aktien und in Höhe eines Werts von 0,05067 Euro je Aktie.

18. Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses

Der Vorstand schlägt für das Ergebnis 2025 in Höhe von 42.314.864 Euro die folgende Verwendung vor:

- Zuführung von 2.115.743 Euro in die gesetzliche Rücklage entsprechend dem Anteil von 5 %;

Bozen, 31. März 2026
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma

Anlage zum Jahresabschluss – weitere Informationen zu den Beteiligungen

Firma	% Besitz	Land	Eingetragener Firmensitz	Währung	Zum 31. Dezember 2025			Bilanzdatum
					(in TEUR)			
					Buchwert in der Bilanz	Jahresergebnis	Eigenkapital	
Tochtergesellschaften								
Alperia Eco-plus GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	50.124	2.006	58.662	31.12.2025
Alperia Green-power GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	590.154	1.039	436.938	31.12.2025
Alperia Green Future GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	29.184	(8.545)	1.657	31.12.2025
Alperia Smart Services GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	23.818	10.392	74.989	31.12.2025
Alperia Trading GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	25.381	226.370	547.313	31.12.2025
Edyna GmbH	100 %	Italien	Linkes Eisackufer 45a, 39100 Bozen	Euro	264.776	20.932	402.171	31.12.2025
Fintel Gas e Luce S.r.l.	100 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	21.292	3.814	9.773	31.12.2025
Hydrodata S.p.A.	51 %	Italien	Via Giuseppe Pomba 23, 10123 Torino	Euro	2.455	704	3.968	31.12.2025
Alperia Inno-veering GmbH	1 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	1	339	859	31.12.2025
Alperia Green Generation GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	500	K.A.	500	15/10/2025 (Gründungsdatum)
Verbundene Unternehmen / Joint Ventures								
AlpsGo GmbH	24,90 %	Italien	Beda-Weber-Str. 1, 39100 Bozen	Euro	0	(341)	2	31.12.2025
I.I.T. Hydrogen GmbH	48,41 %	Italien	Enrico-\Mattei-Straße 1, 39100 Bozen	Euro	219	(1.548)	452	31.12.2025
Neogy GmbH (*)	50 %	Italien	Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen	Euro	4.640	(3.438)	3.622	31.12.2025
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49 %	Italien	Nationalstr. 3, 39028 Schlanders (BZ)	Euro	2.818	807	13.728	31.12.2025
Andere Unternehmen								
Bio.Te.Ma S.r.l. in Liquidation	11,43 %	Italien	Via Malpighi 4, 09126 Cagliari	Euro	0	(2)	215	31.03.2019

(*) Gemeinschaftsunternehmen (*Joint Venture*) auf der Grundlage der Satzung und/oder spezieller Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern

Alperia AG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bericht der unabhängigen
Rechnungsprüfungsgesellschaft gemäß Art. 14 Gv.D. Nr.
39 vom 27. Jänner 2010 und Art. 10 der Verordnung (EU)
Nr. 537/2014



EY S.p.A.
Via Isonzo, 11
37126 Verona

Tel: +39 045 8312511
Fax: +39 045 8312550
ey.com

**Shape the future
with confidence**

Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft gemäß Art. 14 Gv.D. Nr. 39 vom 27. Jänner 2010 und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

An die Aktionäre der Alperia AG

Bericht zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses

Urteil

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses der Alperia AG (Gesellschaft) durchgeführt, bestehend aus der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, den Veränderungen des Eigenkapitals, der Kapitalflussrechnung für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr und den Erläuterungen zum Jahresabschluss, die auch die relevanten Informationen zu den angewandten Rechnungslegungsstandards enthalten.

Unserem Urteil zufolge liefert der Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025, des Geschäftsergebnisses und des Cashflows für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union angewandten IFR-Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board sowie den durch Umsetzung von Art. 9 Gv.D. Nr. 38 vom 28. Februar 2005 erlassenen Anordnungen.

Grundlagen des Urteils

Unsere Rechnungsprüfung fand in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) statt. Unsere Verantwortung gemäß dieser Grundlagen ist im Abschnitt „*Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses*“ dieses Berichts noch eingehender beschrieben. Im Einklang mit den Rechtsvorschriften sowie den Grundsätzen in puncto Ethik und Unabhängigkeit, die laut der italienischen Rechtsordnung für die Rechnungsprüfung von Abschlüssen gelten, sind wir von der Gesellschaft unabhängig. Wir sind der Meinung, dass wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt haben, auf die wir unser Urteil stützen können.

Sonstige Aspekte

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde einer Rechnungsprüfung durch einen anderen Abschlussprüfer unterzogen, der am 24. April 2025 bezüglich dieses Abschlusses ein Urteil ohne Feststellungen abgab.

Wesentliche Prüfungsschwerpunkte

Die wesentlichen Schwerpunkte der Abschlussprüfung umfassen unserem professionellen Urteil nach die Aspekte, die vorwiegend im Bereich der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses des untersuchten Geschäftsjahrs von Bedeutung waren. Diese Aspekte wurden bei unserer Rechnungsprüfung und bei der Bildung unseres Urteils zum Jahresabschluss in seiner Gesamtheit berücksichtigt; deswegen geben wir für diese Aspekte kein separates Urteil ab.



Shape the future
with confidence

Wir haben die folgenden wesentlichen Prüfungsschwerpunkte identifiziert:

Prüfungsschwerpunkte	Stellungnahmen zur Abschlussprüfung
<p>Werthaltigkeit des Buchwerts der Beteiligungen an Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen</p> <p>Im Jahresabschluss der Alperia AG zum 31. Dezember 2025 sind Beteiligungen an Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen in Höhe von 1.021 Mio. Euro ausgewiesen. Davon beziehen sich 590 Mio. Euro auf Unternehmen, die im Bereich Stromproduktion aus Wasserkraft tätig sind und Kraftwerke im Rahmen von Konzessionsverhältnissen betreiben, die zu vorgegebenen Fristen ablaufen und durch Verlängerungs-/Erneuerungsbedingungen gemäß den einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen geregelt sind. Die übrigen Beteiligungen beziehen sich auf in anderen Bereichen tätige Unternehmen, u. a. in den Bereichen Verteilung und Verkauf von Gas, Strom und Wärme sowie Erbringung sonstiger Dienstleistungen einschließlich solcher in Bezug auf die Energieeffizienz. Die Prozesse und Methoden zur Ermittlung des erzielbaren Betrags der Beteiligungen beruhen auf komplexen Annahmen, die aufgrund ihrer Art die Ausübung von Ermessensentscheidungen durch das Management erfordern. Dies gilt insbesondere in Bezug auf (i) die Prognosen hinsichtlich des zukünftigen Cashflows gemäß dem jüngsten, vom Vorstand verabschiedeten Industriepan der Gruppe, (ii) die Festlegung der langfristigen Wachstumsraten sowie der Abzinsungssätze, die bei der Diskontierung des prognostizierten zukünftigen Cashflows angewendet werden, und (iii) bei Unternehmen, die im Rahmen von Konzessionsverhältnissen tätig sind, die Schätzung des erzielbaren Betrags am Ende der Nutzungsdauer der Vermögenswerte, der im Fall einer nicht erfolgenden Verlängerung von der Ermittlung des dem Konzessionsinhaber gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen zustehenden Entschädigungs- oder Vergütungswerts abhängt.</p> <p>Diese Prognosen hängen maßgeblich von den zukünftigen Entwicklungen, der Volatilität der Energiemärkte und der makroökonomischen Szenarien, möglichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie etwaigen Änderungen des einschlägigen regulatorischen und genehmigungsrechtlichen Rahmens einschließlich der mit der Verlängerung der Konzessionen verbundenen Aspekte ab. In Anbetracht des geforderten prüferischen Urteils sowie der Komplexität der bei der Schätzung des erzielbaren Betrags dieser Vermögenswerte zugrunde gelegten Annahmen haben wir dieses Thema als wesentlichen Prüfungsschwerpunkt eingestuft.</p>	<p>Die bezüglich des wesentlichen Prüfungsschwerpunkts durchgeführten Prüfungshandlungen betrafen u. a. Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verständnis des Ablaufs zur Erstellung des Industriepans der Gruppe und des Werthaltigkeitstests;- Prüfung der Übereinstimmung der Prognosen des zukünftigen Cashflows jeder Tochtergesellschaft mit dem Industriepan der Gruppe;- Analyse der Angemessenheit der den Prognosen des zukünftigen Cashflows zugrunde liegenden Annahmen einschließlich jener im Zusammenhang mit der Schätzung des erzielbaren Betrags der im Rahmen von Konzessionen genutzten Vermögenswerte sowie Überprüfung der Konsistenz dieser Annahmen mit den Entwicklungen der Energiemärkte, den makroökonomischen Szenarien, den möglichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie mit den einschlägigen regulatorischen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen;- Vergleich der historischen Prognosen mit den anschließend tatsächlich erreichten Ist-Daten;- Überprüfung der Ermittlung der langfristigen Wachstumsraten sowie der Abzinsungssätze. <p>Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir ferner die von der Gesellschaft durchgeführten Sensitivitätsanalysen zu den wesentlichen Annahmen überprüft, wobei wir auch unsere Bewertungsexperten einbezogen haben, die darüber hinaus unabhängige Nachberechnungen vorgenommen haben.</p> <p>Abschließend prüfen wir die Vollständigkeit und Genauigkeit der in den Erläuterungen zum Jahresabschluss enthaltenen Angaben.</p>



**Shape the future
with confidence**

Die Angaben zur Bewertung der Beteiligungen sind unter „3.4 Beteiligungen“, „4.1 Schätzungen und Urteile“ sowie „9.3 Beteiligungen“ der Erläuterungen zum Jahresabschluss aufgeführt.

Verantwortung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in Bezug auf den Jahresabschluss

Die Vorstandsmitglieder sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, der eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung im Einklang mit den von der Europäischen Union angewandten IFRS-Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standard Board sowie den in Umsetzung von Art. 9 Gv.D. Nr. 38 vom 28. Februar 2005 erlassenen Maßnahmen zu liefern hat, sowie im gesetzlich vorgesehenen Rahmen für den Teil der internen Kontrolle, den sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen Fehlern aufgrund von Betrug oder unbeabsichtigten Handlungen oder Ereignissen ist.

Die Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich zu bewerten, ob die Gesellschaft fähig ist, ihre Unternehmenstätigkeit fortzuführen, sowie dafür, dass die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Erstellung des Jahresabschlusses korrekt angewandt wird, und dafür, dass angemessene Angaben diesbezüglich geliefert werden. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gehen die Vorstandsmitglieder von der Annahme der Unternehmensfortführung aus, es sei denn, sie haben festgestellt, dass die Bedingungen für eine Liquidation der Gesellschaft oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs vorliegen oder keine realistischen Alternativen hinsichtlich dieser Entscheidungen bestehen.

Dem Aufsichtsrat obliegt im gesetzlichen Rahmen die Überwachung des Verfahrens zur Bereitstellung von Finanzangaben der Gesellschaft.

Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele liegen im Erhalt einer angemessenen Sicherheit darüber, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine wesentlichen Fehler aufweist, die auf Betrug oder unbeabsichtigte Handlungen bzw. Ereignisse zurückgehen, und in der Erstellung eines Prüfberichts, der unser Urteil beinhaltet. Unter angemessener Sicherheit versteht sich ein erhöhtes Sicherheitsniveau, das dennoch keine Garantie beinhaltet, dass bei einer gemäß den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführten Rechnungsprüfung wesentliche Fehler, sofern solche bestehen, immer festgestellt werden. Fehler können von Betrug oder unbeabsichtigten Handlungen oder Ereignissen herrühren und werden als wesentlich eingestuft, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt die auf Grundlage des Jahresabschlusses von den Verwendern getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.



**Shape the future
with confidence**

Im Rahmen der Rechnungsprüfung, die gemäß den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführt wurde, haben wir ein fachliches Urteil gefällt und unsere fachliche Skepsis für die Gesamtdauer der Rechnungsprüfung gewahrt. Zudem

- haben wir die Risiken für wesentliche Fehler im Jahresabschluss aufgrund von Betrug oder unbeabsichtigten Handlungen oder Ereignissen identifiziert und bewertet, Prüfungshandlungen bezüglich dieser Risiken definiert und abgewickelt sowie ausreichende beweiskräftige und geeignete Elemente erhoben, auf denen unser Urteil basiert. Das Risiko, einen wesentlichen Fehler aufgrund von Betrug nicht zu ermitteln, ist größer als das Risiko, einen wesentlichen Fehler aufgrund von unbeabsichtigten Handlungen oder Ereignissen nicht zu ermitteln, da ein Betrugsdelikt rechtswidrige Abreden, Fälschungen, absichtliche Auslassungen, irreführende Darstellungen oder die Einflussnahme auf die interne Kontrolle beinhalten kann;
- haben wir ein Verständnis der relevanten internen Kontrolle für die Rechnungsprüfung erlangt, um geeignete Prüfverfahren hierfür zu definieren und nicht, um ein Urteil über die Effizienz der internen Kontrolle der Gesellschaft zu fällen;
- haben wir die Eignung der angewandten Rechnungslegungsstandards sowie die Plausibilität der Rechnungsschätzungen der Vorstandsmitglieder inklusive der entsprechenden Angaben überprüft;
- sind wir zu einem Schluss hinsichtlich der Eignung der Annahme der Unternehmensfortführung seitens der Vorstandsmitglieder und auf der Grundlage der erhobenen Beweiselemente hinsichtlich des etwaigen Bestehens einer wesentlichen Unsicherheit in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die wesentliche Zweifel hinsichtlich der Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Unternehmenstätigkeit fortzuführen, entstehen lassen, gelangt. Im Falle einer wesentlichen Unsicherheit sind wir angehalten, im Bericht zur Rechnungsprüfung die Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Bilanzangaben zu lenken, bzw., sollten diese Angaben nicht angemessen sein, diesen Umstand in der Formulierung unseres Urteils wiederzugeben. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den bis zum Stichtag dieses Berichts erhobenen Nachweisen. Dennoch können zukünftige Ereignisse oder Umstände dazu führen, dass die Gesellschaft ihre fortgeführte Unternehmenstätigkeit einstellt;
- haben wir die Darlegung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit einschließlich der Angaben überprüft, und ob der Abschluss die Transaktionen und zugrunde liegenden Ereignisse so wiedergibt, dass eine ordnungsgemäße Darstellung geliefert wird.

Wir teilten den für die Unternehmensführung auf einer entsprechenden Ebene gemäß den Vorgaben der internationalen Rechnungsprüfungsstandards (ISA Italia) identifizierten verantwortlichen Personen u. a. den Umfang und den geplanten Zeitrahmen der Rechnungsprüfung sowie die daraus hervorgegangenen wesentlichen Ergebnisse einschließlich der möglichen wesentlichen Mängel in der internen Kontrolle, die während der Rechnungsprüfung festgestellt wurden, mit.

Wir lieferten den für die Unternehmensführung verantwortlichen Personen eine Erklärung darüber, dass wir uns an die laut der italienischen Rechtsordnung geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze in puncto Ethik und Unabhängigkeit gehalten haben, und teilten diesen sämtliche Umstände mit, die sich in einem vernünftigen Maß auf unsere Unabhängigkeit auswirken können, sowie, sofern zutreffend, die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die etwaigen Risiken zu beseitigen, oder die angewandten Schutzmaßnahmen.

Unter den Aspekten, die wir den für die Unternehmensführung verantwortlichen Personen mitteilten, identifizierten wir diejenigen, die bei der Abschlussprüfung am relevantesten waren und die dementsprechend die wesentlichen Prüfungsschwerpunkte darstellten. Wir haben diese Aspekte im Bericht zur Rechnungsprüfung beschrieben.



Shape the future
with confidence

Weitere Informationen, die gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 537/2014 mitgeteilt wurden

Die Aktionärsversammlung der Alperia AG hat uns am 14. Juni 2024 mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses der Gesellschaft für die Geschäftsjahre vom 31. Dezember 2025 bis zum 31. Dezember 2033 beauftragt.

Wir erklären hiermit, dass außer der Rechnungsprüfung keine weiteren Dienstleistungen erbracht wurden, die gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 537/2014 untersagt sind, und dass wir hinsichtlich der Gesellschaft bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung unabhängig geblieben sind.

Wir erklären hiermit, dass das Urteil zum Jahresabschluss in diesem Bericht in Übereinstimmung mit den Angaben des Zusatzberichts für den Aufsichtsrat in seiner Funktion als internes Kontrollorgan sowie der Rechnungsprüfung, die gemäß Art. 11 besagter Verordnung angefertigt wurde, steht.

Bericht über weitere Rechtsvorschriften und Verordnungen

Urteil über die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815

Die Vorstandsmitglieder der Alperia AG sind für die Anwendung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/815 der Europäischen Kommission im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF – European Single Electronic Format) (im Folgenden „Delegierte Verordnung“) auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025, der in den Jahresfinanzbericht aufgenommen wird, verantwortlich.

Wir wandten die im Prüfungsstandard (SA Italia) Nr. 700B angegebenen Verfahren an, um uns ein Urteil über die Übereinstimmung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung zu bilden.

Unserem Urteil zufolge wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung im XHTML-Format erstellt.

Urteil und Erklärungen gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchst. e), e-bis) und e-ter) Gv.D. Nr. 39 vom 27. Jänner 2010 sowie Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. Nr. 58 vom 24. Februar 1998.

Die Vorstandsmitglieder der Alperia AG sind für die Erstellung des Lageberichts sowie des Berichts über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse der Gruppe Alperia AG zum 31. Dezember 2025 zuständig, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem entsprechenden Jahresabschluss und den Gesetzesvorschriften.

Wir wandten die im Prüfungsstandard (SA Italia) Nr. 720B angegebenen Verfahren an, um

- uns ein Urteil über die Übereinstimmung des Lageberichts und einiger spezifischer Informationen im Bericht zur Unternehmensführung und den Eigentumsverhältnissen gemäß den Angaben in Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. 58 vom 24. Februar 1998 mit dem Jahresabschluss zu bilden;
- uns ein Urteil über die Gesetzeskonformität des Lageberichts und einiger spezifischer Informationen im Bericht zur Unternehmensführung und den Eigentumsverhältnissen gemäß den Angaben in Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. 58 vom 24. Februar 1998 zu bilden;



**Shape the future
with confidence**

- eine Erklärung über etwaige wesentliche Fehler im Lagebericht und in einigen spezifischen Informationen im Bericht zur Unternehmensführung und den Eigentumsverhältnissen gemäß den Angaben in Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. Nr. 58 vom 24. Februar 1998 abzugeben.

Unserem Urteil nach stimmen der Lagebericht und die spezifischen Informationen im Bericht zur Unternehmensführung und den Eigentumsverhältnissen gemäß den Angaben in Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. Nr. 58 vom 24. Februar 1998 mit dem Jahresabschluss der Alperia AG zum 31. Dezember 2025 überein.

Unserem Urteil nach wurden der Lagebericht und die spezifischen Informationen im Bericht zur Unternehmensführung und den Eigentumsverhältnissen gemäß den Angaben in Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. Nr. 58 vom 24. Februar 1998 im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.

Mit Bezug auf die Erklärung laut Art. 14 Abs. 2 Buchst. e-ter) Gv.D. 39 vom 27. Jänner 2010, die auf der Grundlage der Kenntnisse über das Unternehmen und des Verständnisses des Unternehmens und der entsprechenden Rahmenbedingungen abgegeben wurde, die im Verlauf der Prüfungshandlungen ermittelt wurden, haben wir nichts anzumerken.

Verona, 22. April 2026

EY S.p.A.

Daniele Tosi
(Abschlussprüfer)

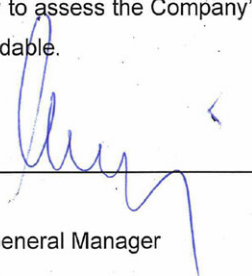
Der vorliegende Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft wurde ausschließlich zu dem Zweck ins Deutsche übersetzt um deutschen Lesern das Verständnis zu erleichtern. Rechtsverbindlich und maßgeblich ist daher allein die italienische Originalfassung.

Bozen / Bolzano, 31 March 2026

2025 Annual Report - Directors' Responsibility Statement

The undersigned Directors confirm that to the best of their knowledge:

- the annual financial statements have been prepared in accordance with the International Financial Reporting Standards (IFRS), issued by the International Accounting Standards Board and endorsed by the European Union, as well as the measures issued in implementation of Article 9 of Legislative Decree No. 38/2005 and give a true and fair view of the assets, liabilities, financial position and profit of the Company as at 31 December 2025;
- the Report on Operations in the Annual Report includes a fair review of the development and performance of the business and the financial position of the Company, together with a description of the principal risks and uncertainties that they face;
- the Report on Operations and the annual financial statements, taken as a whole, provide the information necessary to assess the Company's performance, business model and strategy, are fair, balanced and understandable.



Alois Amort
Director and General Manager



Paolo Acuti
Director and Deputy General Manager



Alperia AG Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen, Italien
Alperia SpA Via Dodiciville 8, 39100 Bolzano, Italia

T +39 0471 986 111, F +39 0471 987 100
info@alperia.eu, alperia@pec.alperia.eu, www.alperiaigroup.eu

Gesellschaftskapital / Capitale sociale: Euro 750.000.000,00 v.e. / i.v.

MWSt.-, St.- und Eintragungsnr. im HR Bozen / P. IVA, C. F. e nr. iscrizione RI Bolzano: 02858310218

**energie
neu gedacht
l'energia
ripensata**

Credits

Alperia AG

Stammkapital 750.000.000 Euro, vollständig eingezahlt

Zwölfmalgreiener Straße, 8 - 39100 Bozen

Nummer der Eintragung ins Handelsregister Bozen/

Steuer- und MwSt.-Nr. 02858310218

Layout: longo.media

Alperia AG

Zwölfmalgreiener Straße 8

39100 Bozen, Italien

T +39 0471 986 111

info@alperigroup.eu

www.alperigroup.eu